

Gemeinsam in Vielfalt 2017

Zweiter LVR-Jahresbericht zur Umsetzung
der UN-Behindertenrechtskonvention



Mit Hinweisen in
Leichter Sprache

Gemeinsam in Vielfalt 2017

Zweiter LVR-Jahresbericht zur Umsetzung
der UN-Behindertenrechtskonvention



Mit Hinweisen in
Leichter Sprache

Inhalt

Vorwort	4
Worum geht es hier?	10
1. Die UN-Behindertenrechtskonvention und der LVR	16
1.1 Von der UN-Behindertenrechtskonvention zum LVR-Aktionsplan.	16
1.2 Der LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“.	19
1.3 BRK-Mainstreaming in Politik und Verwaltung des LVR	21
1.3.1 Ausschuss für Inklusion und Beirat für Inklusion und Menschenrechte	22
1.3.2 Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte im Organisationsbereich der LVR-Direktorin	24
1.4 „Aktion heißt: Etwas tun“ – Von Zielrichtungen zu Maßnahmen	27
1.4.1 Maßnahmenplanung im Rahmen der Gesamtsteuerung des LVR	27
1.4.2 Weitere Planungsprozesse.	28
2. Das Berichtswesen zum LVR-Aktionsplan	29
2.1 Politischer Auftrag und Sachstand	29
2.2 Ziele des Berichts	30
2.3 Grenzen des Berichts	32
2.4 Methodisches Vorgehen bei der Berichterstellung	33
3. Der Bericht für das Berichtsjahr 2016	34
ZIELRICHTUNG 1	
Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten	34
Z1.1 Politische Partizipation im LVR	35
Z1.2 Peer Counseling	35
Z1.3 EX-IN-Projekte	36
Z1.4 „Landesheimrat Kinder- und Jugendhilfe“.	37
Z1.5 Arbeitshilfe zur Beteiligung für Kindertageseinrichtungen	37
Z1.6 Austausch mit Werkstatträtern.	38
Z1.7 Partizipation von Menschen mit Behinderungen an der Regionalkonferenz	38
Z1.8 BeWo-Kompetenzteam – Expert*innen in eigener Sache.	38
ZIELRICHTUNG 2	
Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln	40
Z2.1 Individuelle Hilfeplanung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen	41
Z2.2 Anschlussbetreuung für Kinder und Jugendliche nach einer therapeutischen Intervention	42

Z2.3 Inklusive Betreuung von Kindern mit Behinderungen in der Kindertagespflege	42
Z2.4 LVR-Inklusionspauschale	42
Z2.5 Fachtagung zur Individuellen Bildungsplanung	43
Z2.6 Fachtagung „Gemeinsam Lernen in Vielfalt – Herausforderndes Verhalten“	43
Z2.7 Echolokalisation (Klicksonar) in der Frühförderung.	44
Z2.8 Unterstützung von Peer-Group-Angeboten an LVR-Förderschulen	44
Z2.9 Fachtagung „Wohnformen für Menschen mit Taubblindheit“.	45
Z2.10 Autismus-Fachtagung	45
Z2.11 Analyse zu Menschen mit einem besonderen Wohn- und Unterstützungsbedarf	46
Z2.12 Ausbau von Kurzzeitwohnmöglichkeiten	46
Z2.13 Angebote für Menschen mit geistiger Behinderung und Pflegebedarf	46
Z2.14 Verlängerung des LVR-Kombilohns	47
Z2.15 Projekt zur Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung	47
Z2.16 Integrationscoaching für Menschen mit Sehschädigung im Rheinland	48
Z2.17 Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst	48
Z2.18 Neuartiges Beratungsangebot für Früherkrankte mit Demenz.	49
Z2.19 Interdisziplinäre Zentren für geistig behinderte Menschen mit einer psychischen Störung	49
Z2.20 Reduzierung von Zwangsbehandlungen durch Behandlungsalternativen	51
Z2.21 Fachtagung zu jugendlichen Straftätern im Maßregelvollzug	52
Z2.22 LVR-Gesamtbeschäftigtenquote	53
Z2.23 Betriebsintegrierte Arbeitsplätze im LVR	53
Z2.24 Integrationsprojekte im LVR	53
Z2.25 Integrative Arbeitsplätze im LVR-Archäologischen Park Xanten/LVR-RömerMuseum	54
Z2.26 Inklusive Freiwilligendienste im LVR	54
Z2.27 Hilfsmittel-Pool im LVR.	55

ZIELRICHTUNG 3

Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern	56
Z3.1 Broschüre zum Persönlichen Budget.	56
Z3.2 Fachtagung zum Persönlichen Budget	57
Z3.3 Verwaltungsinterne Arbeitshilfe.	57

ZIELRICHTUNG 4

Den inklusiven Sozialraum mitgestalten	58
Z4.1 Kooperationen zwischen Frühförderung und Kindertagesstätten	59
Z4.2 Projekt „Inklusion in der Kinder- und Jugendförderung“	60
Z4.3 Förderung von Modellprojekten im Rahmen der Sozial- und Kulturstiftung des Landschaftsverbands Rheinland	61
Z4.4 Kooperationen zwischen LVR-Förderschulen und allgemeinen Schulen	62

Z4.5 Rechtliche Rahmenbedingungen und Verfahrensvorschläge zu sogenannten Pool-Lösungen für schulische Integrationshilfen63
Z4.6 Beratung und Begleitung von systemischen respektive Pool-Lösungen in offenen Ganztagschulen63
Z4.7 Regionaltagungen des LVR-Integrationsamtes64
Z4.8 Mitgestaltung inklusiver Sozialräume durch lokale Kooperationen64
Z4.9 Bundesweiter Expertenaustausch zum Brandschutz für Menschen mit geistiger Behinderung65
Z4.10 Bereitstellung von Immobilien für die Unterbringung von Flüchtlingen65

ZIELRICHTUNG 5

Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen66
Z5.1 Umsetzung der Zielvereinbarung zur Barrierefreiheit der LVR-Liegenschaften66
Z5.2 Barrierefreiheit in weiteren Bestandsgebäuden67
Z5.3 Barrierefreies Reisen67
Z5.4 Inklusions-App zur Barrierefreiheit der LVR-Einrichtungen67

ZIELRICHTUNG 6

Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen68
Z6.1 Inklusive Neuausrichtung des LandesMuseums Bonn68
Z6.2 Verbesserte Angebote für Menschen mit Sehbehinderungen in den LVR-Museen69
Z6.3 Film „Anders Sehen“69
Z6.4 Film „Peer Counseling“69

ZIELRICHTUNG 7

Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln.70
Z7.1 Simultanübertragung in Leichte Sprache70
Z7.2 Audiotranskription70

ZIELRICHTUNG 8

Die Leichte Sprache im LVR anwenden.71
Z8.1 Neue Infobroschüren in Leichter Sprache71
Z8.2 Neues LVR-Magazin mit Textauszügen in Leichter Sprache72
Z8.3 Verwaltungsinterne Arbeitsgruppe zur Leichten Sprache72
Z8.4 Leichte Sprache in der Verwaltungspraxis72
Z8.5 Leichte Sprache in den LVR-Museen72

ZIELRICHTUNG 9

Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben73
Z9.1 Konzept zur Menschenrechtsbildung im LVR74
Z9.2 Vernetzungstreffen der Bildungsakteure im LVR74
Z9.3 Weiterbildungsangebote für Mitarbeitende der Verwaltung75
Z9.4 Neues Hospitationsprogramm75
Z9.5 Sensibilisierung des Museumspersonals der Rheinland Kultur GmbH75
Z9.6 Beitritt zur Charta der Vielfalt76
Z9.7 Der LVR stellt sich seiner Geschichte.76
Z9.8 Gedenken an die Opfer der NS-Psychiatrie und -Euthanasie in Waldniel-Hostert77
Z9.9 Vermittlung des menschenrechtlichen Ansatzes des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“78
Z9.10 Vernetzung mit Akteuren der Menschenrechtsbildung außerhalb des LVR79
Z9.11 Schulungsangebot des LVR-Integrationsamtes.79
Z9.12 Qualifizierungsoffensive in der inklusiven Kindertagesbetreuung80
Z9.13 Aufbaubildungsgang „Fachkraft für inklusive Bildung und Erziehung“80
Z9.14 Zertifikatskurs „Inklusionsassistent“81
Z9.15 Interaktive Ausstellung „Schubladen“81
Z9.16 Tag und Tour der Begegnung.82
Z9.17 Unterstützung von Kulturveranstaltungen externer Partner82

ZIELRICHTUNG 10

Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen84
Z10.1 Schutz der Freiheits- und Persönlichkeitsrechte von Kindern85
Z10.2 Forschungsvorhaben zur Inklusion von Kindern mit Behinderungen im Bereich frühkindlicher Bildung85
Z10.3 Adoption von Kindern mit Behinderungen86

ZIELRICHTUNG 11

Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln87
Z11.1 Gewaltschutz in Einrichtungen.87
Z11.2 Stärkung von Frauen mit Behinderung und Schutz vor sexualisierter Gewalt.88
Z11.3 Elternschaft von Menschen mit Behinderungen89

ZIELRICHTUNG 12

Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen90
Z12.1 Auswertung der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses.91
Z12.2 Monitoring von Vorlagen91
Z12.3 Bundesteilhabegesetz (BTHG)92
Z12.4 Prüfungsinstrument für die vom LVR geschaffene Vorschriftenlage93

4. Fazit und Ausblick	94
1. Auszug aus der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung der Landschaftversammlung Rheinland.96
2. Geschäftsordnung für einen „LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte“ des Ausschusses für Inklusion der 14. Landschaftsversammlung Rheinland97
3. Interne Arbeitshilfe der LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte zur Vorlagenerstellung in der Verwaltung.100
Impressum	102



Ulrike Lubek,
Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland

Liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich, Ihnen nun schon zum zweiten Mal einen Jahresbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im LVR vorlegen zu können. Für das Jahr 2016 konnten insgesamt 90 zentrale Aktivitäten identifiziert und beschrieben werden, die der LVR zur Erreichung seiner 12 Zielrichtungen aus dem LVR-Aktionsplan ergriffen hat.

Die jährliche Auswahl und Zusammenstellung der Aktivitäten für den Bericht ist für uns wichtig und hilfreich, denn sie rückt einen ganz wesentlichen Sinn unseres Tuns in den Fokus: Wir wollen das gleichberechtigte Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen im Rheinland gemeinsam mit unseren Mitglieds Körperschaften unterstützen und erleichtern.

Ich könnte auch sagen: Wenn beim LVR Inklusion draufsteht, sollen Menschenrechte drin sein. Und diese Menschenrechte sind universell und unteilbar. Das bedeutet, jede und jeder kann sich auf die gleichen Menschenrechte berufen. Alle Menschenrechte sind gleichermaßen wichtig und setzen einander voraus. Und jeder Mensch ist Träger aller Rechte zugleich.

Letztlich steht hinter allen Menschenrechten die Idee der Gleichheit: Daher verfolgen wir im gesamten Verband, in allen Dezernaten und Geschäftsbereichen das Ziel, die Gleichstellung und die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.

Das gelingt nicht ohne Partizipation, also Beteiligung auf Augenhöhe. Erfreulicherweise konnte der Ausschuss für Inklusion seinen Beirat im Frühjahr 2017 um Sitz und Stimme für einen Menschen mit Psychiatrieerfahrung erweitern. Menschen mit psychosozialen Behinderungen stellen eine große und bedeutende Zielgruppe der Arbeit des LVR als höherer Kommunalverband im Rheinland dar. Auch ihre Perspektive authentisch einzubeziehen, war daher ein konsequenter Schritt.

Das neue Berichtsformat zur Umsetzung der BRK im LVR hat viel Zuspruch gefunden, auch wenn es sich – wie ich gern einräume – wenig zur schnellen Lektüre eignet. Der Bericht folgt der Methode des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ aus dem Jahr 2014 und gliedert sich nach seinen 12 Zielrichtungen in vier Aktionsbereichen.

Er begleitet und unterstützt systematisch unsere Anstrengungen in Politik und Verwaltung, die BRK nicht nur als ein neues sozialpolitisches Programm zu begreifen, sondern als Auftrag für den gesamten Verband.

Ende November 2017 werden wir erstmals im Rahmen der Dialog-Veranstaltung „Inklusion und Menschenrechte“ in Köln mit relevanten Akteuren der Zivilgesellschaft – insbesondere aus der organisierten Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen – über diesen Bericht, über Fortschritte und Umwege und bitte auch über offene Baustellen und Sackgassen sprechen. Ich bin fest überzeugt, dass ein solcher konstruktiver Dialog richtig und wichtig ist, damit wir alle – gemeinsam in Vielfalt – in Sachen BRK weiterkommen.

Ihre
Ulrike Lubek

Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland

Worum geht es hier?

Dieses Kapitel ist in leichter Sprache geschrieben
Es werden wichtige Fragen in Leichter Sprache beantwortet.



Zum Beispiel:

- Was ist die UN-Behindertenrechts-Konvention?
- Was ist der Landschafts-Verband Rheinland?
- Was ist der Aktions-Plan vom Landschafts-Verband Rheinland?
- Was ist der Bericht zum Aktions-Plan?

Was ist die UN-Behindertenrechts-Konvention?

Es gibt einen wichtigen Vertrag.
Er heißt UN-Behindertenrechts-Konvention.
Die Abkürzung ist BRK.
In der BRK stehen die Rechte
von Menschen mit Behinderungen.



Viele Länder auf dieser Welt haben
die BRK unterschrieben.

Diese Länder müssen dafür sorgen,
dass Menschen mit Behinderungen
ihre Rechte bekommen.

Viele Länder haben das versprochen,
auch Deutschland.

Aber es müssen noch viele Dinge anders werden.

Das gilt auch für den Landschafts-Verband Rheinland.



Wer ist der Landschafts-Verband Rheinland?

Der Landschafts-Verband Rheinland ist ein Amt.

Die Abkürzung heißt LVR.

Die LVR-Mitglieder sind die Städte
und Land-Kreise im Rheinland.



Der LVR erledigt viele unterschiedliche Aufgaben
für die Menschen im Rheinland.

Er unterstützt die Städte und Land-Kreise bei ihren Aufgaben.

Der LVR übernimmt Aufgaben,
die man am besten zusammen macht.

Dazu gehören:

- Menschen mit Behinderungen unterstützen
- für Kinder und Jugendliche sorgen
- Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen unterstützen
- Krankenhäuser betreiben
- Kultur-Angebote machen
- und viele andere Einrichtungen

Mehr Informationen über den LVR finden Sie im Internet:

www.leichtesprache.lvr.de



Warum hat der LVR einen Aktions-Plan?

Auch der LVR muss sich an die BRK halten.
Deshalb hat der LVR einen Plan gemacht.
Der Plan heißt Aktions-Plan.
Aktion heißt: Etwas tun.



In dem Aktions-Plan erklärt der LVR,
wie er die BRK umsetzen will.

Viele Menschen haben den Plan zusammen ausgearbeitet,
auch Menschen mit Behinderungen.

Zum Beispiel:

- die Vertrauens-Person des LVR
Sie kümmert sich beim LVR
um Menschen mit Behinderungen.
- die Vereine und Gruppen
von Menschen mit Behinderungen



Was steht in dem Aktions-Plan vom LVR?

In dem Aktions-Plan steht,
was der LVR noch besser machen will.
Damit Menschen mit Behinderungen
überall mitmachen können.



Der Aktions-Plan ist wichtig für den LVR
und für die Menschen mit Behinderungen.
Deshalb hat der LVR beschlossen:
Wir halten uns an das,
was im Aktions-Plan steht.
Das muss jetzt gemacht werden.

Alle Menschen im LVR sind dafür verantwortlich.
Jeder muss den Aktions-Plan bei seiner Arbeit beachten.
Dafür hat der LVR 12 Ziele festgelegt.
Diese 4 Ziele sind besonders wichtig für den LVR:

1 Selbst-Vertretung und Personen-Zentrierung

Das bedeutet:

Menschen mit Behinderungen
vertreten ihre Interessen selbst.
Und sie sprechen für sich selbst.
Menschen mit Behinderungen bekommen genau das,
was sie brauchen.



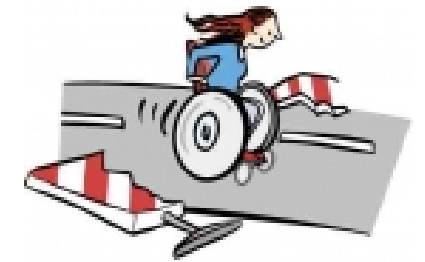
2 Zugänglichkeit

Das bedeutet:

Für Menschen mit Behinderungen
soll es keine Hindernisse geben.
Menschen mit Behinderungen sollen
alles gut benutzen können.

Zum Beispiel:

- Straßen, Häuser und Orte
- Busse, Bahnen und Züge
- Sprache, Informationen und Internet



3 Menschenrechte

Das bedeutet:

Alle müssen wissen,
dass Menschen mit Behinderungen
die gleichen Menschen-Rechte haben
wie Menschen ohne Behinderungen.



4 Verwaltung

Das bedeutet:

Alle Regeln im LVR müssen auch für Menschen mit Behinderungen passen.



Was ist der Bericht zum Aktions-Plan?

Der LVR berichtet jedes Jahr darüber, was er gemacht hat für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. In diesem Bericht stehen dann alle Dinge, die besonders wichtig waren im letzten Jahr. So können alle gemeinsam darüber sprechen und sich fragen:

Waren die Aktionen richtig?

Was ist für die nächsten Jahre wichtig?



Können Menschen mit Behinderungen mitreden?

Menschen mit Behinderungen können mitreden beim Aktions-Plan und beim Bericht.

Sie können sagen, was sie wollen.

Denn sie wissen am besten, was Menschen mit Behinderungen brauchen.

Das ist dem LVR sehr wichtig.



Deshalb treffen sich am 22. November 2017

Menschen mit und ohne Behinderungen.

Dann diskutieren sie gemeinsam diese Fragen:

Was läuft gut bei der Umsetzung der BRK?

Was läuft gut mit dem Aktions-Plan?

Was muss der LVR noch tun?



Haben Sie noch Fragen zum Aktions-Plan oder zu diesem Bericht?

Wenn Sie noch Fragen haben, können Sie sich beim LVR in Köln melden. Ihre Ansprechpartner ist Herr Voth. Er arbeitet bei der LVR-Stabsstelle für Inklusion und Menschen-Rechte.



Herr Voth
0221-809 61 53
david.voth@lvr.de

Den Text in Leichter Sprache hat capito Berlin geschrieben. Personen mit Lernschwierigkeiten haben den Text auf Verständlichkeit geprüft.

1. Die UN-Behindertenrechtskonvention und der LVR

1.1 Von der UN-Behindertenrechtskonvention zum LVR-Aktionsplan

Im Dezember 2006 wurde das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York verabschiedet. In Deutschland trat die UN-Behindertenrechtskonvention (im Folgenden kurz: BRK) am 26. März 2009 in Kraft.

Worum geht es in der BRK?

Die UN-Behindertenrechtskonvention schafft keine Sonderrechte, sondern konkretisiert und spezifiziert die universellen Menschenrechte aus der Perspektive der Menschen mit Behinderungen vor dem Hintergrund ihrer Lebenslagen. Kurz zusammengefasst behandelt die BRK „zentrale Bereiche des Lebens von Menschen mit Behinderungen, in denen sie bisher nicht gleichberechtigt mit nicht-behinderten Menschen teilhaben können: Schule, Ausbildung, Beruf, Freizeit und Kultur, Politik, Gesundheit bis hin zu Pflege und Alterssicherung. Sie erstreckt sich auf alle Phasen des Lebens und verlangt überall Selbstbestimmung, Nichtdiskriminierung, Chancengleichheit, Barrierefreiheit und die Anerkennung von Beeinträchtigung als Teil der menschlichen Vielfalt.“¹

Mit der BRK verändert sich maßgeblich der Blickwinkel auf Menschen mit Behinderungen. Sie werden von Empfängerinnen oder Empfängern von Fürsorgeleistungen zu Trägerinnen und Trägern von Rechten. Ihr Anspruch auf volle und gleichberechtigte an allen Teilen der Gesellschaft lässt mit der BRK nicht länger als ein Akt der Fürsorge betrachten, sondern wird zu einem unveräußerlichen, universellen und unteilbaren Menschenrecht. Jedwede Form der Diskriminierung zu verhindern, ist nicht mehr nur Ausdruck von Toleranz oder Nachsicht, sondern ein Gebot der Menschenrechte. Inklusion, d. h. die Möglichkeit auf ein selbstständiges und selbstbestimmtes Leben in und nicht außerhalb oder am Rande der Gesellschaft, ist nicht mehr nur bloß eine gute Idee, sondern ein Menschenrecht.

Durch die BRK wandelt sich auch die Perspektive darauf, was eine Behinderung ist: In der BRK wird „Behinderung“ als Bestandteil des menschlichen Lebens beschrieben und als Bereicherung für die Gesellschaft betrachtet. Die BRK versteht Behinderung weder als Defizit noch als individuelles Problem, sondern als etwas, das im Zusammenspiel zwischen Menschen mit langfristigen Beeinträchtigungen und in der Umwelt vorhandenen Barrieren entsteht.“

¹ Entnommen aus: Deutsches Institut für Menschenrechte (2016): Menschenrechte. Materialien für die Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen, Berlin, S. 61. Eine Publikation der Abteilung für Menschenrechtsbildung.

Nach diesem Verständnis ist ein Mensch somit nicht behindert, sondern wird behindert.²

Wie wird die BRK in Deutschland umgesetzt und überwacht?

In Artikel 33 der BRK werden Vorgaben dazu getroffen, wie die BRK innerstaatlich durchgeführt und überwacht werden soll. Auf Bundesebene wurde im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ein Focal Point eingerichtet, der die Aufgabe der Staatlichen Anlaufstelle übernimmt.

Auf internationaler Ebene wird die Umsetzung der BRK durch einen Fachausschuss der Vereinten Nationen (Artikel 34 Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen) mit Sitz in Genf überwacht. Diesem Ausschuss ist regelmäßig ein Staatenbericht über die zur Erfüllung der mit der BRK eingegangenen Verpflichtungen bereits getroffenen Maßnahmen und die dabei erreichten Fortschritte vorzulegen. Am Ende des Prüfverfahrens stehen Vorschläge und Empfehlungen des Fachausschusses an den jeweiligen Vertragsstaat. Das Verfahren zum ersten Staatenbericht Deutschlands endete am 17. April 2015 mit der Veröffentlichung der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses. Zum 24. März 2019 muss Deutschland erneut einen Staatenbericht vorlegen, der dann wiederum vom UN-Fachausschuss überprüft wird.

Neben dem Monitoring auf internationaler Ebene sieht Artikel 33 auch ein Monitoring auf nationaler Ebene vor. Zum einen wurde beim Deutschen Institut für Menschenrechte hierzu eine unabhängige Monitoring-Stelle eingerichtet. Zum anderen werden auch Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen als Teil der Zivilgesellschaft in den Überwachungsprozess einbezogen, wie die Konvention umgesetzt wird. Diese Aufgabe übernimmt die bei der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen angesiedelte Staatliche Koordinierungsstelle. Diese besteht aus einem Inklusionsbeirat und Fachausschüssen zu verschiedenen Themenschwerpunkten.

Im Land NRW wurden ähnliche Strukturen und Umsetzung und Überwachung der BRK eingeführt, mit einer zentralen Anlaufstelle im Landesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) sowie einem Inklusionsbeirat mit Fachbeiräten. Mit dem zum 1. Juli 2016 in Kraft getretenen Ersten allgemeinen Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen (Inklusionsstärkungsgesetz, ISG) wurde der Inklusionsbeirat gesetzlich verankert. Seit März 2017 gibt es beim Deutschen Institut für Menschenrechte eine spezielle Stelle, die die Umsetzung der BRK in NRW begleitet und überwacht. Zu den Aufgaben der Monitoring-Stelle NRW gehört beispielsweise auch die Beratung der Landschaftsverbände.

² Entnommen aus: Deutsches Institut für Menschenrechte (2016): Menschenrechte. Materialien für die Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen, Berlin, S. 61.

Die BRK verpflichtet den Staat in Artikel 4 dazu, „alle geeigneten Maßnahmen“ zur ihrer Umsetzung zu ergreifen. Viele Akteure haben sich entschieden, diesen Prozess mit Hilfe eines sog. Aktionsplans zu steuern.³ Dabei wurde vielfach dem methodischen Ansatz des ersten Aktionsplans zur Umsetzung der BRK in Deutschland gefolgt, der im März 2010 von der Landesregierung Rheinland-Pfalz vorgelegt wurde. So haben die Bundesregierung und zahlreiche Bundesländer (einschließlich NRW) mit ihren Aktionsplänen mehr oder weniger „geschlossene“ Aktionsprogramme mit mehrjähriger Geltung erarbeitet und in wesentlichen Teilen unter Haushaltsvorbehalt gestellt.

Inwiefern betrifft die BRK den LVR?

Die BRK entfaltet mittelbare und unmittelbare Bindungswirkungen gegenüber allen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsbehörden. Sie gilt ohne Einschränkungen und Ausnahmen für alle staatlichen Ebenen und so auch für den LVR als einen der beiden höheren Kommunalverbände in NRW. In diesem Sinn ist auch der LVR ein sogenannter Pflichtenträger der BRK.

Als Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen nahmen Politik und Verwaltung des LVR sehr schnell ihre besondere Verantwortung an, sich umfassend mit der UN-Behindertenrechtskonvention zu beschäftigen und ihre Umsetzung voranzutreiben. Bereits 2009 beschloss der Landschaftsausschuss der 13. Landschaftsversammlung Rheinland die Bildung einer Kommission Inklusion. Im Dezember 2010 erfolgte der Auftrag an die Verwaltung, einen Aktionsplan zur Umsetzung der BRK für den LVR zu erarbeiten. Die fachliche Leitung dieses Prozesses lag ab 2010 zunächst im Sozialdezernat. 2012 wechselte die Zuständigkeit für die Umsetzung der BRK in den Organisationsbereich der LVR-Direktorin. Das Thema Inklusion und Menschenrechte wurde Chefin-Sache und sie bestimmte eine Stabsstelle zur „LVR-Anlauf- und Koordinierungsstelle“ nach Artikel 33 BRK.

Vor dem Hintergrund der Kritik an bereits vorliegenden Aktionsplänen wurden drei grundsätzliche Anforderungen an den LVR-Aktionsplan deutlich: Er sollte unter frühzeitiger Partizipation von Menschen mit Behinderungen entstehen, einen nachvollziehbaren Rückbezug zu den Inhalten der BRK aufweisen und ein wirksames und nachhaltiges Verfahren der weiteren Steuerung des Umsetzungsprozesses beinhalten. Eine ausführliche Beschreibung des Erarbeitungsprozesses des Aktionsplans in einem großen verbandsweiten und dezernatsübergreifenden Projekt ist der Broschüre „Gemeinsam in Vielfalt: Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ zu entnehmen.⁴

³ Eine gute Übersicht über die veröffentlichten Aktionspläne ist zu finden unter: <http://www.gemeinsam-einfach-machen.de>

⁴ Der Aktionsplan kann als barrierefreie PDF-Datei im Internet heruntergeladen werden unter: www.aktionsplan_brk.lvr.de. Die 4.000 gedruckten Exemplare der Broschüre sind vergriffen.

1.2 Der LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“

Der LVR-Aktionsplan wurde am 7. April 2014 vom Landschaftsausschuss beschlossen und am 8. April 2014 in der Landschaftsversammlung zur Kenntnis genommen. Er bildet seither die zentrale Grundlage für die Umsetzung der BRK im LVR.

Dabei unterscheidet sich der LVR-Aktionsplan konzeptionell von den Aktionsplänen anderer staatlicher Akteure auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene. Diese haben sich ganz überwiegend dazu entschlossen, auf Basis der spezifischen Rechte der BRK (Artikel 10 bis 30)⁵ und der eigenen fachlichen Zuständigkeiten eine kleinere oder größere Zahl an Handlungsfeldern zu definieren. Für diese Handlungsfelder wurden dann jeweils Maßnahmen der Ressorts (Ministerien und Geschäftsbereiche) in einem Katalog mit Zeitplan und Zuständigkeiten zusammengefasst. Nach Verabschiedung der Aktionspläne werden die Maßnahmen schrittweise umgesetzt bzw. „abgearbeitet“. Zum Teil wird in Berichten der Sachstand bei der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen dokumentiert.⁶ Auch die im Juni 2016 vorgelegte Weiterentwicklung des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung der BRK (NAP 2.0)⁷ ist diesem Ansatz im Wesentlichen treu geblieben.

Der LVR-Aktionsplan aus dem Jahr 2014 enthält keinen solchen, in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht weitgehend abgeschlossenen Maßnahmenkatalog. Stattdessen wurden in einem dezernatsübergreifenden, partizipativen Prozess vier allgemeine Aktionsbereiche erarbeitet, denen 12 konkretere LVR-Zielrichtungen zugeordnet werden können.

⁵ Die BRK umfasst insgesamt 50 Einzelartikel. Die Artikel 1 bis 9 werden häufig als der Allgemeine Teil der BRK bezeichnet, in dem übergreifende menschenrechtliche Grundsätze formuliert werden. Diese Grundsätze sind für alle weiteren Artikel der BRK bedeutsam. Die spezifischen Rechte (Artikel 9–30) nehmen bestimmte Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen in den Blick. Die abschließenden Artikel beziehen sich auf die Implementierung und Überwachung des Abkommens (Art 31–40) sowie Schlussbestimmungen (Art 41–50) mit technischen Regelungen zum Völkerrechtsvertrag.

⁶ Beispiel hierfür ist die Information der Landesregierung zum Stand der Umsetzung des Aktionsplanes vom Mai 2014. <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-1936.pdf>

⁷ http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/NAP/NAP_20/nap_20_node.html

Die vier Aktionsbereiche sind:

- Aktionsbereich 1:
Selbstvertretung und Personenzentrierung
- Aktionsbereich 2:
Zugänglichkeit
- Aktionsbereich 3:
Menschenrechtsbildung
- Aktionsbereich 4:
Menschenrechtsschutz durch Verwaltungshandeln

Abbildung 1: Aktionsbereiche des LVR-Aktionsplans

Quelle: Eigene Darstellung LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte.

Die 12 Zielrichtungen bilden die inhaltliche Grundstruktur des Aktionsplans. Sie wurden in einem aufwändigen, mehrschrittigen Arbeits- und Diskussionsprozess aus den sog. Allgemeinen Grundsätzen nach Artikel 3 BRK formuliert bzw. abgeleitet. Hierin bilden sich die zentralen menschenrechtlichen Grundprinzipien ab, die die gesamte Konvention durchziehen. Sie beziehen sich auf alle Handlungsfelder des LVR und verankern auf pragmatische Art und Weise die wesentlichen menschenrechtlichen Anliegen der BRK dauerhaft im gesamten Verband.

Z1.	Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten
Z2.	Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln
Z3.	Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern
Z4.	Den inklusiven Sozialraum mitgestalten
Z5.	Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen
Z6.	Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen
Z7.	Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln
Z8.	Die Leichte Sprache im LVR anwenden
Z9.	Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben
Z10.	Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen
Z11.	Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln
Z12.	Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen

Abbildung 2: Die 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans im Überblick

Quelle: Eigene Darstellung LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte.

Eine ausführlichere Beschreibung der Zielrichtungen findet sich in der 2014 erschienenen Broschüre zum Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“. Eine kurze Zusammenfassung ist den einzelnen Abschnitten im Berichtsteil für das Jahr 2016 (vgl. Kapitel 3) jeweils vorangestellt.

Die Zielrichtungen sind nicht trennscharf voneinander zu unterscheiden und bilden ähnlich der Grundsätze nach Artikel 3 BRK nur in Verbindung miteinander die Gesamtherausforderung der Umsetzung der BRK ab. In der Praxis zeigte sich demnach sehr schnell, dass bei näherer Betrachtung einzelne Aktivitäten und Maßnahmen des LVR gleichzeitig mehreren Zielrichtungen zugeordnet werden können. Diese Offenheit ist ausdrücklich erwünscht. Schließlich sollten bei der Planung und Umsetzung von Aktivitäten prinzipiell möglichst alle Zielrichtungen berücksichtigt werden.

Die Zielrichtungen selbst stellen noch keine konkreten Umsetzungsmaßnahmen oder „Aktionen“ dar. Vielmehr dienen sie der strategischen Orientierung und Fokussierung und der menschenrechtlichen Qualifizierung aller Einzelmaßnahmen im gesamten LVR.

1.3 BRK-Mainstreaming in Politik und Verwaltung des LVR

Die operative Umsetzung des Aktionsplans, d. h. die Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Verfolgung der Zielrichtungen, erfolgt in allen Bereichen der Zentralverwaltung und der sog. Außendienststellen. Niemand kann sich grundsätzlich für „nicht zuständig“ erklären. Dieser Ansatz kann als „BRK-Mainstreaming“ bezeichnet werden:

- › Inhaltlich bedeutet „BRK-Mainstreaming“, dass alle Bereiche des LVR grundsätzlich im Sinne eines Querschnittanliegens angesprochen und einbezogen sind. Alle Aktivitäten im LVR können (auch) unter dem Aspekt der Umsetzung der BRK abgeschätzt und bewertet werden. Dazu dienen insbesondere die besagten 12 Zielrichtungen.
- › Verfahrensmäßig bedeutet „BRK-Mainstreaming“, dass die Umsetzung des LVR-Aktionsplans in Politik und Verwaltung in den allgemeinen Prozessen und Gremien verankert ist.

Eine „Querschnittsfunktion“ haben in diesem Kontext auf Seiten der politischen Vertretung des LVR der Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte sowie auf Seiten der Verwaltung die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte bei der LVR-Direktorin als „Focal Point“ nach Artikel 33 BRK inne.

1.3.1 Ausschuss für Inklusion und Beirat für Inklusion und Menschenrechte

Im Sinne des Querschnittanliegens der BRK sind grundsätzlich alle politischen Gremien des LVR mit Maßnahmen zur Umsetzung des LVR-Aktionsplans und seiner Zielrichtungen betraut. Eine besondere Funktion kommt hier jedoch dem Ausschuss für Inklusion zu. Dieser wurde erstmalig von der 14. Landschaftsversammlung Rheinland gebildet und konstituierte sich im Dezember 2014.

Nach der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Kommissionen (vgl. Anhang) berät der Ausschuss für Inklusion „über Angelegenheiten der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit diese nicht ausschließlich oder abschließend in anderen Fachausschüssen beraten werden. Er bereitet diesbezügliche Entscheidungen des Landschaftsausschusses oder der Landschaftsversammlung vor.“

Er berät insbesondere über:

1. Maßnahmen auf der Grundlage des LVR-Aktionsplans BRK unter besonderer Berücksichtigung fachausschussübergreifender Fragestellungen sowie das jährliche Berichtswesen der Verwaltung,
2. Aktionspläne und Maßnahmen der Mitgliedskörperschaften zur Umsetzung der BRK unter besonderer Berücksichtigung von Beratungs- und Kooperationsmöglichkeiten mit dem Landschaftsverband Rheinland,
3. die Umsetzung des Aktionsplans der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur BRK, soweit sie die Belange des Landschaftsverbandes Rheinland betrifft, unter besonderer Berücksichtigung der diesbezüglichen Gesetzgebung sowie der Arbeit des Inklusionsbeirates der Landesregierung und seiner Fachbeiräte,
4. die Umsetzung des nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur BRK, soweit sie die Belange des Landschaftsverbandes Rheinland betrifft, unter besonderer Berücksichtigung der diesbezüglichen Gesetzgebung und politischen Meinungsbildung in Verbänden und Gremien auf Bundes- und internationaler Ebene.

Dem Ausschuss für Inklusion beratend zur Seite steht der LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte. Die Geschäftsordnung konnte nach einvernehmlichen interfraktionellen Beratungen im Februar 2015 im Ausschuss für Inklusion einstimmig beschlossen werden. Sie sieht insbesondere eine Zusammenarbeit „auf Augenhöhe“ mit dem Verein Landesbehindertenrat NRW e.V. (LBR) vor, der im Bereich der „Behindertenselbstvertretung“ auf Landesebene eine spitzenverbandsähnliche Rolle einnimmt. Die konstituierende Sitzung des Beirates fand im Mai 2015 statt. Seither tagt der Beirat in der Regel in gemeinsamer Sitzung mit dem Ausschuss für Inklusion.

Als Gast des Beirates nahm im Laufe ihrer Legislatur die Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen, Elisabeth Veldhues, an den Sitzungen teil. Sie hat nach der Geschäftsordnung des Beirates in öffentlicher Sitzung jederzeit Rederecht.

Die folgenden Abbildungen veranschaulichen die Zusammenarbeit und Zusammensetzung von Ausschuss und Beirat:

Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR

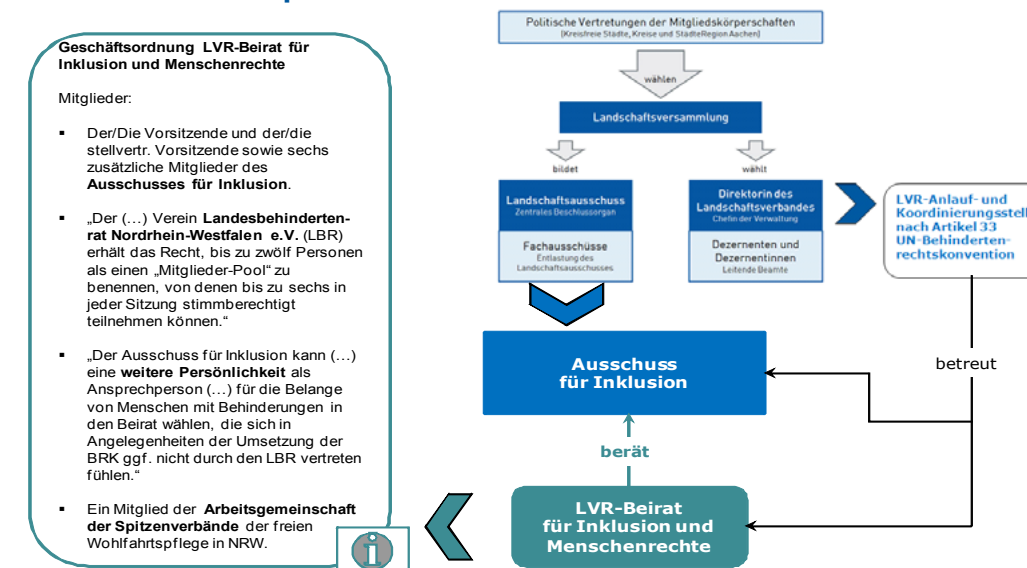


Abbildung 3: Verhältnis zwischen Ausschuss für Inklusion sowie Beirat für Inklusion und Menschenrechte

Quelle: Eigene Darstellung LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte.

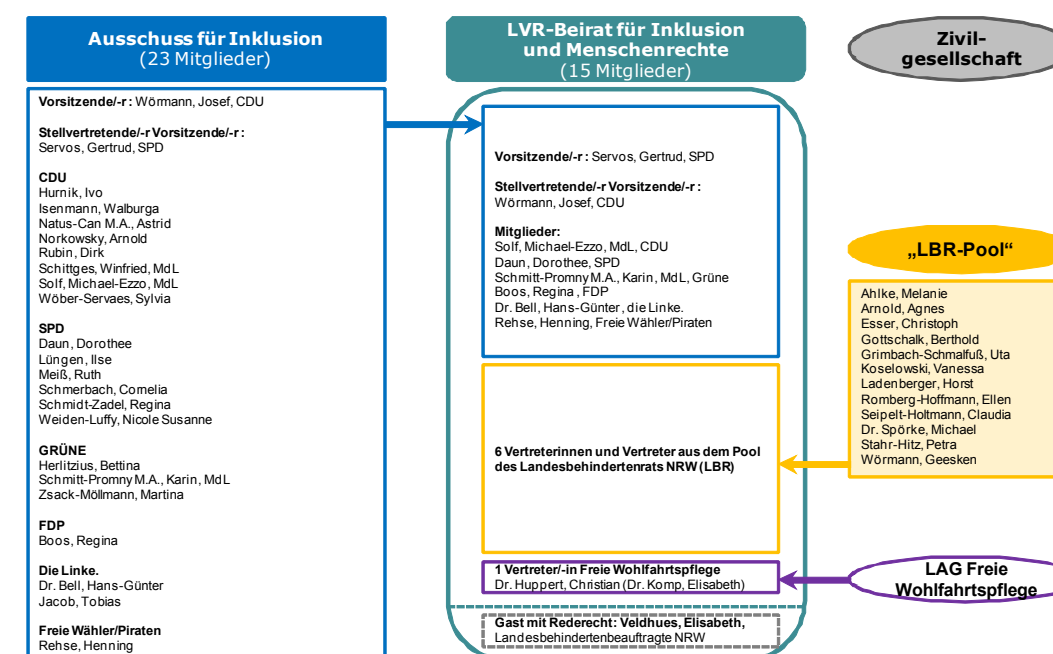


Abbildung 4: Zusammensetzung des Ausschusses für Inklusion sowie des Beirates für Inklusion und Menschenrechte

Quelle: Eigene Darstellung LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte.

1.3.2 Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte im Organisationsbereich der LVR-Direktorin

Im Einklang mit Artikel 33 Absatz 1 BRK wurde 2012 im Organisationsbereich der LVR-Direktorin eine Anlauf- und Koordinierungsstelle BRK eingerichtet. Sie trägt die Bezeichnung Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte.⁸ Diese bündelt, begleitet und bewertet für die LVR-Direktorin Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Konvention, die sinnvollerweise nicht auf der Ebene von Fach- oder Querschnittsdezernaten (allein) zu bearbeiten sind. Sie ist zentrale Anlaufstelle bei Fragen rund um die Themenfelder Inklusion und Menschenrechte beim LVR. Die Stabsstelle wurde im April 2016 personell verstärkt und besteht nunmehr aus drei Personen.



Abbildung 5: Das Team der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (von links nach rechts: Melanie Henkel, Bernd Woltmann, David Voth)

Quelle: LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte.

⁸ Dies entspricht auch den Abschließenden Bemerkungen in Ziffer 62. Hier empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, „im Einklang mit Artikel 33 Abs. 1 die institutionellen Strukturen zu konsolidieren und die Bestimmung von Focal Points und ihren Partnerstellen in den verschiedenen Anwendungsbereichen des Übereinkommens in allen Bundesländern förmlich vorzunehmen.“

Zu den Aufgabenschwerpunkten der Stabsstelle gehören:

- › Die Gesamtkoordination und Mitarbeit an der Umsetzung des LVR-Aktionsplans BRK (s. u.).
- › Die Betreuung des Ausschusses für Inklusion und seines LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte.
- › Die Koordination und das Monitoring der Mitwirkung des LVR im Inklusionsbeirat der Landesregierung NRW und in seinen Fachbeiräten.
- › Die Vernetzung mit Akteuren, die für die erfolgreiche Umsetzung der BRK wichtig sind. Hierzu zählen insbesondere die Anlaufstellen BRK auf Landes- und Bundesebene, die kommunalen und anderen Anlauf- und Koordinationsstellen, Beauftragte und Beiräte für Menschen mit Behinderungen, die unabhängige Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention beim Deutschen Institut für Menschenrechte in Berlin sowie die Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen.

Im Zusammenhang mit der Gesamtkoordination und Mitarbeit an der Umsetzung des LVR-Aktionsplans übernimmt die Stabsstelle eine Vielzahl unterschiedlicher Aufgaben, wie zum Beispiel:

- › Die Stabsstelle entwickelt Konzepte und Vorgehensvorschläge, wie die Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans im LVR weiterverfolgt werden können. Entsprechende Konzepte für die Zielrichtung 9 „Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben“ sowie die Zielrichtung 1 „Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten“ wurden dem Ausschuss für Inklusion gemeinsam mit seinem Beirat bereits vorgelegt. Die vorgesehenen Umsetzungsmaßnahmen setzt die Stabsstelle in eigener Federführung um oder unterstützt und berät dabei die als federführend benannten Stellen im LVR.
- › Die Stabsstelle begleitet und berät die hierfür inhaltlich verantwortlichen Stellen im LVR bei der Entwicklung von Konzepten und Vorgehensvorschlägen für die weiteren Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans.
- › Die Stabsstelle steht den Dezernaten sowie der LVR-Direktorin fachlich beratend bei der Konzeption von Zielvereinbarungen mit Bezug zum LVR-Aktionsplan, bei der Zuordnung von Zielvereinbarungen zu den Zielrichtungen sowie bei der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen zur Zielerreichung zur Verfügung. Auf Einladung der Stabsstelle Koordination

der Gesamtsteuerung, strategisches Controlling hat die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte im Herbst 2016 in einem Termin gemeinsam mit den Steuerungsunterstützungen der Dezernate einen Rück- und Ausblick auf das Verfahren der Zuordnung der Zielvereinbarungen zu den Zielrichtungen des Aktionsplans abgehalten.

- › Die Stabsstelle wertet systematisch menschenrechtliche Quellen aus, die von Relevanz für die Umsetzung der BRK im LVR sein könnten (z. B. Allgemeine Bemerkungen des UN-Fachausschusses in Genf, Positionen der Monitoring-Stelle im Deutschen Institut für Menschenrechte). Seit 2015 findet eine systematische Berichterstattung zum Follow-up der Staatenprüfung statt. Schrittweise wird zu allen Empfehlungen der sog. Abschließenden Bemerkungen innerhalb des LVR geprüft, inwiefern sich Handlungsbedarf für den LVR ergibt und mit welchen Lösungsansätzen diesem Handlungsbedarf begegnet werden könnte. Dieser Prozess wird von der Stabsstelle gesteuert (vgl. Maßnahme Z12.1 im Berichtsteil für das Jahr 2016).
- › Bei menschenrechtlich relevanten Themen, die nicht auf der Ebene von Fach- oder Querschnittsdezernaten allein zu klären sind, steht die Stabsstelle für koordinierende Aufgaben (z. B. dezernatsübergreifende Fachgespräche oder Abfragen) zur Verfügung.
- › Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte prüft seit Frühjahr 2016 regelmäßig, bei welchen Vorlagen eine Schnittstelle zum LVR-Aktionsplan angegeben bzw. verneint wurde und bietet den zuständigen Dezernaten fachliche Beratung an.
- › Auch bei anderen Einzelaktivitäten, die das Themenfeld Inklusion und Menschenrechte berühren, steht die Stabsstellen den Dezernaten – im Rahmen ihrer Möglichkeiten – zur kollegialen Beratung und Begleitung zur Verfügung. Insbesondere berät die Stabsstelle zu Fragen, wie Partizipationsschleifen mit den Selbstvertretungsorganisationen umgesetzt werden können.
- › Die Stabsstelle ist verantwortlich für die Konzeption, Erstellung und Abstimmung des Berichtswesens zur Umsetzung der 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans.
- › Die Stabsstelle informiert innerhalb des LVR sowie darüber hinaus über die menschenrechtlichen Verpflichtungen aus der BRK und den menschenrechtlichen Ansatz des LVR-Aktionsplans (z. B. über Vorträge, Seminare, Schulung von Multiplikatoren).

1.4 „Aktion heißt: Etwas tun“ – Von Zielrichtungen zu Maßnahmen

Der LVR-Aktionsplan enthält – wie beschrieben – selbst keinen Maßnahmenkatalog, sondern Zielrichtungen, die im Rahmen eines Mainstreaming-Ansatzes umgesetzt werden.

Es wird also nicht von vorne herein unterschieden zwischen Maßnahmen „des Aktionsplans“ und anderen Maßnahmen. Die Zielrichtungen sind von allgemeiner Relevanz für grundsätzlich alle Aktivitäten des LVR und die Maßnahmenplanung erfolgt in der Regel in Jahreszyklen im Rahmen des zur Verfügung stehenden LVR-Haushaltes.

1.4.1 Maßnahmenplanung im Rahmen der Gesamtsteuerung des LVR

Ausgehend von dem für den gesamten LVR definierten Leitbild schließt die LVR-Direktorin mit den Dezernatsleitungen jährlich strategische Zielvereinbarungen. Diese Vereinbarungen sowie die dafür erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen werden unter Berücksichtigung der finanziellen und personellen Ressourcen ausverhandelt. Im Rahmen eines Ergebniscontrollings wird unterjährig und zum Jahresende überprüft, ob die vereinbarten Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

Ein wesentliches Instrument zur Verfolgung der 12 Zielrichtungen des Aktionsplans ist ihre systematische Verankerung in diesem zentral koordinierten Steuerungsprozess des Verwaltungsvorstandes. Seit 2014 (für das Jahr 2015) wird regelmäßig erfasst, ob mit einem vereinbarten Jahresziel des Verwaltungsvorstandes (auch) mindestens eine Zielrichtung des LVR-Aktionsplans verfolgt werden kann oder muss.

Zum einen können auf diesem Weg Aktivitäten, die ausdrücklich zur Verfolgung bestimmter Zielrichtungen des Aktionsplans geplant werden, im Zielvereinbarungssystem verankert sowie finanziell und personell abgesichert werden (z. B. eine Baumaßnahme zur Herstellung von Barrierefreiheit). Zum anderen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, auch alle anderen geschäftspolitischen oder strategischen Jahresziele bzw. Umsetzungsmaßnahmen ebenfalls mit Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zu verknüpfen (z. B. eine bestimmte Baumaßnahme, die auch die einschlägigen Anforderungen nach Barrierefreiheit erfüllen muss).

Dieses planvolle und zielgerichtete Vorgehen wirkt darauf hin, dass die Umsetzung der BRK bzw. die Verfolgung der Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans die für einen Mainstreaming-Ansatz angemessene Wirkung und Aufmerksamkeit in der Breite und der Tiefe aller Aktivitäten des Verbandes entfalten kann. Die in der sog. Zielvereinbarungsdatenbank erfassten Ziele, denen eine Zielrichtung

des LVR-Aktionsplans zugeordnet wurde, sind im Übrigen eine wichtige Informationsquelle für den jährlichen Bericht zum LVR-Aktionsplan (vgl. Kapitel 2.4). Insgesamt wurde bei 42 Prozent aller vereinbarten Ziele für das Jahr 2016 angegeben, dass diese mindestens eine Zielrichtung des LVR-Aktionsplans berühren. Dabei variiert der Anteil der zugeordneten Ziele deutlich zwischen den Dezernaten. In den Dezernaten Soziales, Jugend sowie Schule und Integration wurden besonders viele Ziele mit Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans verknüpft.

1.4.2 Weitere Planungsprozesse

Die im Gesamtsteuerungsprozess vereinbarten Maßnahmen zur Umsetzung der Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans könnten als strategische „Spitze des Eisberges“ aller Aktivitäten bezeichnet werden. Denn selbstredend werden auch „unterhalb“ der Zielvereinbarungen des Verwaltungsvorstandes Aktivitäten geplant und durchgeführt, die die Verfolgung einer oder mehrere der Zielrichtungen des Aktionsplans direkt oder indirekt unterstützen.

Um den Prozess der bewussten Auseinandersetzung mit und Orientierung an den Zielrichtungen weiter zu unterstützen, wird seit Februar 2016 systematisch in allen Verwaltungsvorlagen auf dem Deckblatt abgefragt, ob diese thematisch eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK berührt. Die jeweils angesprochenen Zielrichtungen werden optimalerweise in der Vorlage selbst (Zusammenfassung oder Begründungstext) genannt und erläutert (vgl. Arbeitshilfe in der Anlage).

Neben Einzelmaßnahmen kann es sinnvoll sein, übergreifende (Rahmen-) Konzepte und Vorgehensvorschläge zu entwickeln, mit denen gezielt die Umsetzung einer Zielrichtung im LVR vorangetrieben werden soll. Ein solches Rahmenkonzept lag bereits vor Verabschiedung des LVR-Aktionsplans für die Zielrichtung 5 („Die Barrierefreiheit in allen LVR-Einrichtungen herstellen“) vor. Mit der Zielvereinbarung des LVR zur Herstellung von Barrierefreiheit in den Liegenschaften der Zentralverwaltung steht ein verbindliches Rahmenkonzept bereit, das LVR-weit Verbindlichkeit (für alle weiteren Dienststellen) besitzt und sozusagen schrittweise „abgearbeitet“ werden kann (vgl. Zielrichtung 5 in Kapitel 3).

Inzwischen hat die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte entsprechende Konzepte für die Zielrichtung 1 „Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten“ sowie die Zielrichtung 9 „Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben“ dem Ausschuss für Inklusion gemeinsam mit seinem Beirat vorgelegt (Stand: Sommer 2017).

2. Das Berichtswesen zum LVR-Aktionsplan

2.1 Politischer Auftrag und Sachstand

Im Zuge des Beschlusses des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK durch den Landschaftsausschuss wurde die Verwaltung gemäß Vorlage Nr. 13/3448 damit beauftragt, ein jährliches Berichtswesen zur Dokumentation und Überprüfung des weiteren Verfahrens zu entwickeln, das den Grundsatz der Partizipation beachtet.

2016 wurde von der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte in enger Zusammenarbeit mit den LVR-Dezernaten der erste Bericht zum LVR-Aktionsplan erarbeitet („Gemeinsam in Vielfalt 2016“, vgl. Vorlage Nr. 14/1378).

Der Entwurf des nun vorliegenden zweiten Berichtes über zentrale Aktivitäten im Berichtsjahr 2016 wurde zwischen dem 2. Mai und 26. Juni 2017 allen Fachausschüssen des LVR zur Kenntnis gebracht (vgl. Vorlage Nr. 14/1816). Dies entspricht konsequent dem inhaltlichen Mainstreaming-Ansatz des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Am 20. September 2017 fand eine abschließende Beratung und Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion in gemeinsamer Sitzung mit dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte statt.

Die vorliegende Broschüre zum Bericht „Gemeinsam in Vielfalt 2017“ wird am 22. November 2017 im Rahmen einer Fachveranstaltung „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ in Köln vorgestellt und diskutiert. Ziel dieses neuen Veranstaltungsformates ist es, den Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat und die Verwaltung mit weiteren relevanten Akteuren der Zivilgesellschaft – insbesondere aus der organisierten Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen – zu vergewissern, ob der LVR auf dem richtigen Wege ist, seinem eigenen Anspruch auf „Qualität für Menschen“ mit und ohne Behinderungen gerecht zu werden.

Es ist geplant, zukünftig jedes Jahr einen LVR-Dialog auszurichten, bei dem der aktuelle Bericht diskutiert wird.

2.2 Ziele des Berichts

Ziel des vorliegenden Berichts zum Aktionsplan ist es, Entwicklungen in der Verfolgung der 12 im Aktionsplan definierten Zielrichtungen im Berichtsjahr 2016 aus einer dezernats- und geschäftsbereichübergreifenden Perspektive sichtbar zu machen. Die grundsätzlichen Ziele und Anliegen der BRK als zentralen Bezugspunkt bzw. Orientierungsrahmen (vgl. Artikel 3 BRK) kommen durch die LVR-Zielrichtungen zum Ausdruck. Insofern zeigt der Bericht auf, inwieweit der LVR zur weiteren Umsetzung der BRK innerhalb seines eigenen Zuständigkeitsbereichs beigetragen hat.

Mit seinem Jahresbericht trägt der LVR auch Empfehlungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen Rechnung, die in den sog. Abschließenden Bemerkungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands veröffentlicht wurden. Der Ausschuss unterstreicht, dass sich neben Bund und Ländern auch die Kommunalbehörden zur Implementierung der BRK verpflichtet sind (vgl. Ziffer 6 der Abschließenden Bemerkungen). Daher empfiehlt der Ausschuss, dass auch die „Kommunalregierungen“ Aktionspläne aufstellen, „in denen sie angemessene Maßnahmen zur Förderung, zum Schutz und zur Gewährleistung der Rechte festlegen, samt Zielvorgaben und Indikatoren zur Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens“ (vgl. Ziffer 8 der Abschließenden Bemerkungen). Der Bericht zum LVR-Aktionsplan soll einer solchen Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens dienen.

Der Bericht grenzt sich dabei von seinen Zielen deutlich von einem Teilhabebericht ab, wie er auf Bundes⁹- und Landesebene¹⁰ erstellt wird. Im Unterschied zu einem Teilhabebericht geht es bei dem hier vorliegenden Jahresbericht des LVR darum, zentrale Maßnahmen und Aktivitäten zu beschreiben, die der LVR zur Erreichung seiner 12 Zielrichtungen aus dem LVR-Aktionsplan ergriffen hat.

Ziel der Teilhabeberichterstattung ist es dagegen, auf Basis menschenrechtsorientierter Indikatoren aufzuzeigen, wie gut Menschen mit Behinderungen, die in Deutschland bzw. Nordrhein-Westfalen wohnen, ihre in der BRK verbrieften Rechte in den einzelnen Lebenslagen tatsächlich verwirklichen können.

Informationsgrundlage sind nach Möglichkeit Datenquellen, in denen Menschen mit Behinderungen selbst über ihre Lebenssituation Auskunft geben.¹¹ In Kern stellt ein Teilhabebericht eine Situationsbeschreibung dar und gibt zentrale Hinweise darauf, bei welchen Rechten der BRK noch in besonderer Weise öffentlicher Handlungsbedarf besteht. Insbesondere anhand der Fortschreibung der Daten im Zeitverlauf kann sichtbar werden, ob und wenn ja, wie stark die Aktivitäten zur Umsetzung der BRK insgesamt die Lebensverhältnisse der Menschen mit Behinderungen positiv beeinflussen.¹²

Zusammenfassend lässt sich der Jahresbericht zum LVR-Aktionsplan als ein Instrument zur Überwachung der Umsetzung der BRK im LVR beschreiben. Er soll

- › zentrale Maßnahmen und Aktivitäten beschreiben, die der LVR zur Erreichung seiner 12 Zielrichtungen aus dem LVR-Aktionsplan ergriffen hat, sowie
- › Entwicklungen in der Verfolgung der 12 im Aktionsplan definierten Zielrichtungen sichtbar und bewertbar machen.

Dabei kann die Bewertung dieser Entwicklungen letztlich nur qualitativ und im konstruktiven Dialog zwischen LVR und Zivilgesellschaft, insbesondere den Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen stattfinden. Hierzu soll der vorliegende Bericht Anlass und Arbeitsgrundlage sein.

Fragen in diesem Bewertungsprozess können sein,

- › ob zur Verfolgung der Zielrichtung geeignete Maßnahmen ergriffen wurden,
- › ob mit den Aktivitäten die richtigen Schwerpunkte gesetzt wurden oder
- › ob besonders dringende Herausforderungen und Problemanzeigen, auf die zum Beispiel in den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses hingewiesen wurde, adressiert wurden.

Sobald die Berichte mehrerer Berichtsjahre vorliegen, können auch Vergleiche angestellt werden.

⁹ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) [2016]: Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen 2016.

¹⁰ Nach dem Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein-Westfalen (IGG NRW) ist die Landesregierung verpflichtet, den Landtag erstmals zum 31.12.2018 zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in NRW sowie zum Stand der Umsetzung der UN-BRK zu informieren.

¹¹ Hohe Erwartungen richten sich in diesem Zusammenhang an die im Januar 2017 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Auftrag gegebene Repräsentativ-Befragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Dabei handelt es sich um die erste in Deutschland bundesweit repräsentative Erhebung zu den Lebensumständen behinderter Menschen. Die Auswertung der erhobenen Daten soll 2021 abgeschlossen sein.

¹² Diese Form der Berichterstattung ist erstens nicht der Auftrag des LVR als Höherer Kommunalverband. Zweites kann der LVR aufgrund seines speziellen Zuständigkeitsprofils nur über einen Teil der für Menschen mit Beeinträchtigungen relevanten Lebenslagen Auskunft geben.

2.3 Grenzen des Berichts

Der Bericht ist mit verschiedenen methodischen Grenzen konfrontiert, die bei der Interpretation der Ergebnisse berücksichtigt werden sollten. So kann der Bericht notwendigerweise nur einen Ausschnitt der Maßnahmen und Aktivitäten im LVR abbilden, die zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der BRK unternommen werden. Dies ist eine logische und letztlich auch gewünschte Konsequenz daraus, dass sich der LVR dazu entschlossen hat, die Umsetzung der BRK im Sinne eines Mainstreaming-Ansatzes zu verfolgen (vgl. Kapitel 1.3). Denn im Gegensatz zu vielen anderen Aktionsplänen fehlt dem LVR-Aktionsplan bewusst ein klar abgegrenzter Maßnahmenkatalog, dessen Umsetzungsstand im Sinne eines Sachstands- oder Fortschrittsberichtes vollständig dokumentiert werden könnte (z. B. x Maßnahmen wurden noch nicht begonnen/x Maßnahmen sind in Arbeit/x Maßnahmen wurden abgeschlossen).

Der Mainstreaming-Ansatz des LVR-Aktionsplans verlangt, dass ein anderes Vorgehen gewählt wird: Die planenden und umsetzenden Dezernate reflektieren für sich sowie im Dialog mit der politischen Vertretung (Fachausschüsse) und mit der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte im Organisationsbereich der LVR-Direktorin, welche ihrer zurückliegenden Aktivitäten einen besonderen Beitrag zu den Zielrichtungen geleistet haben.

Insofern kann und will der Bericht keinen Anspruch auf vollständige Dokumentation aller Aktivitäten erheben, die „irgendeinen“ Beitrag zur Umsetzung der BRK leisten. Auch geht nicht darum, das laufende Geschäft der Verwaltung zu beschreiben. Ebenso wenig soll der Bericht bewährte Geschäfts- und Tätigkeitsberichte der Dezernate, Betriebe oder Fachbereiche ergänzen oder gar ersetzen.

Vielmehr wirft der Bericht Schlaglichter auf ausgewählte Aktivitäten und stellt diese einer kritischen Würdigung durch Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft bereit.

Die meisten Zielrichtungen lassen sich nicht auf eine quantifizierbare, messbare Kennziffer runter brechen, anhand derer sich ihre erfolgreiche Verfolgung eindeutig ablesen ließe (etwa nach dem Beispiel „Der LVR setzt zu xx Prozent Partizipation um“).¹³ Eine weitere Limitation des Berichtes besteht also darin, dass auf Basis der verfügbaren Informationen nur sehr eingeschränkt Aussagen dazu getroffen werden können, welchen konkreten Beitrag die einzelnen Aktivitäten zur Erreichung der 12 Zielrichtungen geleistet haben. Auch lässt sich nicht quantifizieren, in welchem Ausmaß die 12 strategischen Zielrichtungen im

¹³ Prinzipiell denkbar wäre dies bei Zielrichtung 5. Hier ließe sich abbilden, wie viel Prozent der Liegenschaften zu einem Berichtszeitpunkt bereits barrierefrei gestaltet sind.

Berichtsjahr im Ergebnis umgesetzt sind. Vielmehr spiegeln die Zielrichtungen eine menschenrechtlich orientierte Haltung und Herangehensweise wider, die sich mit klassischen Instrumenten der Qualitätssicherung nur schwerlich erfassen lassen.

2.4 Methodisches Vorgehen bei der Berichterstellung

Vor dem Hintergrund der Ziele des Berichts und der eingesetzten Steuerungsinstrumente zur Umsetzung des LVR-Aktionsplans wurden für den Bericht mehrere Informationsquellen ausgewertet und unterschiedliche methodische Herangehensweisen gewählt:

- › Die in der LVR-Zielvereinbarungsdatenbank vorliegenden Informationen zu den vereinbarten strategischen Zielen zwischen der LVR-Direktorin und den Dezernentinnen und Dezernenten, den Maßnahmen zur Zielerreichung und den Zuordnungen zum LVR-Aktionsplan wurden ausgewertet und mit den Steuerungsunterstützungen der Dezernate reflektiert.
- › Vorliegende Tätigkeits- und Jahresberichte aus den Dezernaten wurden danach gesichtet, ob hier über Aktivitäten berichtet wird, die einen direkten oder indirekten Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans erkennen lassen.
- › Es wurden alle Vorlagen gesichtet, die im Berichtsjahr 2016 im Ausschuss für Inklusion und dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte behandelt wurden.
- › Es wurden die LVR-Pressemitteilungen im Berichtsjahr auf Aktivitäten gesichtet, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.

Die Gliederung des Berichts folgt den 12 Zielrichtungen des Aktionsplans. Da die einzelnen Zielrichtungen einerseits nicht trennscharf formuliert sind und andererseits Aktivitäten in der Regel komplex oder mehrdimensional sind, wurden die berichteten Aktivitäten in diesem Bericht jeweils genau einer – besonders deutlich sichtbaren – Zielrichtung zugeordnet.

3. Der Bericht für das Berichtsjahr 2016

Im Folgenden werden zentrale Maßnahmen und Aktivitäten des Landschaftsverbandes Rheinland im Jahr 2016 berichtet, die direkt oder indirekt auf Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Bezug nehmen und auf diese Weise einen Beitrag zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im LVR leisten.

ZIELRICHTUNG 1

Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 1 hat sich der LVR im Aktionsplan zum Ziel gesetzt, Menschen mit Behinderungen und ihre Selbstvertretungsorganisationen an zentralen, sie betreffenden Entscheidungen in öffentlichen Angelegenheiten innerhalb des LVR zu beteiligen. Damit kommt der LVR seinen menschenrechtlichen Verpflichtungen aus der BRK nach: Nach Artikel 4, Absatz 3 BRK sind Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen.

Partizipation soll zunehmend ein selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit des LVR in Politik und Verwaltung sein und werden. Sie ist kein Selbstzweck, sondern dient der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und ist ein zielführendes Mittel, um die Qualität von Ergebnissen zu verbessern.

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z1.1 Politische Partizipation im LVR
- Z1.2 Peer Counseling
- Z1.3 EX-IN-Projekte
- Z1.4 Landesheimrat Kinder- und Jugendhilfe
- Z1.5 Arbeitshilfe zur Beteiligung für Kindertageseinrichtungen
- Z1.6 Austausch mit Werkstattträtern
- Z1.7 Partizipation von Menschen mit Behinderungen an der Regionalkonferenz
- Z1.8 BeWo-Kompetenzteam – Expert*innen in eigener Sache

Z1.1 Politische Partizipation im LVR

Die wirksame und nachhaltige Ausgestaltung von Beteiligungsprozessen hatte bereits bei der Erstellung des LVR-Aktionsplans einen besonderen Stellenwert¹⁴ und besitzt auch weiterhin für Politik und Verwaltung eine hohe Priorität. So wurde im Berichtsjahr 2016 die inzwischen etablierte Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte erfolgreich fortgesetzt. Auf diesem Wege wurde sichergestellt, dass Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen systematisch an politischen Entscheidungen des LVR mit Bezug zur UN-Behindertenrechtskonvention beratend beteiligt werden.

2016 wurden insgesamt sechs Sitzungen abgehalten, darunter fünf gemeinsame Sitzungen von Ausschuss und Beirat. Sitzungstermine waren:

26.02.2016	7. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 5. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung)
29.04.2016	6. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte
28.06.2016	8. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 7. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung)
09.09.2016	9. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 8. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung)
09.11.2016	10. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 9. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung)
09.12.2016	11. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 10. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung)

Z1.2 Peer Counseling

Das Modell- und Forschungsprojekt „Peer Counseling im Rheinland“ der Dezernate „Soziales“ und „Schulen und Integration“ ist Ausdruck des besonderen Engagements des LVR für das Thema Partizipation. Das Projekt trägt in mehrfacher Weise zur Partizipation bei: Die Beratung durch Peer Beraterinnen und Berater unterstützt Ratsuchende dabei, selbstbestimmt Entscheidungen für ihr eigenes Leben zu treffen. Auch die Peer Beraterinnen und Berater profitieren, werden in ihrer Rolle gestärkt und erfahren Empowerment. Der im Sommer 2016 vorgelegte zweite Zwischenbericht der wissenschaftlichen

¹⁴ LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 38.

Begleitforschung zeigt, dass das Beratungsangebot Peer Counseling in der Praxis gut angenommen wird und die Beratungsstellen genutzt werden. Von den ratsuchenden Menschen mit Behinderungen wird das Angebot überdurchschnittlich positiv bewertet und als wertvolle Ergänzung zum vorhandenen Beratungsangebot eingeschätzt. Vor dem Hintergrund der erfolgreichen Entwicklung des Modellprojekts wurde im September 2016 durch den Landschaftsausschuss eine Verlängerung der Förderung aller 10 Projekte bis zum 31. Dezember 2018 beschlossen (vgl. Vorlage Nr. 14/1361).

Damit sich Menschen mit Behinderungen besser über das Peer Counseling Angebot informieren können, wurde ein Projektflyer veröffentlicht. Der Flyer beinhaltet eine Übersetzung in Leichter Sprache sowie in Brailleschrift. Zudem wurde gemeinsam mit einer ein Kurzfilm über das LVR-Modellprojekt Peer Counseling produziert, der im LVR-Werbeangebot für alle Interessierten zur Verfügung steht (s. Maßnahme Z6.4). Der Film stellt Menschen mit Behinderungen vor, die als Peer-Beraterin bzw. Berater arbeiten oder diese Beratung nutzen.

Z1.3 EX-IN-Projekte

Eine weitere Form von Peer Counseling im Bereich der psychiatrischen Versorgung ist die Genesungsbegleitung. Peer-Support im Sinne von Genesungsbegleitung ist im psychiatrischen Versorgungssystem in Deutschland ein relativ junges Phänomen. Die hierfür eingesetzten Genesungsbegleiterinnen und -begleiter haben eine spezifische Ausbildung mit Zertifikat (UN-BRK, Leonardo da Vinci Pilotprojekt EX-IN 2005–2007) abgeschlossen. Die Ausbildung richtet sich an psychiatrieerfahrene Menschen mit einer anerkannten psychischen Behinderung und basiert auf dem Erfahrungswissen der Teilnehmenden. Die in der Regel 12 dreitägigen Module umfassen Inhalte wie das Krankheitsbild psychischer Störungen, genesungsfördernde Faktoren und die Entwicklung neuer Therapiemethoden. Die Ausbildung qualifiziert dafür, in psychiatrischen Diensten oder als Dozentin bzw. Dozent in der Aus- und Fortbildung tätig zu werden. Im September 2016 wurde durch den Landschaftsausschuss beschlossen, die Förderung der EX-IN-Ausbildung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bis 31. Dezember 2018 zu verlängern. Voraussetzung ist die Verlängerung des regionalen Arbeitsmarktprogramms „aktion5“ über den 31. Dezember 2017 hinaus (vgl. Vorlage Nr. 14/1361).

Mit Beschluss des Gesundheitsausschusses vom 30. März 2015, des Landschaftsausschusses vom 22. April 2015 und der Landschaftsversammlung vom 28. April 2015 wurde die Verwaltung beauftragt, den Einsatz von Genesungsbegleiterinnen und -begleitern in bis zu drei LVR-Kliniken modellhaft zu erproben und über die Erfahrungen zu berichten. Das Projekt des LVR-Klinikverbundes mit dem Auftrag „Erprobung von Angeboten der Peer-Beratung durch Genesungsbegleiterinnen und -begleiter in den LVR-Kliniken“ hat am 1. April 2016 begonnen, eine Laufzeit von drei Jahren und endet zum 31. März 2019. Mittlerweile haben alle neun psychiatrischen LVR-Kliniken den Einsatz von Genesungsbegleiterinnen und -begleitern in den institutionellen Zielvereinbarungen verankert (vgl. Vorlage Nr. 14/1772). Anfang November 2016 (Stand: 30.10.2016) waren insgesamt 14 Genesungsbegleiterinnen und Genesungsbegleiter im LVR-Klinikverbund tätig.

Z1.4 „Landesheimrat Kinder- und Jugendhilfe“

Fragen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen haben auch im Dezernat Jugend eine besondere Bedeutung. Im Februar 2016 wurde dem LVR-Landesjugendhilfeausschuss ein Konzept einer nachhaltigen und begleitenden Struktur für die Beteiligung von jungen Menschen vorgelegt, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe in NRW leben (vgl. Vorlage Nr. 14/1074). Geplant ist, einen Landesheimrat Kinder- und Jugendhilfe aufzubauen, d. h. eine landesweite Vertretung von Jugendlichen für die Belange der Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe. Im Februar 2017 wurde entschieden, das Konzept gemeinsam mit dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe umzusetzen. Zusammen mit den Kindern und Jugendlichen sowie den öffentlichen und freien Trägern soll ein Landesheimrat initiiert und für die Dauer von zunächst drei Jahren begleitet werden (vgl. Vorlage Nr. 14/1824).

Z1.5 Arbeitshilfe zur Beteiligung für Kindertageseinrichtungen

2015 wurde durch das LVR-Landesjugendamt eine neue Arbeitshilfe zur „Beteiligung, Mitbestimmung, Beschwerde von Kindern – Empfehlungen zur Konzeptionsentwicklung in Kindertageseinrichtungen“ erarbeitet. Das Konzept wurde am 7. April 2016 im Rahmen einer Fachtagung des Landesjugendamtes vor einem interessierten Fachpublikum vorgestellt und unterscheidet nicht zwischen Kindern mit und ohne Behinderung.

Z1.6 Austausch mit Werkstattträten

Das Dezernat Soziales pflegt einen regelmäßigen Austausch mit den Werkstattträten. Diese vertreten nach der Werkstätten-Mitwirkungsordnung die Interessen der in den Werkstätten beschäftigten Menschen mit Behinderungen und werden alle vier Jahre neu gewählt.

Am 14. September 2016 führte das Dezernat Soziales den 4. Werkstattträte-Workshop durch. Rund 150 Werkstattträte aus dem gesamten Rheinland nahmen teil. Der Workshop verfolgte das Ziel, Werkstattträte zu den von ihnen gewünschten Themen zu informieren, ihnen die Gelegenheit eines Austausches anzubieten und Beispiele gelungener Werkstattträttsarbeit vorzustellen. Es ging zum Beispiel um die Werkstättenmitwirkungsverordnung ebenso wie um die (neuen) Aufgaben von Frauenbeauftragten in Werkstätten. Der Workshop wurde gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der rheinischen Werkstattträte vorbereitet, organisiert und durchgeführt. Die Resonanz war durchgängig positiv (vgl. Vorlage Nr. 14/1690).

Z1.7 Partizipation von Menschen mit Behinderungen an der Regionalkonferenz

Im Juni 2016 nahmen erstmals Menschen mit Behinderungen an der Regionalkonferenz des LVR-Dezernates Soziales in Wuppertal teil. Im Rahmen eines Welt-Cafés beschäftigte sich die Regionalkonferenz mit dem gemeinsam gewählten Thema Arbeit und Beschäftigung in Wuppertal. Dem voraus ging auf Initiative des Landschaftsverbandes Rheinland ein zeit- und arbeitsintensiver Auseinandersetzungs- und Beteiligungsprozess mit allen bisherigen und zukünftig Teilnehmenden. Auf Basis der hier gemachten Erfahrungen konnten auch in zwei weiteren Regionen Prozesse zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an der Regionalkonferenz angestoßen werden.

Z1.8 BeWo-Kompetenzteam – Expert*innen in eigener Sache

Nach einigen Jahren der Projekt-Erfahrungen und bereits erfolgten Evaluationsschritten durch die Expert*innen in eigener Sache, konnten bis zum Jahr 2016 verschiedene informierende Medien veröffentlicht werden, die die Arbeit des sogenannten „BeWo-Kompetenzteams – Expert*innen in eigener Sache“ im LVR-HPH-Netz Ost leicht verstehbar erklären. Sowohl ein Erklär-Faltblatt in leicht verstehbarer Sprache, als auch ein kurzer Film (<http://youtu.be/EMOZtSv5qMg>) wurden von den Mitgliedern des BeWo-Kompetenzteams selbst konzipiert. Insbesondere für die Kundinnen und Kunden der ambulanten Wohnhilfen, die nicht lesen können, stellt der Film einen leichten Zugang dar.

Im Rahmen des Projekts „BeWo-Kompetenzteam – Expert*innen in eigener Sache“ wurden erwachsene Menschen mit einer geistigen Behinderung, die als Kundinnen und Kunden in allen Lebenslagen die ambulanten Wohnhilfen des LVR-HPH-Netz Ost in Anspruch nehmen, dazu befähigt, diese (Wohn-)Dienstleistungen selbst zu bewerten. Sie haben sowohl die Bewertungskriterien, als auch das Befragungsinstrument und die Methode der Befragung selbst erarbeitet und entwickelt. Es ist ein Ringbuch mit 19 Fragen zur Bewertung der (Wohn-)Dienstleistungen entstanden, welche per grünem und/ oder rotem Smiley zum Einkleben beantwortet werden können. Zu jeder Frage wurde ein eigenes Symbol entwickelt, welches die Wiedererkennung des Kriteriums auch für Menschen, die nicht lesen können, ermöglicht.

Als Expert*innen in eigener Sache befragen die Mitglieder des BeWo-Kompetenzteams regelmäßig die Kundinnen und Kunden, die im Rahmen ambulanter Wohnhilfen des LVR-HPH-Netz Ost betreut werden. Die Ergebnisse werden den Führungsverantwortlichen des Betriebs systematisch zurückgemeldet, um Veränderungen zu initiieren. Hauptsächlich aber werden sowohl die Expert*innen in eigener Sache, als auch die regelmäßig und freiwillig befragten Menschen in ihrer Rolle als selbstbestimmte Kundinnen und Kunden, die (Wohn-)Dienstleistungen in Anspruch nehmen, gestärkt und erfahren – ganz im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention – deutliche Selbstbestimmung und Mitbestimmung bezüglich der sie selbst betreffenden Entscheidungen. Sie nehmen durch das Projekt unmittelbaren Einfluss auf die Entwicklung der (Wohn-)Dienstleistungen der ambulanten Wohnhilfen des LVR-HPH-Netz Ost. So wurde aus den Erfahrungen und Rückmeldungen der Expert*innen in eigener Sache ein interner „Fachstandard Fachleistungsstunde“ für Mitarbeiter*innen der ambulanten Wohnhilfen entwickelt, der durch die Mitglieder des BeWo-Kompetenzteams geprüft, angepasst und freigegeben wurde.

ZIELRICHTUNG 2

Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Hinter Zielrichtung 2 steht die Vorstellung, dass der LVR bei all seinen Aktivitäten und Angeboten stets den einzelnen Menschen mit seinen individuellen Unterstützungsbedarfen in den Mittelpunkt stellt. Der personenzentrierte Ansatz ist somit ein Gegenentwurf zu einem institutionsbezogenen Ansatz. Dieser geht von den vorhandenen strukturellen Angeboten aus und erwartet, dass sich der Mensch mit seinem individuellen Bedarf den Angeboten anpasst. Beim personenzentrierten Ansatz wird dieses Verhältnis umgekehrt: Die Angebote orientieren sich am individuellen Bedarf und entwickeln sich passgenau weiter.

Zielrichtung 2 fördert insbesondere den menschenrechtlichen Grundsatz der Selbstbestimmung und betont die Mitbestimmung der Menschen mit Behinderungen bei Entscheidungen, die persönliche Angelegenheiten, d. h. ihr eigenes Leben berühren („als Experten in eigener Sache“). Diese Form der Beteiligung (z. B. an der Bedarfsfeststellung/Hilfeplanung im Rahmen des eigenen Antrages) ist zu unterscheiden von der Partizipation an öffentlichen Angelegenheiten („als Experten aus eigener Sache bzw. Erfahrung“), wie sie in Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans zum Ausdruck kommt.¹⁵

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z2.1 Individuelle Hilfeplanung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
- Z2.2 Anschlussbetreuung für Kinder und Jugendliche nach einer therapeutischen Intervention
- Z2.3 Inklusive Betreuung von Kindern mit Behinderungen in der Kindertagespflege
- Z2.4 LVR-Inklusionspauschale
- Z2.5 Fachtagung zur Individuellen Bildungsplanung
- Z2.6 Fachtagung „Gemeinsam Lernen in Vielfalt – Herausforderndes Verhalten“
- Z2.7 Echolokalisation (Klicksonar) in der Frühförderung

¹⁵ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 76.

- Z2.8 Unterstützung von Peer-Group-Angeboten an LVR-Förderschulen
- Z2.9 Fachtagung „Wohnformen für Menschen mit Taubblindheit“
- Z2.10 Autismus-Fachtagung
- Z2.11 Analyse zu Menschen mit einem besonderen Wohn- und Unterstützungsbedarf
- Z2.12 Ausbau von Kurzzeitwohnmöglichkeiten
- Z2.13 Angebote für Menschen mit geistiger Behinderung und Pflegebedarf
- Z2.14 Verlängerung des LVR-Kombilohns
- Z2.15 Projekt zur Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung
- Z2.16 Integrationscoaching für Menschen mit Sehschädigung im Rheinland
- Z2.17 Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst
- Z2.18 Neuartiges Beratungsangebot für Früherkrankte mit Demenz
- Z2.19 Interdisziplinäre Zentren für geistig behinderte Menschen mit einer psychischen Störung
- Z2.20 Reduzierung von Zwangsbehandlungen durch Behandlungsalternativen
- Z2.21 Fachtagung zu jugendlichen Straftätern im Maßregelvollzug
- Z2.22 LVR-Gesamtbeschäftigtenquote
- Z2.23 Betriebsintegrierte Arbeitsplätze im LVR
- Z2.24 Integrationsprojekte im LVR
- Z2.25 Integrative Arbeitsplätze im LVR-Archäologischen Park Xanten/LVR-RömerMuseum
- Z2.26 Inklusive Freiwilligendienste im LVR
- Z2.27 Hilfsmittel-Pool im LVR

Der LVR orientiert sich sehr stark am Prinzip der Personenzentrierung, sodass sich unter dieser Zielrichtung auch im aktuellen Berichtsjahr besonders viele Aktivitäten berichten lassen. Im Berichtsjahr 2016 wurden u. a. verschiedenen Aktivitäten unternommen, um gezielt die personenzentrierte Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zu verbessern. Diese Aktivitäten tragen damit gleichzeitig zur Zielrichtung 10 „Kindeswohl“ des LVR-Aktionsplans bei.

Z2.1 Individuelle Hilfeplanung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Für eine personenzentrierte Versorgung ist es wichtig, die individuellen Bedarfe adäquat und lebensweltorientiert zu erfassen. Daher wurde in enger Abstimmung der LVR-Dezernate Soziales und Jugend in Kooperation mit dem LWL ein Bedarfsermittlungsinstrument (IHP) für Kinder und Jugendliche erarbeitet. Das Instrument wurde 2016 bei einzelnen Trägern in der Praxis erprobt und abgestimmt. Die Einführung ist für 2017 vorgesehen.

Z2.2 Anschlussbetreuung für Kinder und Jugendliche nach einer therapeutischen Intervention

Im Herbst 2016 wurde vom Dezernat Soziales mit einzelnen Leistungsanbietern eine Umsetzungsvereinbarung über die Anschlussbetreuung von Kindern und Jugendlichen nach einer therapeutischen Intervention abgeschlossen. In den nächsten zwei Jahren wird das Angebot der Anschlussbetreuung modellhaft erprobt.

Z2.3 Inklusive Betreuung von Kindern mit Behinderungen in der Kindertagespflege

Der LVR fördert seit dem Kindergartenjahr 2014/2015 die inklusive Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen zusätzlich und auf freiwilliger Basis mit der LVR-Kindpauschale (vgl. Vorlage Nr. 13/3426/1). Um auch die Kindertagespflege inklusiv weiterzuentwickeln, wurde im Berichtsjahr 2016 vom LVR-Landesjugendamt eine Richtlinie zur „Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege“ verabschiedet. Demnach können die kommunalen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag für die Betreuung von Kindern mit einer (drohenden) wesentlichen Behinderung in der Kindertagespflege eine Zuwendung in Form einer Pauschale erhalten (Pauschale zur Unterstützung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderungen in der Kindertagespflege – LVR-IBIK-Pauschale). Die Förderung hat eine Laufzeit vom 1. August 2016 bis zum 31. Juli 2018. Der LVR gewährt die Fördermittel freiwillig im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Sie sollen insbesondere für die Förderung von spezifischen Qualifizierungen sowie zusätzlichen Stellenanteilen für die Fachberatung verwendet werden. Insofern unterstützt die LVR-IBIK-Pauschale den Aufbau von qualitätssichernden Rahmenbedingungen und ergänzt die im Jahr 2015 gestartete Qualifizierungsoffensive im Bereich der inklusiven Kindertagespflege (vgl. Vorlage Nr. 14/1064) (s. Maßnahme Z9.12).

Z2.4 LVR-Inklusionspauschale

Um möglichst vielen Kindern mit Behinderungen den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen, wurde im Berichtsjahr 2016 beschlossen, die LVR-Inklusionspauschale um weitere zwei Schuljahre mit einer Gesamtförder-summe in Höhe von 900.000 Euro fortzuführen (vgl. Vorlage Nr. 14/1634).

Die 2010 eingeführte Inklusionspauschale ist eine freiwillige Leistung des LVR und bietet – ergänzend, aber grundsätzlich subsidiär zur Landesförderung – weitere Mittel, um im Einzelfall das Gemeinsame Lernen zu ermöglichen. Die freiwillige Einzelfallförderung wird auf Antrag der Schulträger gewährt und muss im Vorfeld gestellt werden. Voraussetzung ist die geplante Aufnahme einer Schülerin bzw. eines Schülers, bei der/dem der vorrangige Förderschwerpunkt

Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache Sekundarstufe I oder Körperliche und motorische Entwicklung auf der Grundlage der Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung NRW (AO-SF) festgestellt worden ist. Außerdem müssen eine besondere Ausstattung oder Umbauten erforderlich sein. Das kann zum Beispiel eine Rampe für Kinder im Rollstuhl oder eine Arbeitsplatzleuchte für Kinder mit Sehbehinderung sein.

Die LVR-Inklusionspauschale wird im Sinne der BRK als angemessene Vorkehrung betrachtet, in Zeiten des Umbruchs, in denen Eltern von Kindern mit Behinderungen sich eine inklusive Beschulung wünschen, aber aktuell noch mit erheblichen Hemmnissen zu kämpfen haben.¹⁶

Z2.5 Fachtagung zur Individuellen Bildungsplanung

Am 28. April 2016 wurden im Rahmen einer großen Fachtagung des Dezernates Schulen und Integration die Ergebnisse eines Forschungsvorhabens der Universität zu Köln zur „Individuellen Bildungsplanung von Anfang an für Kinder mit Behinderung und drohender Behinderung“ vorgestellt und diskutiert. Gegenstand des Projektes war die Frage, wie die individuelle Planung barrierefreier Bildungswege durch gezielte Beratung, Informationen und fachliche Unterstützung erleichtert werden kann. Projektregionen waren die Stadt Düsseldorf und der Rheinisch-Bergische Kreis.

Z2.6 Fachtagung „Gemeinsam Lernen in Vielfalt – Herausforderndes Verhalten“

Kinder und Jugendliche, die besondere Verhaltensweisen an den Tag legen und oft als „Problemkinder“ im Klassenzimmer gelten, bedürfen besonderer Hilfe – im Unterricht, in den Therapie- und Pflegeeinheiten sowie in der Betreuung und Förderung am Nachmittag. Um die Mitarbeitenden der LVR-Förderschulen im Umgang mit diesen Kindern zu unterstützen, richtete das Dezernat Schulen und Integration am 21. November 2016 eine Fachtagung aus. In Vorträgen und Workshops hatten die Teilnehmenden die Möglichkeit, sich den Themen „Mangelnde Empathiefähigkeit“, „Fremd- und Eigenaggressionen“, „Konzentrationsprobleme“, „Intervention bei geistiger Behinderung“ und „Strategien zum Umgang mit herausforderndem Verhalten“ zu nähern, mit ausgewählten Expertinnen und Experten Praxiserfahrungen auszutauschen und Lösungsansätze zu entwickeln.

¹⁶ Vgl. Gemeinsam in Vielfalt 2016. Erster LVR-Jahresbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK).

22.7 Echolokalisation (Klicksonar) in der Frühförderung

Ein besonderes Projekt zur personenzentrierten Förderung von Kindern mit Behinderungen ist die 2015 beschlossene Einführung und Etablierung der Echolokalisation (Klicksonar) in der Frühförderung der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen. Klicksonar ist eine Methode der aktiven Echoortung, die Mobilität ermöglicht. Durch das zurückfallende Echo eines scharfen Zungenklicks erhalten blinde Menschen ein recht differenziertes dreidimensionales Bild der Umgebung und können sich orientieren. Im Februar 2016 wurde mit einem dreijährigen Projekt begonnen werden, in dessen Rahmen die sonderpädagogischen Lehrkräfte in der Frühförderung der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen in der Anwendung der Methode geschult und durch eine erfahrene Fachkraft begleitet und supervidiert werden.

Ziel des Projektes ist es, mittelfristig zu ermöglichen, dass möglichst allen geburtsblinden Kindern im Rheinland das Angebot gemacht wird, im Rahmen der pädagogischen Frühförderung an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen zur selbstständigen Mobilität hingeleitet zu werden. Mit dem Projekt nimmt der LVR eine Vorreiterrolle auf Bundesebene ein, denn das Lernprogramm ist in seiner Form bislang bundesweit einmalig (vgl. Vorlage Nr. 14/770).

22.8 Unterstützung von Peer-Group-Angeboten an LVR-Förderschulen

Im Berichtsjahr 2016 wurde die finanzielle Unterstützung von Peer-Group-Angeboten an den LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation sowie Sehen beschlossen (vgl. Vorlage Nr. 14/997). Die Peer-Group-Angebote der LVR-Förderschulen richten sich an Kinder bzw. Jugendliche mit einer Sinnesschädigung, die im Gemeinsamen Lernen an einer allgemeinen Schule unterrichtet werden und durch Lehrkräfte der LVR-Förderschulen gefördert werden. Häufig sind diese Kinder oder Jugendlichen der oder die einzige Schüler oder Schülerin mit einer Sinnesbehinderung an der jeweiligen allgemeinen Schule oder zumindest in ihrer jeweiligen Lerngruppe. Im Rahmen der Peer-Group-Angebote an den LVR-Förderschulen werden Schülerinnen und Schülern aus dem Gemeinsamen Lernen in Workshops, ein- oder mehrtägigen Veranstaltungen spezielle Kompetenzen vermittelt sowie Peer-Group-Erfahrungen zur Förderung der Identitätsfindung und Persönlichkeits- und Lernentwicklung der Kinder und Jugendlichen ermöglicht. Es finden unterschiedliche Veranstaltungen statt, welche noch bestehende Defizite

des inklusiven allgemeinen Schulsystems ausgleichen. Pro Schuljahr wurde ein Budget von 55.000 Euro eingerichtet, aus welchem Mittel durch die ausrichtende LVR-Förderschule abgerufen werden können.

Auch für Menschen mit Eingliederungshilfebedarf wurden im Berichtsjahr 2016 erneut zahlreiche Aktivitäten angestoßen, die zu einer stärkeren Personenzentrierung beitragen sollen.

22.9 Fachtagung „Wohnformen für Menschen mit Taubblindheit“

Das Dezernat Soziales befasste sich im Berichtsjahr 2016 intensiv mit den spezifischen Bedarfen von Menschen mit Taubblindheit. Am 27. Juni 2016 richtete das Dezernat gemeinsam mit der Universität zu Köln eine Fachtagung zur Wohnsituation von gehörlosen und hörsehbehinderten beziehungsweise taubblinden Menschen aus. Erstmals wurden die Ergebnisse des Projekts „Innovative Wohnformen für pflege- und betreuungsbedürftige gehörlose und taubblinde Menschen“ (InWo) der Universität zu Köln vorgestellt. Das Projekt ist der Frage nachgegangen, wie geeignete Wohnformen für Menschen mit Taubblindheit aussehen und welche Unterstützung sinnvoll ist. Die Ergebnisse des Projekts geben u. a. Hinweise darauf, dass taubblinde Menschen gern alleine wohnen möchten bzw. so lang wie möglich zu Hause bleiben wollen. Benötigt wird möglichst eine direkte Kommunikation mit den unterstützenden Kräften. Die Befragten wünschen ein hohes Maß an Selbstbestimmung und möglichst spezifische Freizeitangebote. Für sie ist eine auch in der Nacht erreichbare Taubblindenassistenz unabdingbar. Auf den Erkenntnissen des Projekts sollen nun Angebote (weiter)entwickelt werden (vgl. Vorlage Nr. 14/1616).

22.10 Autismus-Fachtagung

Das Dezernat Soziales veranstaltet am 29. November 2016 eine Fachtagung zum Thema „Autismus: Was gibt es? – Was braucht es?“ in Köln, die mit mehr als 250 Teilnehmenden auf großes Interesse stieß. Die Veranstaltung hatte das Ziel, Fachkräften und Interessierten eine aktuelle Orientierungshilfe an die Hand zu geben. Am Vormittag widmete sich die Veranstaltung in Form von Plenumsvorträgen den sozialrechtlichen Rahmenbedingungen, dem aktuellen wissenschaftlichen Stand in Bezug auf Diagnose und Therapie sowie der Sichtweise eines Betroffenen. Am Nachmittag lag der Fokus in den dezernatsübergreifend organisierten Workshops auf konkrete Unterstützungsangebote in zentralen Lebenslagen, wie therapeutische Hilfen für Kinder und Jugendliche, berufliche Teilhabe, Herausforderungen beim Wohnen sowie die Versorgungsangebote in der Psychiatrie und im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (vgl. Vorlage Nr. 14/1805).

Z2.11 Analyse zu Menschen mit einem besonderen Wohn- und Unterstützungsbedarf

Im Rahmen eines Traineeprojektes wurden im Dezernat Soziales im Berichtsjahr 2016 die Unterstützungsbedarfe und -angebote für Menschen mit Behinderungen und herausforderndem Verhalten untersucht. Die Erkenntnisse wurden in einer Vorlage für den Sozialausschuss zusammengefasst (vgl. Vorlage Nr. 14/1657). Der LVR wird die Erkenntnisse in die Gespräche mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege (z. B. die rheinlandweite Begleitgruppe zu den Hilfeplankonferenzen) sowie die regionalen Gesprächsforen mit den Akteuren im Bereich der Eingliederungshilfe (Regionalkonferenzen, regionale HPK-Begleitgruppen, Fallkonferenzen) einbringen. Ziel ist zum einen, regional ggf. bekannte und noch nicht angemessen zu deckende, individuelle Bedarfslagen zu identifizieren, zum anderen, gemeinsam Weiterentwicklungen der Dienste und Einrichtungen einzuleiten, die zu einer gemeindeintegrierten Unterstützung von Menschen mit besonderen Unterstützungsbedarfen beitragen.

Z2.12 Ausbau von Kurzzeitwohnmöglichkeiten

Im Berichtsjahr 2016 konnte das Dezernat Soziales mit Anbietern erste Vereinbarungen zur Bereitstellung von Plätzen im Kurzzeitwohnen abschließen. Weitere Plätze sind in Planung. Das „Kurzzeitwohnen“ bietet die Möglichkeit, dass Kinder, Jugendliche oder auch erwachsene Menschen mit Behinderungen, die in einer Herkunftsfamilie leben, für einen eng umgrenzten und abgesprochenen Zeitraum in eine Wohneinrichtung aufgenommen werden. Ziel der vorübergehenden stationären Unterbringung ist es, das Familiensystem in seiner Stabilität so zu erhalten, dass eine dauerhafte stationäre Unterbringung in einer Einrichtung möglichst nicht erforderlich wird.

Z2.13 Angebote für Menschen mit geistiger Behinderung und Pflegebedarf

Im stationären Kontext wird Pflegebedarfen seit jeher als integrierte Leistung im Rahmen der Eingliederungshilfe entsprochen. Neben den Leistungen der Eingliederungshilfe bieten die LVR-HPH-Netze Niederrhein, Ost und West im Rahmen des Ambulant Betreuten Wohnens ambulante Pflegeleistungen als „Hilfen aus einer Hand“ durch eigene Pflegedienste an. Im Jahr 2016 wurde

auch im LVR-HPH-Netz Ost für die Regionen Bonn und Rhein-Sieg-Kreis ein ambulanter Pflegedienst in Betrieb genommen. Die ambulanten Pflegedienste sind auf die Bedarfe und die besonderen Anforderungen in der Unterstützung von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung ausgerichtet.

Im Folgenden werden Aktivitäten beschrieben, die sich speziell mit der Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben beschäftigen und die sich der Zielrichtung Personenzentrierung zuordnen lassen.

Z2.14 Verlängerung des LVR-Kombilohns

Der Landschaftsausschuss des LVR hat am 9. März 2016 beschlossen, das Projekt „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“ bis zum 30. Juni 2017 zu verlängern (vgl. Vorlage Nr. 14/1007). Mit dem Projekt fördern das LVR-Integrationsamt und die Eingliederungshilfe im Dezernat Soziales gezielt den Übergang von Beschäftigten einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Arbeitgeber können fachliche Beratung und langfristige, verlässliche finanzielle Zuschüsse bei einer Einstellung von Beschäftigten einer Werkstatt für behinderte Menschen erhalten. Bei Bedarf kann im Rahmen der Berufsbegleitung ein intensives Job-Coaching finanziert werden. Zielgruppen des LVR-Kombilohns sind schwerbehinderte Beschäftigte aus dem Arbeitsbereich einer Werkstatt. Profitieren können zudem schwerbehinderte Abgängerinnen und Abgänger von (Förder-)Schulen, bei denen Werkstattempfehlung durch den Rehabilitationsträger vorliegt und die eine wesentliche Behinderung haben. Weitere Zielgruppe sind schwerbehinderte Werkstattbeschäftigte aus dem Berufsbildungsbereich.

Z2.15 Projekt zur Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung

Um die Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung zu verbessern, haben sich das LVR-Integrationsamt, die Autismus-Sprechstunde der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Uniklinik Köln sowie das Integrationsunternehmen ProjektRouter gGmbH zusammengeschlossen. In dem dreijährigen Projekt geht es darum, Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung individuell dabei zu unterstützen, im Arbeitsleben Fuß zu fassen sowie Arbeitgebern Hilfestellungen an die Hand zu geben, wenn sie jemanden beschäftigen möchten. Im Juni 2016 wurde der erste Zwischenbericht über das Projekt vorgelegt (vgl. Vorlage Nr. 14/1208). Insgesamt zeigt sich deutlich, dass die Teilnehmenden von den neu entwickelten Angeboten – insbesondere dem Gruppencoaching und dem Personalcoaching – stark

profitieren. Fähigkeiten im Bereich der sozialen Interaktion und Kommunikation entwickeln sich stetig weiter, müssen jedoch bei neuen Anforderungen oder Situationen am Arbeitsplatz unter Einbezug der Arbeitgeber und Kolleginnen und Kollegen angepasst werden.

Z2.16 Integrationscoaching für Menschen mit Sehschädigung im Rheinland

Zusammen mit dem IFD Sehen, dem Berufsförderungswerk Düren sowie dem Lehr- und Forschungsgebiet berufliche Rehabilitation am Institut für Psychologie der RWTH Aachen hat das LVR-Integrationsamt im Jahr 2014 ein dreijähriges Modellvorhaben „Integrationscoaching für Menschen mit Sehschädigung im Rheinland (IcoSiR)“ für Personen mit einer Sehbehinderung im Rheinland entwickelt. Das Angebot richtet sich an blinde und sehbehinderte Menschen mit einem Arbeitsplatz in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes. Das Coaching wird in direktem Kontakt mit betrieblichen Vorgesetzten und Arbeitskolleginnen und -kollegen durchgeführt.

Im November 2016 hat der LVR-Sozialausschuss auf Basis des Zwischenberichtes zum Modellprojekt beschlossen, das Projekt fortzuführen. Auf dieser Grundlage kann das LVR-Integrationsamt das bundesweit einmalige Jobcoaching-Angebot nun nach dem Ende des Modellprojektes Mitte 2017 dauerhaft mit zwei Personalstellen finanzieren und beim Berufsförderungswerk Düren fortführen (vgl. Vorlage Nr. 14/1647).

Z2.17 Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst

Um Teilhabeleistungen im Bereich Arbeit und Beschäftigung personenzentriert weiterzuentwickeln, startete der LVR im April 2012 das Modellprojekt „Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst“. Das Projekt hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2018 (vgl. Vorlage Nr. 14/1346). Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen eine geringfügige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als Alternative zur Arbeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder anderen tagesstrukturierenden Maßnahmen zu ermöglichen. Im April 2016 wurde der Abschlussbericht der wissenschaftlichen Evaluation vorgelegt. Darin werden die positiven Effekte des Angebotes unterstrichen. In vielen Fällen konnten Leistungen der Eingliederungshilfe für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer reduziert werden. Insbesondere Menschen mit psychischen Erkrankungen nutzen die Minijobs. Im Juni 2016 gab es in 70 Betrieben im Rheinland über 300 geringfügige Beschäftigungsangebote für Menschen mit Behinderungen. Davon wurden 190 Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen des Modellprojektes vom LVR gefördert. Von vielen Arbeitgebern wird die Bereitschaft betont, das Angebot fortzuführen und ggf. auch auszubauen.

Im Bereich des Klinikverbundes wurden im Berichtsjahr 2016 ebenfalls verschiedene Aktivitäten unternommen, um die personenzentrierte psychiatrische Behandlung und die Selbstbestimmung der Patientinnen und Patienten weiter zu stärken.

Z2.18 Neuartiges Beratungsangebot für Früherkrankte mit Demenz

In Zusammenarbeit mit der Stadt Köln bieten die Gerontopsychiatrischen Beratungsstellen der LVR-Klinik Köln und der Alexianer Köln GmbH seit 2016 ein neues gezieltes Beratungs- und Unterstützungsangebot für Menschen an, die früh an einer Demenz erkrankt sind. In der Spezialberatung können Fragen zur Diagnostik und Therapie gestellt werden, aber auch Veränderungen der Persönlichkeit, des Verhaltens und der Symptome angesprochen werden. Betroffene und deren Angehörige erhalten neben Informationen umfangreiche Hilfestellungen für einen selbstbestimmten Umgang mit der Erkrankung. Das Beratungsangebot der LVR-Klinik ist kostenfrei und eine hohe Vertraulichkeit wird garantiert.

Z2.19 Interdisziplinäre Zentren für geistig behinderte Menschen mit einer psychischen Störung

Die Diagnose und Behandlung von psychischen Störungen bei Menschen mit einer geistigen Behinderung stellt besondere Anforderungen an die Behandelnden, Therapien und Verfahren. Denn: Behinderungen liegen oft psychische oder körperliche Erkrankungen zugrunde. Gleichzeitig tragen Menschen mit geistigen Behinderungen ein besonderes Risiko, psychisch zu erkranken. An den LVR-Kliniken Langenfeld, Bedburg-Hau und Viersen werden bereits entsprechende Behandlungsangebote vorgehalten.

Als Träger von neun psychiatrischen Kliniken und drei Netzen für Heilpädagogische Hilfen verfügt der Landschaftsverband Rheinland über die Kenntnisse und Erfahrungen, zeitgemäße Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung entwickeln und umsetzen zu können. Deshalb hat sich im Berichtsjahr eine verbundweite Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der LVR-HPH-Netze, den LVR-Kliniken und der LVR-Verbundzentrale (Dezernat 8) konstituiert, welche in einem gemeinsamen Prozess die Verbesserung der individuellen Versorgung der Betroffenen und die Verbesserung der Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen und handelnden Akteure anstrebt. Hierzu wurden von den LVR-Kliniken und den LVR-HPH-Netzen jeweils Vertreterinnen und Vertreter benannt, so dass alle LVR-Kliniken, alle LVR-HPH-Netze und fast alle relevanten Berufsgruppen in die Arbeitsgruppe einbezogen sind.

Ziel ist es, in der Arbeitsgruppe Strategien zu entwickeln, um zukünftig psychiatrische Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung in den Regionen bereitzustellen, die sowohl die neuesten und gesicherten Fachkenntnisse berücksichtigen und gleichzeitig so wenig wie möglich in die gewohnten Lebenszusammenhänge der Betroffenen eingreifen. Die Arbeitsgruppe widmet sich dabei zunächst den Strukturen und der Zusammenarbeit der eigenen Einrichtungen des LVR.

Darüber hinaus bemühen sich aktuell die LVR-Kliniken Bonn, Bedburg-Hau, Viersen und Langenfeld darum, interdisziplinäre Zentren aufzubauen, die speziell auf diese Zielgruppe zugeschnitten sind. Es handelt sich dabei um „Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen (MZEB)“.

Im Rahmen des Versorgungsstärkungsgesetzes (GKV-VSG), welches am 11. Juni 2015 vom Deutschen Bundestag und am 10. Juli 2015 vom Bundesrat verabschiedet wurde, wurden mit dem § 119c SGB V endlich die Voraussetzungen für die angestrebten Medizinischen Behandlungszentren geschaffen. Ebenso wurden im neuen § 43b SGB V die nichtärztlichen Leistungen im Rahmen solcher medizinischen Behandlungszentren geregelt.

In der bundesweit verabschiedeten Rahmenkonzeption der MZEB (Fassung: 12. Oktober 2015) heißt es: „Die MZEB stellen für Erwachsene mit Behinderung eine bedarfsgerechte medizinische Versorgung in Form eines interdisziplinär und multiprofessionell ausgestatteten Angebotes sicher, sofern und solange die Schwere oder Komplexität der Behinderung oder des auf dem Hintergrund der Behinderung bestehenden Gesundheitsproblems die Möglichkeiten des medizinischen Regelversorgungssystems überfordert. Im gestuften ambulanten medizinischen Versorgungssystem stellen die MZEB nach der hausärztlichen Grundversorgung und der fachärztlichen Versorgung eine dritte Stufe, die Stufe der spezialisierten Versorgung dar. Dies trägt der Forderung des Artikels 25 der UN-BRK Rechnung, dass Menschen mit Behinderung neben den medizinischen Versorgungsangeboten wie alle anderen Menschen zusätzlich diejenigen Leistungen erhalten sollen, die sie speziell wegen ihrer Behinderung benötigen.“

Im Berichtsjahr wurden entsprechende Zulassungsanträge an die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein gerichtet. Bislang haben die LVR-Kliniken Bedburg-Hau und Bonn positive Bescheide erhalten.

Z2.20 Reduzierung von Zwangsbehandlungen durch Behandlungsalternativen

Dem LVR-Klinikverbund ist es ein wichtiges Anliegen, freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen in der psychiatrischen Behandlung möglichst weitgehend zu reduzieren. Der LVR-Klinikverbund beschäftigt sich daher bereits seit 2010 in seinem verbundweiten Arbeitskreis „Prävention von Zwang und Gewalt“, unter Leitung der LVR-Verbundzentrale, intensiv mit diesen Themen. Die Arbeit dieses Qualitätszirkels besteht in der Identifizierung von „Guter“ oder „Bester Praxis“ und Strategien zur Verbesserung der Behandlungsqualität, der Patientensicherheit und -beteiligung auf der Grundlage von Ergebnisvergleichen. Ziel ist die Reduktion von Zwang und Gewaltereignissen durch Prävention und Implementierung von Maßnahmen geringerer Eingriffstiefe in die Autonomie solcher Patientinnen und Patienten, die vor sich selbst oder vor denen andere zu schützen sind (Verhältnismäßigkeit).

Der Teilnehmerkreis setzt sich aus ärztlichen und pflegerischen Mitarbeitenden der verschiedenen Fachbereiche der neun LVR-Kliniken zusammen unter Beteiligung des Verbundes Heilpädagogischer Hilfen, des Betriebsärztlichen Dienstes, der Stabsstelle Gleichstellung und Gender-Mainstreaming sowie der Abteilung Rechtsangelegenheiten im Dezernat 8.

In den jährlichen Zielvereinbarungen wird zwischen der LVR-Verbundzentrale und den LVR-Klinikvorständen seit 2010 kontinuierlich die Umsetzung von Maßnahmen mit dem Ziel der Reduzierung von Zwangsmaßnahmen, Senkung der Fixierungsraten sowie weiterer Zwangsmaßnahmen verbindlich vereinbart. Im Rahmen dieser Aktivitäten wurden unterschiedliche Maßnahmen eingeleitet und umgesetzt:

- › Safewards (Programm zur Identifikation von Konfliktverhaltensweisen und Eindämmungsmethoden)
- › Vier-Stufen-Immobilisation (Haltetechniken zur Vermeidung einer Fixierung)
- › Verfahren (gemeinsam verantwortete Behandlungsstrategien zur Verbesserung der Therapietreue)
- › Systemische Behandlungskonzepte (Berücksichtigung des Bedingungsgefüges für Entstehung und Veränderungsoptionen einer Störung)
- › Soteria-Elemente (Haltende Begleitung „to be with“, weiches Zimmer, kein Zwang)
- › Familiäre Pflege (Einbezug, professionelle Begleitung und Beratung: Gerontopsychiatrie)

- › Recovery-Orientierung (Lebenssinn, Hoffnung, Genesungsorientierung).
- › Genesungsbegleitung (Einsatz von Psychiatrieerfahrenen, Partizipation, Empowerment) (vgl. Vorlage Nr. 14/1447).

Alle Kliniken berichten über weitere unterschiedliche Maßnahmen zur Reduzierung von Zwang; über die o. g. Maßnahmen hinaus seien als Beispiel genannt die Öffnung von bislang geschlossenen Akutstationen, die Schaffung von Deeskalationsräumen bzw. Rückzugsorten, intensivierete Schulungen im Bereich des Deeskalationsmanagements und im Bereich der Haltungsänderung bei den Beschäftigten gegenüber Zwangsmaßnahmen.

Auch wird vermehrt für den Abschluss von Behandlungsvereinbarungen in der Erwachsenenpsychiatrie geworben. Hierzu wurde im Jahr 2016 ein LVR-Verbundstandard formuliert und für die Arbeit in den Kliniken freigegeben.

22.21 Fachtagung zu jugendlichen Straftätern im Maßregelvollzug

In der LVR-Klinik Viersen wurde vor gut drei Jahren eine für das Rheinland zentrale forensische Einrichtung für jugendliche und heranwachsende Straftäterinnen und Straftäter eingerichtet. In ganz Deutschland gibt es nur zehn Einrichtungen mit diesem Profil.

Am 8. Dezember 2016 diskutierten 100 Fachleute aus ganz Deutschland – darunter Vertreterinnen und Vertreter der Justiz, Jugendhilfe und Polizei – im Rahmen der Fachtagung „Also lautet der Beschluss, dass der Mensch was lernen muss“ über jugendliche Straftäter, die von einem Gericht aufgrund einer psychischen Erkrankung als nicht oder nur eingeschränkt schuldfähig beurteilt wurden. Im Rahmen der Tagung wurde eine erste Auswertung der drei Jahre Jugendforensik präsentiert. Weitere Vorträge thematisierten unter anderen die Wirksamkeit der Behandlung von jungen Straftätern, den Zusammenhang von Autismus-spektrumstörungen und Delinquenz sowie Kriminalprognoseverfahren.

Der LVR ist nicht nur als Leistungsträger und Leistungserbringer für das Ziel der Personenzentrierung verantwortlich, sondern auch in seiner Funktion als Arbeitgeber. Im Dezernat Personal und Organisation wurden daher verschiedene Maßnahmen umgesetzt, deren Ziel es ist, besser auf die individuellen Unterstützungsbedarfe, insbesondere der Mitarbeitenden mit Behinderungen, eingehen zu können.

22.22 LVR-Gesamtbeschäftigtenquote

Die Gesamtbeschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen im LVR gem. § 71 Abs. 1 SGB IX lag zum 31. Dezember 2016 bei 10,07 Prozent, war damit also unverändert hoch. Das gesetzlich geforderte Soll von fünf Prozent wurde weit übertroffen. Zum 31. Dezember 2014 war noch eine Quote von 9,39 Prozent berichtet worden.¹⁷

22.23 Betriebsintegrierte Arbeitsplätze im LVR

Individuelle Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit einer Schwerbehinderung realisiert der LVR auch über Betriebsintegrierte Arbeitsplätze (BiAp). Betriebsintegrierte Arbeitsplätze sind ausgelagerte befristete oder dauerhaft angelegte Arbeitsplätze einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes einschließlich Integrationsprojekten. Seit 2010 konnte sowohl die Anzahl der besetzten als auch die Anzahl der grundsätzlich zur Verfügung stehenden BiAp beim LVR nachhaltig gesteigert werden. Ende 2016 standen 60 BiAp beim LVR zur Verfügung. Hiervon waren 40 BiAp mit Menschen mit Behinderungen besetzt, 20 Plätze waren unbesetzt. Ende 2015 gab es noch 47 BiAp beim LVR, davon 34 besetzte Plätze.¹⁸

22.24 Integrationsprojekte im LVR

Ein weiteres wichtiges Instrument, um Menschen mit Behinderungen eine individuelle Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen, sind die Integrationsprojekte im LVR: die LVR-Krankenhauszentralwäscherei, die LVR-Kantine/apetito catering B.V. & Co. KG, die Integrationsabteilung „Layout und Produktion“ der LVR-Druckerei. Im Juni 2016 wurde die Integrationsabteilung Verteilerküche in der LVR-Klinik Köln eröffnet. In der Küche arbeiten 36 Menschen, davon 16 mit einer geistigen oder seelischen Schwerbehinderung oder einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung. Das LVR-Integrationsamt hat die Integrationsabteilung mit einem Investitionskostenzuschuss gefördert und unterstützt die Personalkosten jährlich mit rund 120.000 Euro. Weitere finanzielle Unterstützung erhält das Projekt aus der NRW-Landesinitiative „Integration unternehmen!“ des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales als Investitionszuschuss.

¹⁷ LVR (2017): Gemeinsam in Vielfalt 2016. Erster Jahresbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), S.46.

¹⁸ LVR (2017): Gemeinsam in Vielfalt 2016. Erster Jahresbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), S.47.

Z2.25 Integrative Arbeitsplätze im LVR-Archäologischen Park Xanten/ LVR-RömerMuseum

Im Rahmen eines inklusiven Projektes werden im LVR-Archäologischen Park Xanten/LVR-RömerMuseum (LVR-APX) seit 2014 römische Rheinschiffe originalgetreu nachgebaut. Seit 2015 kooperiert der LVR-APX hierbei mit dem LVR-Integrationsamt. Jugendliche mit Einschränkungen führen im Zuge von Langzeitpraktika den Schiffsbau aus. Zwei der bereits in 2015 ausgewählten geeigneten jungen Männer werden im Qualifizierungsjahr 2016/2017 durch Praktika und schulische Förderung intensiv auf die Ausbildung zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung vorbereitet. Die Ausbildung dauert 3 Jahre und soll im Herbst 2017 beginnen.

Es ist geplant, dass eine integrative Holzwerkstatt im LVR-APX auch nach Abschluss des Werftbetriebes bestehen bleiben soll. Im Dezember 2016 hat der Landschaftsausschuss daher beschlossen, dass die Auszubildenden bei erfolgreichem Abschluss 2021 unbefristet in den Dienst des LVR übernommen werden sollen. Das Vorhaben wird durch eine/n fachwissenschaftliche/n Integrationskoordinator/in und eine/n Tischlermeister/in begleitet werden, für die ab 2017 unbefristete Stellen einzurichten sind (vgl. Vorlage Nr. 14/1628/2).

Z2.26 Inklusive Freiwilligendienste im LVR

Der LVR ermöglicht einer Vielzahl von Menschen, in seinen Dienststellen einen Jugendfreiwilligendienst in Form eines Sozialen Jahres (FSJ), Ökologischen Jahres (FÖJ) oder eines Bundesfreiwilligendienstes (BFD) abzuleisten. Im Zyklus 2015/2016 nahmen 388 FSJler/innen und BFDler/innen und 16 Freiwillige im FÖJ an den Freiwilligendiensten in den Dienststellen des LVR teil. Darüber hinaus ist das LVR-Landesjugendamt mit der Organisation, Durchführung und pädagogischen Begleitung des Freiwilligen Ökologischen Jahres betraut. Von den 180 Teilnehmenden haben ca. 20 % einen besonderen Förderbedarf. Neben der inklusiven Seminararbeit macht die FÖJ-Zentralstelle weitere Angebote zur Förderung der Freiwilligen und Qualifizierung der Anleitenden in den Einsatzstellen.

Alle Formate des Freiwilligendienstes im LVR stehen grundsätzlich auch Menschen mit Behinderungen offen. Allerdings sind individuelle Unterstützungsleistungen, sei es in Form einer Assistenz oder anderweitiger Unterstützungsleistungen, die Menschen mit Behinderungen im Einzelfall zur Teilnahme am Freiwilligendienst benötigen, nicht im Finanzierungsrahmen der Freiwilligendienste vorgesehen. Dies kann ein relevantes, wenn auch nicht alleiniges, Zugangshemmnis darstellen. Da sich keine Lösung auf Bundesebene finden ließ, wurde im März 2016 durch den Landschaftsausschuss beschlossen, dass der LVR im Bedarfsfall die erforderlichen Unterstützungsleistungen, ohne die

eine Teilnahme am Freiwilligendienst nicht realisiert werden könnte, als freiwillige Leistungen finanziert. Zusätzlich wurde eine (Teil-)Finanzierung der Fahrtkosten der Menschen mit Behinderungen beschlossen, soweit diesen behinderungsbedingt eine Nutzung des ÖPNV nicht möglich ist und infolgedessen eine Teilnahme am Freiwilligendienst scheitern würde (vgl. Vorlage Nr. 14/1021). Mit der freiwilligen Förderung trägt der LVR zu einer inklusiven Öffnung der Freiwilligendienste bei.

Z2.27 Hilfsmittel-Pool im LVR

Um Mitarbeitenden des LVR mit Unterstützungsbedarf schneller und unbürokratischer helfen zu können, wurde 2016 auf Initiative der Gesamtschwerbehindertenvertretung ein Hilfsmittelpool für die Dienststellen mit Dienstsitz in Köln-Deutz eingerichtet. Bei der behinderungsbedingten Ausstattung von Arbeitsplätzen werden oftmals Hilfsmittel (Büromöbel, technische Hilfsmittel, IT-Equipment) zeitnah benötigt, bevor über die entsprechende Arbeitsplatzausstattung entschieden und die Beschaffung erfolgt ist. Zudem kann es sinnvoll sein, Hilfsmittel gleicher Art, z. B. Tastaturen, vorab zu testen. Diesem Zweck dient der Hilfsmittelpool. Er wurde u. a. mit Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert.

ZIELRICHTUNG 3

Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 3 hat sich der LVR zum Ziel gesetzt, die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets im Rheinland zu steigern. Beim Persönlichen Budget handelt es sich um eine Form der Leistungsgewährung, die die Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten in besonderer Weise in den Mittelpunkt stellt (siehe Zielrichtung 2). Mit dem Persönlichen Budget übernehmen Menschen mit Behinderungen selbst die Regie der Leistungsausgestaltung. Im Gegensatz zur Sachleistung werden ihnen in Form des Persönlichen Budgets direkt Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln können sie sich selbst die erforderliche Unterstützung beschaffen, um ihre Bedarfe zu decken.¹⁹

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z3.1 Broschüre zum Persönlichen Budget
- Z3.2 Fachtagung zum Persönlichen Budget
- Z3.3 Verwaltungsinterne Arbeitshilfe

Z3.1 Broschüre zum Persönlichen Budget

Um Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörige besser über die Möglichkeit des Persönlichen Budgets zu informieren, hat das Dezernat Soziales 2016 eine neue Broschüre mit einer Zusammenfassung in Leichter Sprache herausgegeben. Die 32-seitige Broschüre „Das Persönliche Budget“ gibt Auskunft über das Konzept und die Schritte zum Persönlichen Budget. Sie erklärt, wie der Hilfebedarf ermittelt und die Höhe des Budgets berechnet wird und gibt einen Überblick über die Pflichten, die man als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber bei Minijobs übernimmt. Beispiele aus der Praxis von Menschen mit Behinderungen, die mit dem Persönlichen Budget ihre Unterstützung selbst organisieren, illustrieren die vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten des Persönlichen Budgets.

Z3.2 Fachtagung zum Persönlichen Budget

Mit der Fachtagung „Persönliches Budget – Chance für alle“, die am 15. Dezember 2016 in Köln stattfand, bekräftigte das Dezernat Soziales seine proaktive Haltung zum Persönlichen Budget. Ziel der Veranstaltung war es, die Information über diese Leistungsform weiter zu verbreiten, über die neue Verwaltungspraxis im Dezernat Soziales zu informieren, im Gespräch mit unterschiedlichen Akteuren Hemmnisse insbesondere aber wichtige Rahmenbedingungen und Erfolgsfaktoren im Zusammenhang mit dem Persönlichen Budget zu erkennen und zu benennen. Die Veranstaltung war gesprächs- und dialogorientiert konzipiert und erprobte auch die Beteiligungsform des „Fishbowl“ im Rahmen einer Podiumsdiskussion. Die gesamte Veranstaltung wurde simultan in Leichte Sprache übersetzt.

Z3.3 Verwaltungsinterne Arbeitshilfe

Um die Mitarbeitenden im LVR im Umgang mit dem Persönlichen Budget noch handlungssicherer zu machen, wurde im Berichtsjahr 2016 eine interne Arbeitshilfe entwickelt und veröffentlicht. Zusätzlich wurden entsprechende Workshops durchgeführt.

¹⁹ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 80.

ZIELRICHTUNG 4

Den inklusiven Sozialraum mitgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 4 hat sich der LVR auf den Weg gemacht, verstärkt zur inklusiven Gestaltung von Sozialräumen beizutragen. Ein inklusiver Sozialraum zeichnet sich nach Definition des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge dadurch aus, dass hier das selbstbestimmte und gemeinschaftliche Leben aller Menschen in ihrer gesamten Vielfalt möglich ist. Merkmale eines inklusiven Sozialraums sind:

- „1. Gleichbehandlung und Nicht-Diskriminierung;
2. Barrierefreiheit und Kultursensibilität;
3. Begegnungs- und Netzwerk- sowie Beratungs- und Unterstützungsstrukturen;
4. Partizipation an Planungs-, Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen;
5. Inklusion von Anfang an (...);
6. eine Haltung, die Alle einbezieht und Niemanden ausschließt (...).“²⁰

Inklusive Sozialräume werden federführend durch die Kommunen gestaltet. Der LVR unterstützt die Kommunen im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten auf diesem Weg und stärkt mit seinen eigenen Fachplanungen und Angeboten den inklusiven Charakter der Lebensräume vor Ort.²¹

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z4.1 Kooperationen zwischen Frühförderung und Kindertagesstätten
- Z4.2 Projekt „Inklusion in der Kinder- und Jugendförderung“
- Z4.3 Förderung von Modellprojekten im Rahmen der Sozial- und Kulturstiftung des Landschaftsverbands Rheinland
- Z4.4 Kooperationen zwischen LVR-Förderschulen und allgemeinen Schulen
- Z4.5 Rechtliche Rahmenbedingungen und Verfahrensvorschläge zu sogenannten Poollösungen für schulische Integrationshilfen
- Z4.6 Beratung und Begleitung von systemischen respektive Pool-Lösungen in offenen Ganztagschulen

- Z4.7 Regionaltagungen des LVR-Integrationsamtes
- Z4.8 Mitgestaltung inklusiver Sozialräume durch lokale Kooperationen
- Z4.9 Bundesweiter Expertenaustausch zum Brandschutz für Menschen mit geistiger Behinderung
- Z4.10 Vernetzung mit den kommunalen BRK-Verantwortlichen

Z4.1 Kooperationen zwischen Frühförderung und Kindertagesstätten

Um eine gute Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung sicherzustellen, ist es wichtig, dass die zentralen Akteure vor Ort eng miteinander kooperieren. Daher setzt sich das LVR-Landesjugendamt gezielt für eine bessere Kooperation zwischen Frühförderung und Kindertageseinrichtungen ein. Im Berichtsjahr 2016 wurde eine Arbeitsgruppe einberufen, besetzt aus Vertreterinnen und Vertretern der Frühförderung, der Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder (Träger, Fachberatungen) sowie des Landesjugendamtes. Die Arbeitsgruppe hat sich zur Aufgabe gemacht, eine Arbeitshilfe zum Thema „Kooperation zwischen Frühförderung und Kita“ zu erarbeiten. Wesentlicher Bestandteil soll die Darstellung von Beispielen guter Praxis sein. Anhand der Beispiele sollen förderliche Bedingungen einer gelungenen Kooperation beschrieben werden.

Um die Kooperation zwischen Frühförderstellen und Kindertageseinrichtungen zu stärken und hierdurch Synergieeffekte für Kinder und Familien zu erzielen, beteiligen sich die beiden Landesjugendämter zudem als Kooperationspartner am Modellprojekt der Freien Wohlfahrtspflege „Teilhabechancen für Kinder verbessern – Kooperation von Frühförderstellen und Tageseinrichtungen stärken“, welches über drei Jahre läuft. Neben der fachlichen Zusammenarbeit soll auch die Vernetzung der Sozial- und Jugendhilfe vor Ort gestärkt werden.

Beide Landesjugendämter arbeiten in der Steuerungsgruppe mit und sind ebenfalls im Beirat vertreten. Zu den Aufgaben der Steuerungsgruppe gehörte die Auswahl der wissenschaftlichen Begleitung des Projektes und die Auswahl der Modellkommunen, die sich zur Teilnahme beworben haben. Auch die Planungen zur Auftaktveranstaltung und der Entwurf einer Mustervereinbarung zur Zusammenarbeit der Akteure wurden von der Steuerungsgruppe unterstützt. Für 2018 sind die Begleitung der Qualifizierungsmaßnahmen und die Reflexion der ersten Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung geplant.

²⁰ Deutscher Verein (2011): Eckpunkte des Deutschen Vereins für einen inklusiven Sozialraum, S. 4.

²¹ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 84.

Z4.2 Projekt „Inklusion in der Kinder- und Jugendförderung“

Das Projekt der beiden Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe hatte zum Ziel, die Verankerung einer inklusiven Jugendförderung in den Strukturen, Arbeitsweisen und konkreten Projekten in Zusammenarbeit mit den freien Trägern in den Städten und Kreisen in NRW zu erproben und in den aktuellen Fachdiskurs einzuspeisen.

Ziele der einzelnen Projekte waren:

- › die Implementierung einer nachhaltigen inklusiven Planungs- und Steuerungsstruktur,
- › die Entwicklung und Förderung von inklusiven Praxisprojekten,
- › die Auseinandersetzung mit Inklusion als Leitbild für die Kinder- und Jugendförderung (§11–§14, 3. AG-KJHG),
- › die prozessbegleitende Qualifizierung der Fachpraxis,
- › die Einbindung der Ergebnisse in die kommunale Planungspraxis.

Die beiden Landesjugendämter haben sechs kommunale Jugendämter ausgewählt, die im Projektzeitraum vom 1. September 2013 bis zum 31. August 2015 Konzepte zur Umsetzung inklusiver Planungs- und Steuerungsprozesse entwickelten und erprobten. Das Fachberatungsteam der beiden Landesjugendämter begleitete und unterstützte die geförderten Kommunen. Die Projektleitung hatte das LVR-Landesjugendamt Rheinland. Das Projekt wurde wissenschaftlich begleitet von Prof. Dr. Andreas Thimmel und Prof. Dr. Andrea Platte, von der TH Köln, Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften, Forschungsschwerpunkt Nonformale Bildung.

Die zum Projektabschluss vorliegenden Ergebnisse/Erkenntnisse stehen für eine inklusive Entwicklung der Kinder- und Jugendförderung zur Verfügung, z. B. als Grundlage für die Fortschreibung kommunaler Kinder- und Jugendförderpläne. Auf einer landesweiten Transfertagung wurden unter Mitwirkung der geförderten Kommunen, der wissenschaftlichen Begleitung, den beiden Landesjugendämtern und dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS) zum Projektende die Erfahrungen, Erfolge und Hürden in der Umsetzung einer inklusiven kommunalen Jugendförderung präsentiert und diskutiert. Die Ergebnisse sind im Dezember 2016 in der Broschüre „Jugendförderung: Erfolgreich inklusiv – eine Arbeitshilfe“ veröffentlicht worden.

Z4.3 Förderung von Modellprojekten im Rahmen der Sozial- und Kulturstiftung des Landschaftsverbands Rheinland

„Sichere Orte schaffen – Schutz vor sexueller Gewalt in der Jugendarbeit“. Modellprojekt von Zartbitter Köln e.V. (2014 bis 2016)

Unter aktiver Mitwirkung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit und ohne Behinderung, die offene Einrichtungen der Jugendarbeit und auch Werkstätten besuchen, wurde in dem von der LVR-Sozial- und Kulturstiftung geförderten Modellprojekt erarbeitet, wie diese Mädchen und Jungen und jungen Frauen und Männer sich selbst vor sexuellen Übergriffen, Mobbing, andere Formen der Gewalt schützen und gestärkt werden können. Weiterhin wurden Arbeitshilfen entwickelt und Seminare sowie Fachtage durchgeführt, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen unterstützen, selbst präventive inklusive Schutzkonzepte zu entwickeln und zu verankern.

Auf der interaktiv gestalteten Homepage von Zartbitter e.V. sind die Ergebnisse des dreijährigen Modellprojektes unter www.sichere-orte-schaffen.de dokumentiert. Hier finden sich ansprechende Materialien und Informationen für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Videos, Cartoons, Raps, Wimmelbilder) und für die Fachkräfte (Illustrierte institutionelle Schutzkonzepte, grundlegende Informationen zur Inklusion u. a. m.).

„Entdecken, erleben, teilhaben: Inklusion in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in ganz Bergisch Gladbach gestalten!“

Mit einem großen Fachtage am 3. Juni 2016 endete das auf zwei Jahre angelegte und von der LVR-Sozial- und Kulturstiftung geförderte Modellprojekt zur inklusiven offenen Kinder- und Jugendarbeit. Träger des Modellprojekts war die Katholische Jugendagentur Leverkusen, Rhein-Berg, Oberberg gGmbH mit ihrem „Cafe Leichtsinn“, einem Jugendcafé für junge Leute zwischen 12 und 27 Jahren. Die Jugendpflegerin und zugleich Jugendhilfeplanerin der Stadt begleitete das Modellprojekt; sie moderierte die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt und unterstützte hier den Transfer zentraler Inhalte und Methoden des Modellprojekts. Die Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V. Rheinisch-Bergischer Kreis/Köln-Porz war und ist professioneller Kooperationspartner.

Im Rahmen des Modellprojekts wurden konkrete Angebote im Cafe Leichtsinn zusammen mit dem größtenteils selbstorganisiert und ehrenamtlich arbeitenden Team sowie mit Besucherinnen und Besuchern inklusiv ausgestaltet. Im Sinne der „partizipativen Evaluation“ waren Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen zudem an der Aufgabenstellung und Zielsetzung des Projektes sowie der Entwicklung der Evaluationskriterien aktiv beteiligt. Gemeinsam wurde ein Leitfaden zur zielgerichteten Hospitation und Befragung erarbeitet.

Mit diesen haben die „Inklusionsdetektive und Inklusionsdetektivinnen“ Einrichtungen der Offener Kinder- und Jugendarbeit in Bergisch Gladbach auf ihren inklusiven Charakter untersucht und dabei auch Barrieren identifiziert, die Jugendliche mit Behinderungen in ihren Gestaltungs- und Selbstorganisationsmöglichkeiten hindern. Die Ergebnisse der Untersuchung wurden im Hinblick auf die Paradigmen Offener Kinder- und Jugendarbeit ausgewertet und in eine Tabelle überführt, die den Blick auf einzelne Faktoren zu schärfen hilft, wertvolle Orientierungen für die Mitarbeitenden und Hinweise auf modifizierte Arbeitsmethoden für die Offene Kinder- und Jugendarbeit gibt. Die Ergebnisse bildeten und bilden die Grundlagen für Fortbildungen mit den Teams der anderen Einrichtungen und Coachings. Es liegt ein aussagekräftiger Abschlussbericht zum Modellprojekt vor, das darüber hinaus in einem Film dokumentiert ist. Bedeutsam ist, dass zentrale Ergebnisse nun im Kinder- und Jugendförderplan der Stadt verankert sind und das Projekt verstetigt ist.

Z4.4 Kooperationen zwischen LVR-Förderschulen und allgemeinen Schulen

Aus Sicht des Dezernates Schulen und Integration können Kooperationen zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen einen wichtigen Beitrag dazu leisten, das Schulsystem vor Ort inklusiv weiterzuentwickeln. Der LVR fördert die Anbahnung solcher Kooperationen u. a. mit großem Erfolg im Rahmen der vom LVR-Fachbereich Kommunikation im Sinne der Inklusion neu konzipierten Tour der Begegnung, die im Wechsel mit dem Tag der Begegnung zweijährlich umgesetzt wird (vgl. weitere Informationen zum Konzept und zu den konkreten Veranstaltungen der Tour der Begegnung in 2016 im Internet unter www.tour-der-begegnung.lvr.de sowie unter Maßnahme Z9.16 dieses Berichts).

Darüber hinaus realisieren die einzelnen LVR-Förderschulen von sich heraus vielfältige weitere Formen der Kooperation, z. B. gemeinsame Feste, Projektwochen oder Unterricht. Daraus ergeben sich für die beteiligten Schülerinnen und Schüler ebenso wie für die eingebundenen Fachkräfte vielfältige Lern- und Entwicklungsimpulse. Förderschulen und allgemeine Schulen bewegen sich aufeinander zu und vernetzen sich. Im November 2016 wurde beschlossen, dass der LVR die Organisation und Durchführung solcher Kooperationen zwischen den LVR-Förderschulen und allgemeinen Schulen auf freiwilliger Basis finanziell unterstützt. Beförderungskosten, die im Rahmen von Kooperationen entstehen, können auf Antrag bis zu einer Höhe von 1.500 Euro pro Jahr und Schule übernommen werden (vgl. Vorlage Nr. 14/1529/1).

Z4.5 Rechtliche Rahmenbedingungen und Verfahrensvorschläge zu sogenannten Poollösungen für schulische Integrationshilfen

Im Zuge der Umsetzung der schulischen Inklusion steigt die Anzahl der Integrationshelferinnen und -helfer in den Schulen rapide an. Die auf der Grundlage des Sozialleistungsrechts (SGB XII, SGB VIII) durchgeführten Verfahren führen bislang meist dazu, dass jede leistungsberechtigte Schülerin bzw. jeder leistungsberechtigte Schüler eine eigene Integrationshelferin bzw. einen eigenen Integrationshelfer erhält. Kommunen machen sich daher vermehrt auf den Weg, konkrete Konzepte für sogenannte Poollösungen zu entwickeln. Der Gesetzgeber befasst sich ebenfalls mit der Thematik.

Mit den vielfältigen Fragen zum Poolen von Integrationshilfen befasste sich unter Federführung des Dezernates Schulen und Integration daher auch im LVR eine gemeinsame Arbeitsgruppe der LVR-Dezernate Jugend, Schulen und Integration sowie Soziales. Die Arbeitsgruppe erstellte die Schrift „Rechtliche Rahmenbedingungen und Verfahrensvorschläge zu sogenannten Poollösungen für schulische Integrationshilfen“ (2016). In dem Papier werden die rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der beiden Grundsatzmodelle „Poollösung im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis“ und „Poollösung in Form eines zusätzlichen infrastrukturellen Angebots“ dargestellt. Beleuchtet werden die vertragsrechtlichen Voraussetzungen, das Wahlrecht der Schülerin bzw. des Schülers sowie die vergaberechtlichen Aspekte. Das Papier wird den Kommunen und der interessierten Fachöffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Z4.6 Beratung und Begleitung von systemischen respektive Pool-Lösungen in offenen Ganztagschulen

Die Stadt Köln hat in der Federführung des Jugendamtes das Pilotprojekt „IBiS – Inklusive Bildung in Schule“ durchgeführt, in dem in Zusammenarbeit mit Schulen, freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, die hier den offenen Ganztags verantworten, und der Behindertenhilfe Integrationshilfen als strukturell-inklusive Lösungen konzipiert und erprobt wurden. Die LVR-Fachberatung im Dezernat Jugend hat dieses Pilotprojekt fachlich beraten, die Prozesse begleitet und mit ausgewertet. Die Ergebnisse wurden inzwischen sowohl im Rahmen eines Fachdialogs mit den Jugendämtern im Rheinland und bei verschiedenen Fachtagungen (auch über NRW hinaus) vorgestellt und erläutert: Im Vergleich zur direkten Zuordnung einer Helferin bzw. eines Helfers ist das Poolen für ein Kind weniger stigmatisierend oder ausgrenzend. Ein Pool von Integrationshelferinnen und -helfern ermöglicht personelle Kontinuität. Die Kinder haben feste Bezugspersonen, ihre Eltern sowie die Lehrkräfte haben feste Ansprechpartner. Eine wechselseitige Vertretung der Helferinnen und Helfer ist möglich.

Voraussetzung ist allerdings, dass sich die Schule insgesamt – mit Unterricht und offenem Ganztags – zu einem inklusiven Bildungsort weiterentwickelt, mit neuen Lehr-, Lernformen, veränderten Zeitrhythmen, individueller Lern- und Entwicklungsplanung u. a. m. In diesem Sinne sind die Integrationshelferinnen und -helfer Mitglieder im multiprofessionellen Team der OGS und integraler Bausteine des pädagogischen Gesamtkonzepts. Solche Form der „Schulassistenz“, so lauten die Empfehlungen des Deutschen Vereins „Von der Schulbegleitung zur Schulassistenz in einem inklusiven Schulsystem“ (2016), die die Fachberatung des LVR-Landesjugendamts mitentwickelt hat, ist in zwei Formen auszugestalten: 1. als systemische Assistenz und 2. als persönliche Assistenz.

Z4.7 Regionaltagungen des LVR-Integrationsamtes

Um die gegenseitige Vernetzung zu stärken, hat das LVR-Integrationsamt im August und September 2016 seine örtlichen Netzwerkpartner zu insgesamt zehn Regionaltagungen eingeladen. Ziel der Tagungsreihe war es, die Akteure auf dem Feld der Vermittlung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben intensiver in den Austausch zu bringen. An den Regionaltagungen nahmen die regionalen Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsagenturen, der Fachstellen für Menschen mit Behinderungen, der Integrationsfachdienste, der Handwerkskammern, der Industrie- und Handelskammern sowie der Rentenversicherung teil. Vom LVR-Integrationsamt waren Expertinnen und Experten für Kündigungsschutz, begleitende Hilfe im Arbeitsleben, Integrationsbegleitung und technische Beratung dabei. Außerdem nahmen auch Kolleginnen und Kollegen aus dem Bereich der Eingliederungshilfe teil. Das LVR-Integrationsamt plant die Tagungsreihe fortzuführen.

Z4.8 Mitgestaltung inklusiver Sozialräume durch lokale Kooperationen

In einem Kooperationsprojekt mit einem lokalen somatischen Anbieter setzt sich die LVR-Klinik Köln dafür ein, die Versorgung von gerontopsychiatrischen Patientinnen und Patienten mit akuten psychoorganischen Syndromen und schweren, stationär behandlungsbedürftigen somatischen Komorbiditäten zu verbessern. Voraussichtlich sechs zusätzlich beantragte gerontopsychiatrische Betten sollen in ein Kooperationsprojekt zur Etablierung eines interdisziplinären Zentrums für Altersmedizin (ZAK) mit dem Fokus auf neuropsychiatrische Erkrankungen auf dem Gelände einer somatischen Klinik eingehen. Bisher existiert in der Kölner Krankenhausversorgungsstruktur keine vergleichbare Einheit. Somit soll eine für Köln neue und zugleich innovative Versorgungsmöglichkeit für die wachsende Gruppe älterer Menschen mit psychiatrischem und geriatrischem Behandlungsbedarf geschaffen werden.

In den letzten zwei Jahren hat es mehrere Gespräche mit dem Universitätsklinikum Köln gegeben, das sich an einem Kooperationsprojekt zur Etablierung eines ZAK mit Kapazitäten aus beiden Kliniken (LVR-Klinik Köln, Universitätsklinik Köln mit Abteilung für Neurologie und Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie) sehr interessiert zeigt. Allerdings gestalten sich die Planungen für die räumliche Unterbringung des ZAK auf dem Gelände des Universitätsklinikums sehr langwierig, sodass nunmehr nach Erhalt des Feststellungsbescheids Sondierungsgespräche mit weiteren potentiellen Kooperationspartnern anstehen (in erster Linie Städtische Kliniken Köln, ggf. auch Evangelisches Krankenhaus Kalk).

Z4.9 Bundesweiter Expertenaustausch zum Brandschutz für Menschen mit geistiger Behinderung

2015 veranstalteten das LVR-HPH-Netz Ost und die Mission Sicheres Zuhause e. V. erstmals ein bundesweites Symposium zum „Brandschutz für Erwachsene mit geistiger Behinderung“ in Köln. Rund 200 Führungskräfte und Fachleute der Bereiche Behindertenhilfe und Brandschutz aus dem deutschsprachigen Raum tauschten sich darüber aus, wie der Brandschutz für Erwachsene mit geistiger Behinderung effektiver gestaltet werden könnte. Am 12. Oktober 2016 folgte die Fortsetzung im Rahmen einer zweiten Tagung, die erneut auf hohes Interesse stieß. Das nächste Symposium Brandschutz findet am 25. Oktober 2017 statt.

Z4.10 Bereitstellung von Immobilien für die Unterbringung von Flüchtlingen

Auf Einladung der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte waren am 30. November 2016 Akteure auf Arbeitsebene aus Mitgliedskörperschaften des LVR zu Gast in Köln, die sich hauptamtlich in ihrer jeweiligen Kommunalverwaltung ressortübergreifend mit der Umsetzung der BRK befassen. Ziel des Treffens war es, einen Erfahrungsaustausch zu den unterschiedlichen Umsetzungsstrategien vor Ort anzustoßen. Der Austausch wird im Jahr 2017 fortgesetzt.

ZIELRICHTUNG 5

Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Barrierefreiheit bedeutet, die Umwelt so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen genauso nutzbar und zugänglich ist wie für Menschen ohne Behinderungen. Dies ist nur Schritt für Schritt möglich. Mit der Zielrichtung 5 hat sich der LVR genau auf diesen Weg gemacht. Ziel ist es, langfristig die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herzustellen.²²

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z5.1 Umsetzung der Zielvereinbarung zur Barrierefreiheit der LVR-Liegenschaften
- Z5.2 Barrierefreiheit in weiteren Bestandsgebäuden
- Z5.3 Barrierefreies Reisen
- Z5.4 Inklusions-App zur Barrierefreiheit der LVR-Einrichtungen

Z5.1 Umsetzung der Zielvereinbarung zur Barrierefreiheit der LVR-Liegenschaften

Für die Gebäude der Zentralverwaltung in Köln-Deutz²³ wurde mit den Verbänden von Menschen mit Behinderungen am 18. November 2013 eine Zielvereinbarung gemäß Paragraf 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW zur Barrierefreiheit im Hinblick auf die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Gebäude abgeschlossen. Sie ist im Zielvereinbarungsregister des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales NRW veröffentlicht und bildet die wesentliche Arbeitsgrundlage zur Umsetzung der Zielrichtung 5 im LVR. Das Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB veröffentlicht jährliche Zwischenberichte zum Umsetzungsstand der Zielvereinbarung. Zum aktuellen Berichtszeitpunkt sind die geplanten Maßnahmen im LVR-Landeshaus sowie im Horion-Haus bereits weitgehend umgesetzt. Mit der Umsetzung der noch fehlenden Maßnahmen im Außenbereich wurde im Herbst 2016 begonnen.

²² Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 87.

²³ Im Einzelnen sind dies: das Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, das Horion Haus, Hermann-Pünder-Straße 1, die Informations- und Bildungsstätte (IBS), das LVR-Haus, Ottoplatz 2 sowie das Dienstgebäude Deutzer Freiheit 77.

Z5.2 Barrierefreiheit in weiteren Bestandsgebäuden

Neben den Gebäuden der Zentralverwaltung hat sich der LVR verpflichtet, weitere Bestandsgebäude schrittweise barrierefrei herzurichten. Derzeit sind diverse Pilotprojekte in Planung und Abstimmung, darunter die LVR-Freilichtmuseen in Kommern und Lindlar, das LVR-Landesmuseum Bonn, die Industriemuseen in Oberhausen und Bergisch-Gladbach. Auch für einzelne LVR-Förderschulen wurden bereits Konzepte erarbeitet (Kurt-Schwitters-Schule, Karl-Tietenberg-Schule, Max-Ernst-Schule, Christy-Brown-Schule, Christophorusschule). Die schrittweise Umsetzung der Maßnahmen hat 2016 begonnen. Dabei befinden sich die Projekte in unterschiedlichen Umsetzungsphasen. Die Realisierung von Ersatzgebäuden für die nicht barrierefreien Wohnangebote der LVR-HPH-Netze erfolgt sukzessive. Mehrere Bauvorhaben befinden sich derzeit in Planung, weitere in der Bauphase.

Z5.3 Barrierefreies Reisen

Über einen möglichst hohen Standard der Barrierefreiheit hinaus, ist es für eine selbstbestimmte Nutzung auch wichtig, Menschen mit Behinderungen möglichst umfangreich Informationen darüber zu geben, was sie in den LVR-Museen und Kultureinrichtungen erwartet. Daher hat sich der LVR 2015 der bundesweiten Initiative „Barrierefreies Reisen“ des Deutschen Seminars für Tourismus angeschlossen. Die Initiative prüft und zertifiziert touristische Einrichtungen im Rahmen eines standardisierten Fragebogens auf Barrierefreiheit. Im Berichtsjahr 2016 wurde die Zertifizierung fortgesetzt. Aktuell zertifiziert sind das LVR-RömerMuseum Xanten, das LVR-Kulturhaus Landsynagoge Rödingen, das LVR-Industriemuseum St. Antony-Hütte, das LVR-Industriemuseum Euskirchen und das LVR-Industriemuseum Solingen (Stand Juni 2016).

Z5.4 Inklusions-App zur Barrierefreiheit der LVR-Einrichtungen

Im Juni 2016 wurde dem Ausschuss für Inklusion vom Fachbereich Kommunikation ein Konzept für eine LVR-Inklusions-App vorgelegt (vgl. Vorlage Nr. 14/1310). Die App soll auf Basis einer Karte Informationen zur Erreichbarkeit von LVR-Einrichtungen darstellen. Die App richtet sich an Menschen mit und ohne Behinderungen. In Bezug auf Menschen mit Behinderungen stehen körperliche Einschränkungen im Fokus. Auch der öffentliche Raum in der unmittelbaren Nähe der LVR-Einrichtungen wird hinsichtlich der Barrierefreiheit berücksichtigt, insbesondere die Erreichbarkeit durch den öffentlichen Nah- und Fernverkehr sowie Parkplätze. Durch die breite Präsenz des LVR im Rheinland können rund 90 Standorte (ohne HPH-Wohngruppen) erschlossen werden.

ZIELRICHTUNG 6

Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 6 macht deutlich, dass sich Zugänglichkeit nicht nur auf bauliche Begebenheiten, sondern ebenso auf Information und Kommunikation bezieht. Informations- und Kommunikationsmedien sind dann grundsätzlich barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Dies will der LVR unter Zielrichtung 6 in allen Medien und Formaten schrittweise umsetzen.²⁴

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z6.1 Inklusive Neuausrichtung des LandesMuseums Bonn
- Z6.2 Verbesserte Angebote für Menschen mit Sehbehinderungen in den LVR-Museen
- Z6.3 Film „Anders Sehen“
- Z6.4 Film „Peer Counseling“

Z6.1 Inklusive Neuausrichtung des LandesMuseums Bonn

Im Berichtsjahr 2016 wurde ein Grundsatzbeschluss über eine inklusive Neuorientierung des LVR-LandesMuseums Bonn getroffen. Anlässlich seines 200-jährigen Bestehens ist geplant, das Museum sowohl baulich wie inhaltlich umfassend neu aufzustellen. Das größte Landesmuseum Nordrhein-Westfalens soll so seiner Vorbildfunktion innerhalb des Rheinlandes und weit darüber hinaus gerecht werden (Vorlage Nr. 14/1134).

²⁴ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 91.

Z6.2 Verbesserte Angebote für Menschen mit Sehbehinderungen in den LVR-Museen

Die LVR-Museumsberatung und die drei LVR-Freilichtmuseen Lindlar, Kommerl und Xanten haben 2016 ein gemeinsames Projekt initiiert, um die Angebote für blinde und sehbehinderte Menschen zu verbessern. Ziel des Projektes ist es, blinden und sehbehinderten Menschen einen selbstbestimmteren Besuch der Museen zu ermöglichen. In einem ersten Schritt fand 2016 ein ganztägiger ExpertInnen-Workshop mit Betroffenen und externen FachkollegInnen statt, um konkrete Bedürfnisse abzustimmen und Maßnahmen zu priorisieren. Außerdem wurde für das LVR-Freilichtmuseum Lindlar ein Tastplan realisiert. 2017 soll das Projekt unter kontinuierlicher Einbeziehung der Expertinnen und Experten weiterentwickelt und konkrete Maßnahmen (taktile Leitsysteme, Modelle, zielgruppengerechte Informationsvermittlung) umgesetzt werden. Finanziert wird das Projekt über die LVR-Museumsförderung

Z6.3 Film „Anders Sehen“

Das LVR-Integrationsamt hat im Berichtsjahr 2016 unter Beteiligung des LVR-Zentrums für Medien und Bildung den barrierefreien Film „AndersSEHEN“ produziert. Durch den Film sollen Schülerinnen und Schüler mit Sehbehinderung mehr über die neuen, zusätzlich zu den Regelangeboten bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen des Projektes „SCHÜLERPOOL“ erfahren. Zudem wird Menschen mit einer Seh- oder Hörbehinderung das Angebot eines behinderungsspezifischen Jobcoachings vorgestellt. Der Film verfügt unter anderem über eine vollständige akustische Bildbeschreibung (Audiodeskription) (vgl. Vorlage Nr. 14/1534).

Z6.4 Film „Peer Counseling“

Das LVR-Dezernat Soziales hat in Kooperation mit dem LVR-Fachbereich Kommunikation einen Filmbeitrag über das LVR-Modellprojekt Peer Counseling – die Beratung von Menschen mit Behinderung durch Menschen mit Behinderung – produziert (s. Maßnahme Z1.2). Der Film zeigt anschauliche Fallbeispiele, wie zum Beispiel einen jungen Mann mit Sehbehinderung und Lernschwierigkeit, der mit ambulanter Unterstützung selbstständig wohnt. Die Beratung auf Augenhöhe hat ihn zu diesem Schritt ermutigt. Der Filmbeitrag ist online abrufbar²⁵ und verfügt über Untertitel für gehörlose Menschen.

²⁵ Der Link zum Film: http://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/menschenmitbehinderung/wohnen/anlaufstellen/peer_counseling/peer_counseling_1.jsp

ZIELRICHTUNG 7

Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 7 bezieht sich wie Zielrichtung 6 auf einen bestimmten Teilaspekt von Zugänglichkeit und macht deutlich, dass auch Veranstaltungen Menschen mit und ohne Behinderungen offenstehen sollen. Bei allen Veranstaltungen des LVR ist daher grundsätzlich die diskriminierungsfreie Zugänglichkeit für alle interessierten (bzw. eingeladenen) Menschen sicherzustellen. Dabei ist es wichtig, Zugänglichkeit für den gesamten Prozess des Veranstaltungsmanagements zu berücksichtigen, also auch bei der Planung, Einladung und Dokumentation. Von großer Bedeutung ist hierbei eine positive Grundhaltung in der Verwaltung zur „Begegnung in Vielfalt“.²⁶

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z7.1 Simultanübertragung in Leichte Sprache
- Z7.2 Audiotranskription

Z7.1 Simultanübertragung in Leichte Sprache

Nach der Premiere im Rahmen der Fachtagung „Peer Counseling – Rheinische Erfahrungen und internationale Perspektiven“ im November 2015 hat das Dezernat Soziales auch im Jahr 2016 bei der Veranstaltung „Persönliches Budget. Chance für alle“ die Wortbeiträge simultan in Leichte Sprache übersetzen lassen.

Z7.2 Audiotranskription

Das LVR hat bei mehreren Veranstaltungen im Jahr 2016 Schriftsprachen-dolmetscherinnen und -dolmetscher eingesetzt, zum Beispiel bei der Fachtagung des Dezernates Soziales zum Bundesteilhabegesetz am 25. August 2016 (s. Maßnahme Z12.3).

²⁶ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 94.

ZIELRICHTUNG 8

Die Leichte Sprache im LVR anwenden

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Leichte Sprache ist ein wichtiges Instrument, um die Zugänglichkeit zu Information und Kommunikation speziell für Menschen mit Lernschwierigkeiten herzustellen. Der LVR verfügt bereits über mehrjährige Erfahrungen in der Verwendung der Leichten Sprache in Druckschriften und im Internet. Mit Zielrichtung 8 hat er sich zur Aufgabe gemacht, Leichte Sprache noch systematischer anzuwenden.²⁷

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z8.1 Neue Infobroschüren in Leichter Sprache
- Z8.2 Neues LVR-Magazin mit Textauszügen in Leichter Sprache
- Z8.3 Verwaltungsinterne Arbeitsgruppe zur Leichten Sprache
- Z8.4 Leichte Sprache in der Verwaltungspraxis
- Z8.5 Leichte Sprache in den LVR-Museen

Z8.1 Neue Infobroschüren in Leichter Sprache

Im Berichtsjahr 2016 wurden verschiedene neue Broschüren entwickelt, mit denen sich Menschen, die auf Leichte Sprache angewiesen sind, über die Angebote des LVR informieren können. Alle Broschüren können im Leichte Sprache-Portal des LVR abgerufen werden (www.leichtesprache.lvr.de).

Zwei Beispiele:²⁸

Über die neu erstellte Broschüre „Leistungen für die Menschen im Rheinland“ können sich Interessierte in Leichter Sprache über den LVR, seine Aufgaben und Ziele informieren. Die Broschüre ist in Verantwortung des Fachbereichs Kommunikation entstanden.

Das LVR-Integrationsamt hat in Zusammenarbeit mit einem Büro für Leichte Sprache die Broschüre „Das Integrations-Amt stellt sich vor“ zu den Aufgaben und den Angeboten des LVR-Integrationsamtes erstellt (vgl. Vorlage Nr. 14/1583).

²⁷ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 97.

²⁸ Auf eine weitere neue Broschüre zum Persönlichen Budget wurde bereits unter Zielrichtung 3 hingewiesen.

Z8.2 Neues LVR-Magazin mit Textauszügen in Leichter Sprache

Der LVR hat im August 2016 die erste Ausgabe von „RHEINLANDweit – Das LVR-Magazin“ veröffentlicht. Im Mittelpunkt stehen Service und Unterhaltung für Menschen mit und ohne Behinderungen. RHEINLANDweit erscheint zweimal im Jahr und löst das alte Magazin „LVR-Report“ ab. Bestandteil des neuen Magazins sind auch Texte in Leichter Sprache, um Informationen insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten zugänglich zu machen und um Bewusstsein für den Bedarf von Leichte Sprache-Texten zu schaffen.

Z8.3 Verwaltungsinterne Arbeitsgruppe zur Leichten Sprache

Vor dem Hintergrund eines deutlichen Bedarfes an fachlich-inhaltlichem Austausch zum Thema Leichte Sprache hat die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte gemeinsam mit dem Fachbereich Kommunikation im Herbst 2016 erstmals eine dezernatsübergreifende Arbeitsgruppe von Anwenderinnen und Anwendern im LVR einberufen. Zur Vernetzung auf Arbeitsebene ist u. a. ein gemeinsamer Laufwerksordner mit Materialien wie textergänzenden Piktogrammen eingerichtet worden. Eine praxisorientierte Arbeitshilfe auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen mit Leichter Sprache ist für 2017 geplant.

Z8.4 Leichte Sprache in der Verwaltungspraxis

Das Dezernat Soziales hat eine Arbeitsgruppe für Leichte Sprache, die den Einsatz des Instruments im alltäglichen Verwaltungsgeschehen prüft. Ziel ist es, Bescheide und Hinweisblätter im Rahmen der Eingliederungshilfe zukünftig mit einer Erklärung in Leichter Sprache zu ergänzen. Die konkrete Umsetzungsarbeit hierzu wurde im Berichtsjahr 2016 begonnen (insb. Erläuterung Kosten-Zusage zum Betreuten Wohnen, Merkblatt Einkommen und Vermögen).

Z8.5 Leichte Sprache in den LVR-Museen

Basis-Informationen in Leichter Sprache wurden 2016 in die Internetauftritte der folgenden LVR-Museen und LVR-Kulturdiensten integriert: Freilichtmuseum Lindlar, LandesMuseum Bonn, Max Ernst Museum sowie Zentrum für Medien und Bildung.

ZIELRICHTUNG 9

Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 9 hat sich der LVR ausdrücklich zur Aufgabe gemacht, systematisch Menschenrechtsbildung im LVR zu betreiben. Dahinter steht die Vorstellung, dass Menschenrechte erst dann umfassend im Verband umgesetzt und beachtet werden, wenn einerseits das Wissen über diese Rechte vorhanden ist, und andererseits die Fähigkeiten, diese Rechte auch tatsächlich für sich selbst oder andere einzufordern. Menschenrechtsbildung im Sinne des Deutschen Instituts für Menschenrechte umfasst dabei drei Dimensionen: Menschenrechtsbildung informiert konkret über menschenrechtliche Bestimmungen, Menschenrechtsbildung gestaltet menschengerechte Methoden des Lernens und Menschenrechtsbildung befähigt zum konkreten Gebrauch eben jener Rechte.²⁹

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z9.1 Konzept zur Menschenrechtsbildung im LVR
- Z9.2 Vernetzungstreffen der Bildungsakteure im LVR
- Z9.3 Weiterbildungsangebote für Mitarbeitende der Verwaltung
- Z9.4 Neues Hospitationsprogramm
- Z9.5 Sensibilisierung des Museumspersonals der Rheinland Kultur GmbH
- Z9.6 Beitritt zur Charta der Vielfalt
- Z9.7 Der LVR stellt sich seiner Geschichte
- Z9.8 Gedenken an die Opfer der NS-Psychiatrie und -Euthanasie in Waldniel-Hostert
- Z9.9 Vermittlung des menschenrechtlichen Ansatzes des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“
- Z9.10 Vernetzung mit Akteuren der Menschenrechtsbildung außerhalb des LVR
- Z9.11 Schulungsangebot des LVR-Integrationsamtes
- Z9.12 Qualifizierungsoffensive in der inklusiven Kindertagesbetreuung
- Z9.13 Aufbaubildungsgang „Fachkraft für inklusive Bildung und Erziehung“
- Z9.14 Zertifikatskurs „Inklusionsassistent“
- Z9.15 Interaktive Ausstellung „Schubladen“
- Z9.16 Tag und Tour der Begegnung
- Z9.17 Unterstützung von Kulturveranstaltungen externer Partner

²⁹ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 100.

Z9.1 Konzept zur Menschenrechtsbildung im LVR

Im Juli 2016 wurde im Verwaltungsvorstand ein von der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte erstelltes mehrstufiges Konzept zur weiteren Verfolgung der Zielrichtung 9 des LVR-Aktionsplans BRK „Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben“ beraten und verabschiedet. Das Konzept wurde gemäß Vorlage Nr. 14/1492 im September 2016 vom Ausschuss für Inklusion in gemeinsamer Sitzung mit dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte zur Kenntnis genommen. Das Konzept umfasst u. a. Seminare zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden des LVR für die Belange und die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen (s. Maßnahme Z9.3).

Teil der Umsetzung des Konzeptes war auch ein Fachgespräch zur „Ermittlung des Schulungsbedarfes zur Rechtsanwendung der BRK im LVR“, welches auf Einladung der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte am 21. September 2016 stattgefunden hat.

Z9.2 Vernetzungstreffen der Bildungsakteure im LVR

Auf Einladung der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte sowie des LVR-Instituts für Training, Beratung und Entwicklung tauschten sich am 31. August 2016 in Düsseldorf rund 40 interne Bildungsakteure aus allen Bereichen des LVR zum Thema Menschenrechtsbildung aus. Anwesend waren u.a. Vertreterinnen und Vertreter der Akademie für seelische Gesundheit, der LVR-Kliniken, des Instituts für Versorgungsforschung, der Gesundheits- und Krankenpflegeschulen sowie der Schulen für Ergotherapie, der HPH-Netze, des Landesjugendamtes, der Jugendhilfe Rheinland, des Integrationsamtes, der LVR-Förderschulen und des LVR-Berufskollegs, der LVR-Museen, des Zentrums für Medien und Bildung, des Schulungszentrums der InfoKom, des Dezernats Soziales sowie der Zentralbibliothek. Auch der Fachbereich Kommunikation, die Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming und die Gesamtschwerbehindertenvertretung nahmen teil.

Gemeinsam wurden Ideen und Anknüpfungspunkte für Angebote zur Menschenrechtsbildung im gesamten LVR diskutiert. Als Gast war Judith Feige von der Abteilung für Menschenrechtsbildung im Deutschen Institut für Menschenrechte aus Berlin vor Ort. Sie stellte u. a. die aktuellen Bildungsmaterialien des Instituts „Menschenrechte. Materialien für die Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen“ vor. Das Vernetzungstreffen ist ein zentrales Element des Konzeptes zur Menschenrechtsbildung im LVR (s. Maßnahme Z9.1).

Z9.3 Weiterbildungsangebote für Mitarbeitende der Verwaltung

Das Thema „Inklusion und Menschenrechte“ hat sich inzwischen zu einem festen Schwerpunkt im Fortbildungsprogramm des LVR-Instituts für Training, Beratung und Entwicklung entwickelt. Im Rahmen eines Einführungsseminars vermittelt die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte Grundlagenwissen zur UN-Behindertenrechtskonvention sowie zum LVR-Aktionsplan. Auch 2016 wurde das Seminar stark nachgefragt. Weitere Seminare aus dem Themenschwerpunkt Inklusion und Menschenrechte befassen sich mit Leichter Sprache, Gebärdensprache oder Perspektivwechseln für ein selbstverständliches Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen im LVR. Die Seminare können auch für bestehende Arbeitsgruppen aufbereitet und durchgeführt. Über das Fortbildungsprogramm hinaus hält die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte seit 2016 Einführungsvorträge vor den neuen Verwaltungsausbildungsjahrgängen des LVR.

Z9.4 Neues Hospitationsprogramm

Anfang November 2016 startete die Pilotphase für das neue Hospitationsprogramm im LVR. Im Rahmen einer Hospitation wechselt die oder der Mitarbeitende auf Zeit – in der Regel zwischen einem und fünf Tagen – den Arbeitsplatz in einen anderen Bereich des LVR, eine andere Verwaltung oder ein Unternehmen der freien Wirtschaft. Die Hospitation wird dabei bewusst auch als Instrument verstanden, um die Mitarbeitenden im Sinne der Menschenrechtsbildung zu fördern und weiterzuentwickeln (zum Beispiel durch die direkte Begegnung mit Menschen mit Behinderungen).

Z9.5 Sensibilisierung des Museumspersonals der Rheinland Kultur GmbH

2015 wurde damit begonnen, in allen LVR-Museen halbtägige Schulungen für Mitarbeitenden der Rheinland Kultur GmbH durchzuführen, die an den Kassen und Aufsichten der LVR-Museen arbeiten. Im Rahmen der Schulungen mit einer externen Referentin wurden die Mitarbeitenden für den Umgang mit Menschen mit Behinderungen sensibilisiert. Themen waren u. a. der respektvolle und hilfsbereite Umgang mit allen Gästen, die besonderen Anforderungen von Menschen mit Mobilitäts- und Sinneseinschränkungen sowie die Kommunikation mit Menschen mit Lernschwierigkeiten. Die Schulungen wurden 2016 erfolgreich fortgeführt und abgeschlossen.

Z9.6 Beitritt zur Charta der Vielfalt

Als Ausdruck seines Einsatzes für gesellschaftliche Vielfalt und ein diskriminierungsfreies Miteinander hat sich der LVR anlässlich des Deutschen Diversity-Tages am 7. Juni 2016 der Charta der Vielfalt angeschlossen. LVR-Direktorin Ulrike Lubek unterzeichnete die 2006 von den Unternehmen Daimler, BP Europa SE, Deutsche Bank und Deutsche Telekom ins Leben gerufene Vereinbarung. Die Charta der Vielfalt will die Anerkennung, Wertschätzung und Einbeziehung von Vielfalt in der Unternehmenskultur in Deutschland voranbringen. Die unterzeichnenden Organisationen setzen sich für ein Umfeld ein, das frei von Vorurteilen und Diskriminierungen ist. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle Kundinnen und Kunden sollen Respekt und Wertschätzung erfahren – unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung und Identität.

Z9.7 Der LVR stellt sich seiner Geschichte

Ein wichtiges Element der Menschenrechtsbildung ist die kritische Auseinandersetzung des LVR mit seiner eigenen Geschichte. 2009 hat die Landschaftsversammlung daher beschlossen, „die Geschichte der Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen in Einrichtungen des LVR bis in die heutige Zeit“ umfangreich aufzuarbeiten und zu dokumentieren. In der Folge wurde eine Vielzahl an Forschungsprojekten umgesetzt.³⁰

Im Berichtsjahr 2016 wurde die Studie „Verwaltungsdienst, Gesellschaftspolitik und Vergangenheitsbewältigung nach 1945. Udo Klaus, Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland (1954–1975)“ veröffentlicht.

Ende November 2016 wurde zudem das erste Gesamtmanuskript zum Projekt „Lebensverhältnisse ehemaliger Heimkinder in der Psychiatrie und Behindertenhilfe“ vorgelegt. Das Projekt des Instituts für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin an der Universität Düsseldorf wird durch Mittel des LVR gefördert. Es widmete sich der historischen Erforschung der strukturellen Bedingungen und Alltagswelten im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie und ihrer Institutionalisierung auf der ‚Landkarte‘ der Einrichtungen der Rheinischen Provinzialverwaltung bzw. des Landschaftsverbandes Rheinland für den Zeitraum von 1945 bis in die 1970er Jahre. Mit einer Veröffentlichung der Studie wird 2017 gerechnet (vgl. Vorlage Nr. 14/1828).

Ebenfalls weit fortgeschritten ist das Projekt zur „Aufarbeitung und Dokumentation der Geschichte von Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen in Einrichtungen des LVR seit 1945“. Auch dieses Projekt wird durch das Institut für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin an der Universität Düsseldorf verantwortet. Es erforscht die Geschichte der Kliniken für Psychiatrie, für Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Förderschulen des LVR unter Einschluss der Umsetzung der Psychiatriereform unter sozial- und kulturhistorischer Perspektive. Auch hier wird mit einer Veröffentlichung der Studie in 2017 gerechnet (vgl. Vorlage Nr. 14/1828).

Z9.8 Gedenken an die Opfer der NS-Psychiatrie und -Euthanasie in Waldniel-Hostert

Im November 2016 stellte der LVR seine Pläne für den Gedenk- und Erinnerungsort Waldniel-Hostert vor. Auf dem ehemaligen Friedhof der einstigen Außenstelle der Provinzial Heil- und Pflegeanstalt Süchteln-Johannistal in Waldniel-Hostert soll durch eine architektonisch-künstlerische Erweiterung der heutigen Gedenkstätte der Opfer der NS-Psychiatrie gedacht werden. Weit über 500 Menschen starben hier, darunter 99 Kinder – viele nachweislich als Opfer der verbrecherischen NS-„Euthanasie“-Maßnahmen.

Zur Realisierung des Gedenk- und Erinnerungsortes hatte der Landschaftsverband Rheinland auf Initiative der politischen Vertretung einen Wettbewerb ausgerufen, aus dem die Arbeitsgemeinschaft Katharina Struber und Klaus Gruber aus Wien als Sieger hervorging. Ihr Entwurf zeichnet sich durch einen behutsamen Umgang mit diesem Ort aus. Große bunte Kugeln aus Aluminium wecken Assoziationen an liegengebliebenes Kinderspielzeug, das die Präsenz der ermordeten Kinder eindringlich vermittelt. Ergänzt wird dies durch eine Gedenkmauer, auf die Schilder aus Messing angebracht werden. Sie tragen die Namen der Menschen, die hier begraben sind. Patinnen und Paten, die in diesen Tagen gesucht werden, legen handschriftlich die Namen sowie Geburts- und Todestag eines Menschen nieder, die dann auf die Schilder übertragen werden. Auch dieses Projekt sieht der LVR in der Reihe der Aktivitäten „Der LVR stellt sich seiner Geschichte.“

³⁰ Eine Übersicht der Aktivitäten findet sich hier: http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/derlvr/historie/60_jahre_lvr/16_3126_Broschuere_Der_LVR_stellt_sich_seiner_Geschichte_-_Stand_November_2016_finale_Fassung.pdf

Hinsichtlich der Vermittlung von BRK-relevanten Themen an externe Akteure lassen sich die folgenden Aktivitäten hervorheben:

Z9.9 Vermittlung des menschenrechtlichen Ansatzes des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“

In verschiedenen Vorträgen und Diskussionsbeiträgen informierte die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte auch im Berichtsjahr 2016 in und außerhalb des Rheinlands über die BRK sowie den besonderen menschenrechtlichen Ansatz des LVR-Aktionsplans. Zu nennen sind insbesondere:

- › Workshop mit dem Bezirk Oberbayern in München zum Vorgehen beim LVR-Aktionsplan, 29. Februar/1. März 2016.
- › Vortrag bei der Jahrestagung des Pastoralreferates Behindertenseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz in Würzburg, 7. März 2016.
- › Mitwirkung an den Sitzungen des „Unterausschusses Inklusion, Anti-Stigma, Gesundheitsförderung und Prävention“ als Teil des Projektes zum neuen Landespsychiatrieplan NRW in Verantwortung des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA).
- › Vortrag an der Evangelischen Fachhochschule in Bochum auf Einladung von Frau Prof. Dr. Degener (Deutsches Mitglied des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen), 9. Mai 2016.
- › Vortrag beim „Forum Inklusion“ der Stadt Rheinbach, 29. Juni 2016.
- › Vortrag für die Ombudspersonen im LVR-Klinikverbund auf Anregung des Zentralen Beschwerdemanagements des LVR, 16. November 2016.
- › Bericht zur Umsetzung des Aktionsplans im Vierteljahresgespräch der Landesdirektorin mit dem Gesamtpersonalrat, 22. November 2016.

Zur bundesweiten Vernetzung nahm die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte am 14. Oktober 2016 auf Einladung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales am zweiten Netzwerktreffen der Akteure mit Aktionsplänen zur UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen der Inklusionstage der Bundesregierung in Berlin teil.

Z9.10 Vernetzung mit Akteuren der Menschenrechtsbildung außerhalb des LVR

Als einzige Kommune in Deutschland betreibt die Stadt Nürnberg ein kommunales Menschenrechtsbüro. Damit bekennt sich die Stadt zu ihrem Leitbild als Stadt des Friedens und der Menschenrechte, erwachsen aus der verpflichtenden Vergangenheit als Hochburg des verbrecherischen Nationalsozialismus. Das Menschenrechtsbüro unterhält u. a. ein breites Angebot im Bereich der Menschenrechtsbildung. Es bietet selbst Seminare für Schulklassen und Gruppen an, hält aber auch ein Beratungs- und Informationsangebot für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren vor. Aus Sicht der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte kann das Menschenrechtsbüro für den LVR ein guter Partner sein, wenn es um die Konzeption von Angeboten der Menschenrechtsbildung geht. Die Stabsstelle bekam Ende September 2016 die Gelegenheit, als Gast vor Ort an einem Pflichtseminar zu Menschenrechten für Nachwuchskräfte der Stadtverwaltung teilzunehmen.

Darüber hinaus nahm die Stabsstelle am 6. Oktober 2016 erstmalig beim bundesweiten Netzwerktreffen Menschenrechtsbildung in Berlin teil, das von der Abteilung Menschenrechtsbildung im Deutschen Institut für Menschenrechte jährlich organisiert wird. Anlässlich dieser Reise nahm die Stabsstelle auch an der Konferenz „50 Jahre UN-Menschenrechtspakte“ teil, die anlässlich des 50-jährigen Jubiläums des UN-Zivilpaktes und des UN-Sozialpaktes vom Deutschen Institut für Menschenrechte in Kooperation mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Forum Menschenrechte veranstaltet wurde.

Z9.11 Schulungsangebot des LVR-Integrationsamtes

Auch 2016 hat das LVR-Integrationsamt eine Vielzahl an Schulungsangeboten für Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs-, Personalräte und Mitarbeitervertretungen, Arbeitgeberbeauftragte sowie Verantwortliche für Betriebliches Eingliederungsmanagement rund um das Thema schwerbehinderte Menschen im Beruf durchgeführt. Menschenrechtsbildung ist ein impliziter Bestandteil des gesamten Kursangebotes.

Neben Seminaren und Fortbildungen entwickelt das Integrationsamt seine Infomaterialien und Internetauftritte ständig weiter, führt Fachtagungen durch und beteiligt sich mit Informations- und Beratungsständen an einschlägigen Messen. Eine ausführliche Darstellung findet sich im Jahresbericht 2015/2016 des Integrationsamtes.³¹

³¹ Siehe auch: Jahresbericht 2015/2016 des LVR-Integrationsamtes.

Z9.12 Qualifizierungsoffensive in der inklusiven Kindertagesbetreuung

Das Dezernat Jugend hat auch im Berichtsjahr 2016 seine Qualifizierungsoffensive zur Steigerung der Betreuungskompetenzen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Erziehung, Betreuung und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen fortgesetzt. Diese Offensive richtet sich zum einen an Fachberatungen der örtlichen Ebene und Einrichtungsleitungen vor Ort hinsichtlich der pädagogischen Bedarfe von Kindern mit Behinderungen. 2016 wurden hier zwei neue Zertifikatskurse durchgeführt, die mit jeweils 20 Teilnehmerinnen ausgebaut waren.

Zum anderen werden im Rahmen der Qualifizierungsoffensive Tagespflegepersonen weitergebildet. Im Januar 2016 startete an allen Qualifizierungstandorten der zweite Durchgang von Zertifikatskursen. Es konnten 94 Teilnehmerinnen berücksichtigt werden.

Z9.13 Aufbaubildungsgang „Fachkraft für inklusive Bildung und Erziehung“

Im Februar 2016 startete der 2. Durchgang des berufsbegleitenden Aufbaubildungsganges „Fachkraft für inklusive Bildung und Erziehung“ am LVR-Berufskolleg, Fachschule des Sozialwesens. In 600 Stunden qualifiziert das Berufskolleg nach landeseinheitlichen Richtlinien 22 Erzieherinnen und Erzieher aus Kindertagesstätten, außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen und anderen sich der Inklusion verpflichteten Einrichtungen der Jugendhilfe zu Fachkräften. Die Teilnehmenden kommen aus dem gesamten Rheinland von verschiedenen Jugendhilfeträgern.

Ausgehend von einem weiten Begriff der Inklusion, der alle Menschen mit ihren Bedürfnissen ernst nimmt und zum Ausgangspunkt pädagogischen Handelns macht, erwerben die Absolventinnen und Absolventen eine Vielzahl von Kompetenzen, um den Prozess der Inklusion in ihrer Einrichtung, bei ihrem Träger oder in ihrer Kommune voranzutreiben. Dazu erweitern sie sowohl ihre Kompetenzen im direkten Handeln mit Menschen mit unterschiedlich großen Unterstützungsbedürfnissen und ihren Bezugspersonen. Ihre gewonnene Handlungskompetenz bezieht sich aber auch auf die Begleitung notwendiger Veränderungsprozesse von Teams und Organisationen auf dem Weg zu inklusiv arbeitenden Einrichtungen. Die wöchentlich über 1,5 Jahre stattfindende Fortbildung endet mit einer staatlichen Abschlussprüfung und einem entsprechenden Zeugnis. Im Sommer 2017 startet ein neuer Kurs.

Z9.14 Zertifikatskurs „Inklusionsassistent“

Bereits seit 2013 bietet das LVR-Berufskolleg im Auftrag des Landschaftsausschusses den Zertifikatskurs „Inklusionsassistent“ an. Von Oktober 2015 bis Mai 2016 führte das LVR-Berufskolleg diese nichtschulische Fortbildung für Schulbegleiterinnen und -begleiter sowie Integrationshelferinnen und -helfer oder -begleiter nun zum dritten Mal durch. In 175 Stunden qualifizieren sich die Teilnehmenden über acht Module zu Inklusionsassistentinnen und -assistenten. Sie erweitern ihre Kompetenzen im Umgang mit ihren zu unterstützenden Kindern, lernen dabei aber auch alle anderen Kinder einzubeziehen, so dass „ihr“ Kind Bildung in nicht separierenden Strukturen erfahren kann. Die Teilnehmenden kommen aus unterschiedlichen Berufsfeldern und mit unterschiedlichen Lebenserfahrungen und bilden damit im Kurs die Diversität der Gesellschaft ab. Sie arbeiten für verschiedene Träger kursbegleitend in verschiedenen Schultypen und -stufen sowie in Kindertagesstätten. Ihr Einsatzfeld könnte aber auch im Bereich der Freizeit- oder Arbeitsassistenz sein. Am Ende führen die Teilnehmenden ein Projekt durch, in dem sie zeigen, dass sie ausgehend von „ihrem“ Kind oder Jugendlichen, unterstützend und assistierend arbeiten können. Für den Oktober 2017 ist der 4. Kurs geplant, der gerade in Zusammenarbeit mit einigen großen Trägern des Familien unterstützenden Dienstes weiterentwickelt wird.

Auch der Öffentlichkeitsarbeit des LVR kommt eine wichtige Rolle zu, wenn es darum geht, öffentliches Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu schaffen.

Z9.15 Interaktive Ausstellung „Schubladen“

Der LVR präsentierte vom 2. September bis zum 30. November 2016 im LVR-Landeshaus die interaktive Ausstellung „Schubladen“ der Mönchengladbacher Künstlerin Meike Hahnrahs. „Schubladen“ zeigte 50 Fotoporträts von Menschen, von denen die Hälfte Frauen sind, die Schutz in einem Frauenhaus suchten, sowie Menschen mit Beeinträchtigungen. Die Ausstellung lud die Betrachterinnen und Betrachter dazu ein, selbstkritisch eigene Normalitätsvorstellungen und Stigmatisierungen („Schubladen“) zu hinterfragen.³²

Nach der erfolgreichen Premiere im LVR-Landeshaus in Köln tourt die Ausstellung durch ganz Nordrhein-Westfalen, unter anderem mit Stationen im NRW-Landtag in Düsseldorf. LVR-Direktorin Ulrike Lubek hat die Schirmherrschaft für das Ausstellungsprojekt übernommen.

³² Der Link zur Ausstellung: <http://www.schubladen.online/>

Z9.16 Tag und Tour der Begegnung

Der LVR feiert seit 1998 den Tag der Begegnung als Signalveranstaltung für ein Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen. Er reagierte damit auf ein Gerichtsurteil, das einer Wohngruppe von Menschen mit geistiger Behinderung zu bestimmten Tageszeiten die Nutzung des eigenen Gartens verbot, weil sich Nachbarn gestört fühlten. Im Jahr 2016 wurde das Konzept systematisch weiterentwickelt.

Ziel des neuen – vom LVR-Fachbereich Kommunikation erarbeiteten – Konzepts ist es, zukünftig mit dem Fest verstärkt Menschen anzusprechen, die sich mit dem Thema Inklusion bislang nicht befasst haben. Ab 2018 wird es einen jährlichen Wechsel geben zwischen dem Tag der Begegnung als Großveranstaltung in Köln (das nächste Mal am 20. Mai 2017) und einer Regionalisierungskampagne für Inklusion. Im Rahmen dieser Regionalisierungskampagne wird der LVR erstmals 2018 Veranstaltungen im Rheinland unterstützen, die bisher gar nicht oder nur bedingt barrierefrei waren, wie etwa Karnevalsumzüge, Schützenfeste oder andere Brauchtumsfeste. Auf diese Weise möchte der LVR die Leitidee der Inklusion zu den Menschen tragen und sie so rheinlandweit sichtbar machen.

Ebenfalls nach einer konzeptionellen Neuausrichtung ging die „Tour der Begegnung – Inklusion läuft!“ im Jahr 2016 wieder an den Start: An der „neuen“ Tour waren mehr allgemeine Schulen beteiligt und der bisherige Rundlauf wurde durch einen Sternlauf ersetzt. Außerdem wurde die Veranstaltung noch stärker in die Öffentlichkeit getragen.

Z9.17 Unterstützung von Kulturveranstaltungen externer Partner

Neben eigenen Veranstaltungen unterstützt der LVR im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit auch Veranstaltungen externer Partner, die für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderungen und gegen Ausgrenzung und Diskriminierung stehen. Dabei setzt er sich insbesondere für Maßnahmen zur Förderung von Barrierefreiheit und Inklusion ein.

So unterstützte der LVR auch 2016 das Kunst- und Kulturfest „Birlikte – Zusammenstehen. Zusammenleben. Zusammenreden“ in Köln durch Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher.

Zudem konnten unter dem Motto „Karneval für alle“ erneut Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam den Kölner Schull- und Veedelzöch am Karnevalssonntag und den Rosenmontagszug erleben. Neben einer Zuschauertribüne für Menschen im Rollstuhl standen zur Eröffnung des Kölner Straßenkarnevals an Weiberfastnacht auf dem Alter Markt vom LVR finanzierte Gebärdensprachdolmetscherinnen mit auf der Bühne. Zudem erhielten gehörlose Menschen in diesem Jahr die Möglichkeit, an Kölns internationaler Karnevalssitzung,

der „Immisitzung“, teilzunehmen. Der LVR finanzierte am 24. Januar 2016 in der Abendvorstellung die Übersetzung des Bühnenprogramms in die Deutsche Gebärdensprache. Den Veilchendienstagszug in Mönchengladbach konnten blinde und sehbehinderte Menschen erstmals mithilfe einer akustischen Beschreibung in neuer Qualität live erleben. Der LVR finanzierte die sogenannte Audiodeskription.

ZIELRICHTUNG 10

Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die seit 25 Jahren in Deutschland geltende Kinderrechtskonvention heben das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen hervor. Daher hat sich der LVR mit Zielrichtung 10 das Ziel gesetzt, dass die besonderen Belange, die Rechte und das Wohl von Heranwachsenden mit und ohne Behinderungen bei allen Aktivitäten des LVR in besonderer Weise mitgedacht und beachtet werden.

Diese Zielrichtung geht also über den Geschäftsbereich des LVR-Dezernates Jugend und des LVR als Schulträger hinaus, sondern betrifft alle Handlungsfelder.³³

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z10.1 Schutz der Freiheits- und Persönlichkeitsrechte von Kindern
- Z10.2 Forschungsvorhaben zur Inklusion von Kindern mit Behinderungen im Bereich frühkindlicher Bildung
- Z10.3 Adoption von Kindern mit Behinderungen

Unter den vorstehenden Zielrichtungen wurde eine Reihe von Maßnahmen berichtet, die explizit oder implizit Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in den Blick nehmen. Diese Maßnahmen berühren damit immer auch die Zielrichtung 10 „Kindeswohl“. Ergänzend wird hier auf weitere Aktivitäten hingewiesen, die sich ausdrücklich mit zentralen Persönlichkeitsrechten von Kindern und Jugendlichen befassen.

³³ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 103.

Z10.1 Schutz der Freiheits- und Persönlichkeitsrechte von Kindern

Im Rahmen einer Fachveranstaltung für Führungskräfte von Einrichtungen professioneller Erziehungshilfe stellte das LVR-Landesjugendamt am 20. April 2016 sein neues Positionspapier „Die Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte“ der Fachöffentlichkeit vor (vgl. Vorlage Nr. 14/1029).³⁴

Im Fokus der Ausarbeitung stehen Kinderrechte, Partizipations- und Beschwerdeverfahren sowie die Zusammenhänge zwischen Autonomie, Macht und Zwang. Das Papier geht auch explizit auf die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen ein und richtet sich an Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ebenso wie an Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit körperlichen oder geistigen Behinderungen. An dem Positionspapier haben Einrichtungsleitungen der stationären Jugendhilfe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LVR-Dezernates Soziales sowie des LVR-Landesjugendamts mitgewirkt. Das von der Sozialrechtsexpertin Prof. Dr. Julia Zinsmeister (TH Köln) geleitete Projekt berücksichtigte bei der Erarbeitung die Ergebnisse der Runden Tische „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ sowie „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“.

Z10.2 Forschungsvorhaben zur Inklusion von Kindern mit Behinderungen im Bereich frühkindlicher Bildung

Im LVR-Landesjugendamt wurde im Berichtsjahr ein neues Forschungsvorhaben konzipiert, das sich systematisch mit der Inklusion von Kindern mit Behinderungen im Bereich der frühkindlichen Bildung auseinandersetzt (vgl. Vorlage Nr. 14/1368). Das Projekt soll die derzeitige Praxis in Tageseinrichtungen im Rheinland erfassen und erstmals eine solide Datenbasis zum Stand der Umsetzung der Inklusion von Kindern mit Behinderungen in Tageseinrichtungen im Rheinland liefern. Zudem geht es darum, Herausforderungen, Entwicklungstärken und -hemmnisse für den bedarfsgerechten Ausbau von inklusiven/integrativen Betreuungsplätzen im Rheinland auszuloten. Ebenso soll die Frage beleuchtet werden, wie die Qualität der pädagogischen Arbeit entsprechend der quantitativen Weiterentwicklung nachhaltig entwickelt und gesichert werden kann. Entwicklungsansätze und Empfehlungen für den weiteren Implementierungs- und Gestaltungsprozess sollen formuliert werden.

³⁴ Vgl. Gemeinsam in Vielfalt 2016. Erster LVR-Jahresbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK).

Z10.3 Adoption von Kindern mit Behinderungen

Mitarbeitenden der Zentralen Adoptionsstelle im LVR-Landesjugendamt beraten Interessierte in allen rechtlichen, psychologischen und pädagogischen Fragen der Adoption und Adoptionsvermittlung. Häufig bestehen auf Seiten der an einer Adoption Interessierten besondere Vorbehalte und Unsicherheiten, wenn es um Kinder mit Behinderungen geht. Um die Haltung und das Bewusstsein von Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern zur Adoption von Kindern mit Behinderungen zu verbessern, wurden daher 2016 spezielle Informationseinheiten konzipiert und durchgeführt, in denen die besonderen Anforderungen an die Adoption eines Kindes mit Behinderung vermittelt werden.

ZIELRICHTUNG 11

Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die in Deutschland geltende Frauenrechtskonvention weisen auf das besondere Diskriminierungsrisiko von Frauen und Mädchen hin, insbesondere wenn bei ihnen zusätzlich eine Behinderung vorliegt. Mit Zielrichtung 11 hat sich der LVR daher zur Aufgabe gemacht, bei allen Aktivitäten des LVR zu prüfen und zu bewerten, wie sich diese auf Menschen unterschiedlichen Geschlechts auswirken. Die besonderen Belange von Frauen und Männern sollen in allen Handlungsfeldern des LVR systematisch beachtet werden.

Diese Zielrichtung knüpft an den 2010 von der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming veröffentlichten „LVR-Aktionsplan für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming“ an. Dieser konkretisiert und steuert LVR-intern die Umsetzung des Gender Mainstreamings und ist unter dem intersektionellen Gesichtspunkt des „Merkmals“ Behinderung weiterzuentwickeln.³⁵

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z11.1 Gewaltschutz in Einrichtungen
- Z11.2 Stärkung von Frauen mit Behinderung und Schutz vor sexualisierter Gewalt
- Z11.3 Elternschaft von Menschen mit Behinderungen

Z11.1 Gewaltschutz in Einrichtungen

Im Rahmen der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses in Genf zur ersten Staatenprüfung Deutschlands wurde das Thema Gewaltschutz von Frauen und Mädchen mit Behinderungen als besonders dringlich hervorgehoben. Daher wurde der LVR-interne Follow-up-Prozess (vgl. Maßnahme Z12.1) mit diesem Thema begonnen (vgl. Vorlage Nr. 14/928, 2016 fortgesetzt durch Vorlage Nr. 14/1180).

³⁵ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 107.

Um die im LVR vorhandene Expertise zu bündeln und nach Möglichkeit die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen zum Gewaltschutz zu erhöhen, fand am 28. November 2016 ein verwaltungsinternes dezernatsübergreifendes Fachgespräch zum Thema statt. Auf Einladung der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte tauschten sich Vertreterinnen und Vertreter der Dezernate Soziales, Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen, Jugend, Schulen und Integration sowie der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming über laufende Aktivitäten aus.

Im Ergebnis wurde die Entwicklung eines einheitlichen, für die unterschiedlichsten Arbeitsbereiche des LVR passenden Rahmenkonzeptes zum Gewaltschutz als nicht zielführend betrachtet. Stattdessen wurde vereinbart, dass die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte eine LVR-Arbeitshilfe entwickelt, die zentrale Aspekte bündelt, mit denen sich bestehende und neu zu entwickelnde Gewaltschutzkonzepte und -verfahren im Sinne einer fachlichen Reflexion auseinandersetzen sollten.

In die Arbeitshilfe fließen auch die Ergebnisse des Workshops „Gewaltprävention in den Diensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe“ ein, der vom Dezernat Soziales am 21. Oktober 2016 ausgerichtet wurde (vgl. Maßnahme Z11.2).

Z11.2 Stärkung von Frauen mit Behinderung und Schutz vor sexualisierter Gewalt

Ziel des Workshops „Gewaltprävention in den Diensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe“ war es, sich zum Thema Gewaltschutzprävention auszutauschen und Erfahrungen zu bündeln. Ein Schwerpunkt war dabei der Schutz insbesondere von Frauen vor sexualisierter Gewalt. Interesse des LVR ist es, unterschiedliche Gewaltschutz-Konzepte in Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe zu reflektieren und entsprechend der Frage nachzugehen, wie er in seinen Rollen als Leistungsträger sowie Vertragspartner von Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe „Gewaltschutzprävention“ unterstützen kann. Dieser Austausch soll zukünftig fortgesetzt werden.

Parallel dazu begleitete der LVR in 2016 das Projekt des Netzbüros Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW „Förderung und Stärkung von Frauen und Mädchen mit Behinderung in Wohnheimen und Werkstätten“, dessen Ergebnisse im Rahmen einer Fachtagung, die am 7. Juli 2017 in den Räumen des LVR stattfand, vorgestellt wurden.

In einer übergreifenden Arbeitsgruppe des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen wird zum Thema „sexualisierte Gewalt“ ein „Eckpfeilerkonzept“ erarbeitet, das in den Teams der Wohngruppen vor Ort konkret zu füllen ist. Schwerpunkte sind neben Begriffsklärungen (z. B. Grenzverletzung) Prävention und Intervention.

Z11.3 Elternschaft von Menschen mit Behinderungen

Der Ausschuss für Inklusion befasste sich – im Kontext der Abschließenden Bemerkungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands – im Berichtsjahr 2016 mit der Frage der Elternschaft von Menschen mit Behinderungen (vgl. Vorlage Nr. 14/1181). Dabei wurde deutlich, dass der LVR als Leistungsträger und als Leistungserbringer in vielfältiger Weise mit dem Thema Elternschaft von Menschen mit Behinderungen berührt wird. Diese ist verfassungsrechtlich geschützt und kann als Teil einer selbstständigen und selbstbestimmten Lebensführung im Sinne des Rehabilitations- und Teilhaberechts betrachtet werden.

Ausgehend von der bereits vorhandenen Expertise wurde die Bildung einer dezernatsübergreifenden Arbeitsgruppe vorgeschlagen, die gemeinsame Fragestellungen und Ziele ermittelt. Es ist geplant, dass Kindeswunsch und Elternschaft zu einem zentralen Veranstaltungsthema des ersten „LVR-Dialogs Inklusion und Menschenrechte“ im Rahmen des partizipativen Berichtswesens in 2017 wird.

ZIELRICHTUNG 12

Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 12 berücksichtigt, dass die Vorschriften und Verwaltungsvorverfahren des LVR mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen für Menschen mit Behinderungen entfalten können. Daher soll sukzessive sichergestellt werden, dass die durch die BRK geschützten Menschenrechtsbelange dort, wo entsprechende Wechselwirkungen für Menschen mit Behinderungen vorhanden sind, in allen Verwaltungsvorschriften und Verfahren beachtet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass jene im LVR vorhandenen Verwaltungsvorschriften identifiziert und erfasst werden, die diese mittelbaren oder unmittelbaren Wechselwirkungen entfalten. Im nächsten Schritt ist zu untersuchen, ob und gegebenenfalls wieweit Differenzen zu den Vorgaben und Zielsetzungen der BRK bestehen.³⁶

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z12.1 Auswertung der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses
- Z12.2 Monitoring von Vorlagen
- Z12.3 Bundesteilhabegesetz
- Z12.4 Prüfungsinstrument für die vom LVR geschaffene Vorschriftenlage

Viele der bereits beschriebenen Aktivitäten zur Umsetzung der Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans betreffen letztlich Vorschriften und Verfahren. Diese Aktivitäten wurden in der Regel einer Zielrichtung zugeordnet, die ihre primäre inhaltliche Zielstellung abbildet. Die hier ergänzend beschriebenen Aktivitäten konzentrieren sich auf die Anpassung von Vorschriften oder Verfahren und/oder die Verbesserung der empirischen Datenlage im engeren Sinne.

Z12.1 Auswertung der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses

2015 hat die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte damit begonnen, die Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands systematisch auszuwerten. Es ist beabsichtigt, schrittweise zu allen Empfehlungen der Abschließenden Bemerkungen innerhalb des LVR zu prüfen, inwiefern sich Handlungsbedarf für den LVR ergibt und mit welchen Lösungsansätzen diesem Handlungsbedarf begegnet werden könnte (vgl. Vorlagen Nr. 14/402 und 14/567). 2016 wurden Vorlagen zu den folgenden Empfehlungen erarbeitet:

Titel der Follow-up Vorlage	Vorlage Nr.	Beratung im Ausschuss für Inklusion und im Beirat für Inklusion und Menschenrechte am
Bewertung und weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Gewaltschutz (Ziffer 36 der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses)	14/1180	28.06.2016
Bewertung und weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Elternschaft von Menschen mit Behinderungen (Ziffer 44 b der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses)	14/1181	28.06.2016
Weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Menschenrechtsbildung nach den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses im Sinne der Zielrichtung 9 des Aktionsplans	14/1492	09.09.2016
Besondere Belange geflüchteter Menschen mit Behinderungen	14/1648	09.11.2016

³⁶ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 110.

Z12.2 Monitoring von Vorlagen

Seit Februar 2016 wird in allen Verwaltungsvorlagen des LVR auf dem Deckblatt abgefragt, ob diese eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK berühren. Die jeweils angesprochenen Zielrichtungen sollen im positiven Fall möglichst auch in der Zusammenfassung bzw. in der Begründung genannt oder erläutert werden. Auf diesem Weg sollen – sofern gegeben – die menschenrechtliche Zielstellung der LVR-Aktivitäten auch und insbesondere für die politische Beratung sichtbar gemacht werden. Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte prüft seit Frühjahr 2016 regelmäßig, bei welchen Vorlagen eine Schnittstelle zum LVR-Aktionsplan angegeben bzw. verneint wurde und bietet den zuständigen Dezernaten fachliche Beratung an.

Z12.3 Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Das neue Bundesteilhabegesetz wurde am 1. Dezember 2016 vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Der Bundesrat hat am 16. Dezember 2016 zugestimmt. Es stellt aus Sicht der Bundesregierung eine zentrale Maßnahme des 2. Nationalen Aktionsplans (NAP 2.0) zur Umsetzung der UN-BRK dar, der am 28. Juni 2016 vom Bundeskabinett beschlossen wurde.

Der LVR hat das langjährige Gesetzgebungsverfahren unter anderem mit Stellungnahmen über die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) und die kommunalen Spitzenverbände intensiv begleitet (vgl. Vorlage Nr. 14/1289).

Auf enormes Interesse stieß eine Fachtagung zum neuen Bundesteilhabegesetz, zu der das Dezernat Soziales am 25. August 2016 in Köln einlud. Im Fokus der Veranstaltung standen die Auswirkungen der neuen Regelungen auf die Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen sowie die Leistungsträger und -erbringer im Rheinland. Zu Beginn referierte die Parlamentarische Staatssekretärin der Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Gabriele Lösekrug-Möller, über die Reform der Eingliederungshilfe. Anschließend fand eine offene Gesprächsrunde mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundes- und Landespolitik, der Selbstvertretungsverbände sowie weiteren Fachleuten statt.

Z12.4 Prüfungsinstrument für die vom LVR geschaffene Vorschriftenlage

Vor dem Hintergrund eines im Dezernat Personal und Organisation entwickelten Prüfungsinstrumentes für die vom LVR geschaffene untergesetzliche Vorschriftenlage (Satzungen, Dienstanweisungen, Rundverfügungen, Dienstvereinbarungen, Handlungsanleitungen etc.) hat die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte in 2016 Kontakt zur Anlaufstelle der Landesregierung Sachsen-Anhalt im Sozialministerium aufgenommen. In Sachsen-Anhalt wurden mit Unterstützung der nationalen Monitoring-Stelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte bereits sehr umfangreiche, mehrstufige Normprüfungsprozesse durchgeführt. Die dortigen Erfahrungen sollen in 2017 für den Einstieg in eine systematische Untersuchung der LVR-Vorschriften auf Vereinbarkeit mit der BRK genutzt werden.

4. Fazit und Ausblick

Im zweiten Jahresbericht wurden für den Zeitraum 2016 insgesamt 90 einzelne Aktivitäten bzw. Maßnahmenbündel dokumentiert, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans leisten. Diese Zielrichtungen bilden zentrale Grundprinzipien der BRK ab und geben uns bei allen laufenden und zukünftigen Aufgaben sowie Herausforderungen im LVR Orientierung.

Der Bericht zeigt, dass beim LVR viel in Bewegung ist. Über den Aktionsplan wird dieser dynamische Prozess in die richtigen Zielrichtungen gelenkt. Zudem vermittelt der Bericht einen guten Eindruck davon, in welcher Weise und mit welchen inhaltlichen Schwerpunkten der LVR die Umsetzung der BRK verfolgt:

Ein zahlenmäßiger Überblick:

Zielrichtung	Anzahl der berichteten Aktivitäten für das Berichtsjahr 2016	Zum Vergleich: Anzahl der berichteten Aktivitäten für das Berichtsjahr 2015
Aktionsbereich 1: Selbstvertretung und Personenzentrierung		
ZIELRICHTUNG 1	8	6
ZIELRICHTUNG 2	27	29
ZIELRICHTUNG 3	3	2
Aktionsbereich 2: Zugänglichkeit		
ZIELRICHTUNG 4	10	10
ZIELRICHTUNG 5	4	6
ZIELRICHTUNG 6	4	3
ZIELRICHTUNG 7	2	3
ZIELRICHTUNG 8	5	3
Aktionsbereich 3: Menschenrechtsbildung		
ZIELRICHTUNG 9	17	12
ZIELRICHTUNG 10	3	1
ZIELRICHTUNG 11	3	3
Aktionsbereich 4: Menschenrechtsschutz durch Verwaltungshandeln		
ZIELRICHTUNG 12	4	8
Insgesamt	90	86

Auch im Berichtsjahr 2016 beziehen sich besonders viele Zuordnungen auf die Zielrichtung 2 „Personenzentrierung“. Der LVR ist mit diesem Schwerpunkt gut auf die Herausforderungen des neuen Bundesteilhabegesetzes (BTHG, vgl. auch Maßnahme Z12.3) vorbereitet.

Im Vergleich zum Vorjahr wurden zudem die Aktivitäten zur Menschenrechtsbildung (Zielrichtung 9) deutlich ausgeweitet. Das Thema gewinnt an Bedeutung im LVR. Neben wirksamen Maßnahmen zur Bildung eines positiven Bewusstseins für Menschenrechte im Allgemeinen und den (gleichen!) Rechten von Menschen mit Behinderungen im Besonderen sind weitere Anstrengungen nötig, um über die konkreten Inhalte der BRK nach innen und nach außen zu informieren. Genau das macht den sog. Paradigmenwechsel von einem fürsorge- oder wohlfahrtsstaatlichen hin zu einem menschenrechtsbasierten Ansatz aus.

Daher hat der Aspekt der Schulung und Fortbildung von Fachpersonal auch eine hohe Bedeutung in den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses zur BRK im Zuge der ersten Staatenprüfung Deutschlands im Jahr 2015 gefunden.

Der LVR befasst sich systematisch mit diesen Empfehlungen aus Genf. Die Verwaltung berichtet seit 2015 insbesondere dem Ausschuss für Inklusion und seinem Beirat in den sog. „Follow up-Vorlagen“ über solche Kritikpunkte, die den Landschaftsverband als Träger öffentlicher Belange und zur Durchführung der BRK verpflichteten kommunalen Akteur konkret betreffen. Immer lautet die Frage: Wie sind wir angesprochen und wie können wir ggf. zur Verbesserung der Verhältnisse beitragen?

Auch von höherer kommunaler Ebene sind die Möglichkeiten, einschließlich der finanziellen Ressourcen, begrenzt. Für das geforderte Zusammenwirken aller „staatlichen Ebenen“ zur Umsetzung der BRK richtet natürlich auch der LVR aktuell seinen Blick erwartungsvoll auf den neu gewählten Landtag und die neue Landesregierung in Düsseldorf.

Der LVR wird weiter engagiert im Inklusionsbeirat NRW und in seinen zahlreichen Fachbeiräten, mit der neuen Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie der bereits Anfang des Jahres 2017 beim Deutschen Institut für Menschenrechte in Berlin neu eingerichteten Monitoring-Stelle für NRW zusammenarbeiten.

1. Auszug aus der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung der Landschaftsversammlung Rheinland

§ 7 Ausschuss für Inklusion

- (1) Der Ausschuss für Inklusion berät über Angelegenheiten der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit diese nicht ausschließlich oder abschließend in anderen Fachausschüssen beraten werden. Er bereitet diesbezügliche Entscheidungen der Landschaftsversammlung oder des Landschaftsausschusses vor.
- (2) Er berät insbesondere über:
1. Maßnahmen auf der Grundlage des LVR-Aktionsplans BRK unter besonderer Berücksichtigung fachausschussübergreifender Fragestellungen sowie das jährliche Berichtswesen der Verwaltung,
 2. Aktionspläne und Maßnahmen der Mitgliedskörperschaften zur Umsetzung der BRK unter besonderer Berücksichtigung von Beratungs- und Kooperationsmöglichkeiten mit dem Landschaftsverband Rheinland,
 3. die Umsetzung des Aktionsplans der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur BRK, soweit sie die Belange des Landschaftsverbandes Rheinland betrifft, unter besonderer Berücksichtigung der diesbezüglichen Gesetzgebung sowie der Arbeit des Inklusionsbeirates der Landesregierung und seiner Fachbeiräte,
 4. die Umsetzung des nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur BRK, soweit sie die Belange des Landschaftsverbandes Rheinland betrifft, unter besonderer Berücksichtigung der diesbezüglichen Gesetzgebung und politischen Meinungsbildung in Verbänden und Gremien auf Bundes und internationaler Ebene.
- (3) Er entscheidet über:
1. die menschenrechts- und behindertenpolitische Gesamtpositionierung des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit eine solche, die Angelegenheiten einzelner Fachausschüsse überschreitend, sinnvoll oder notwendig erscheint,
 2. die Ausgestaltung eines geeigneten Verfahrens zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren Selbstvertretungsorganisationen an der politischen Meinungsbildung im Landschaftsverband Rheinland im Sinne der BRK (beispielsweise in Form eines eigenen Beirates), solange eine gesetzliche Vorgabe hierfür nicht vorliegt.

2. Geschäftsordnung für einen „LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte“ des Ausschusses für Inklusion der 14. Landschaftsversammlung Rheinland

Präambel

Die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) verpflichtet den Landschaftsverband Rheinland als kommunalen Träger öffentlicher Belange zur Anerkennung, zur Gewährung und zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Zur Förderung der Umsetzung der BRK im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland im Allgemeinen und zur zivilgesellschaftlichen Überwachung entsprechender Maßnahmen auf der Grundlage des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ im Besonderen soll dieser Beirat als Ausdruck einer stetig weiter zu entwickelnden politischen Menschenrechtskultur im Sinne des Artikel 33 BRK für den LVR-Ausschuss für Inklusion tätig werden. Das Ziel sind gemeinsame Beratungen der politischen Vertretung mit der organisierten Selbstvertretung der Menschen mit Behinderungen auf Augenhöhe.

1. Aufgaben

Der Beirat ist ein Beirat im Sinne der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse. Er dient der Beratung des Ausschusses für Inklusion.

2. Mitglieder

- a) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Inklusion sind Mitglieder des Beirates für Inklusion und Menschenrechte.
- b) Der Ausschuss für Inklusion wählt aus seiner Mitte zusätzlich sechs Mitglieder in den Beirat. § 10 Abs. 4 LVerbO findet entsprechende Anwendung. Die entsendeten Ausschussmitglieder können sich im Verhinderungsfall durch andere ordentliche oder stellvertretende Ausschussmitglieder ihrer Fraktion oder Gruppe im Beirat vertreten lassen. Ein entsendetes Ausschussmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, kann sich im Verhinderungsfall durch jedes andere ordentliche oder stellvertretende Ausschussmitglied vertreten lassen. Fraktionen, die danach zwar im Ausschuss für Inklusion, aber nicht durch ordentliche Mitglieder im Beirat vertreten sind, sind entsprechend § 12 Abs. 3 LVerbO berechtigt, ein Mitglied zu benennen, das mit beratender Stimme im Beirat mitwirkt; Satz 3 gilt entsprechend.

- c) Der eingetragene Verein Landesbehindertenrat Nordrhein-Westfalen e. V. (im Folgenden abgekürzt: LBR) mit Sitz in Düsseldorf erhält das Recht, bis zu zwölf Personen als einen „Mitglieder-Pool“ zu benennen, von denen bis zu sechs in jeder Sitzung nach Auswahl des LBR stimmberechtigt teilnehmen können.
- d) Der Ausschuss für Inklusion kann mit Stimmenmehrheit eine weitere Persönlichkeit als Ansprechperson und Fürsprecher/Fürsprecherin für die Belange von Menschen mit Behinderungen in den Beirat wählen, die sich in Angelegenheiten der Umsetzung der BRK ggf. nicht durch den LBR vertreten fühlen. Der Ausschuss kann für diese Persönlichkeit mit Stimmenmehrheit auch eine Stellvertretung benennen.
- e) Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen erhält das Recht, ein Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

3. Vorsitz

Der stellvertretende Vorsitzende/Die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Inklusion ist Vorsitzender/Vorsitzende des Beirates. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Ausschusses für Inklusion nimmt den stellvertretenden Vorsitz des Beirates wahr.

4. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Beirates obliegt der Verwaltung. Diese versendet die Einladungen zu den Sitzungen, führt das Protokoll und regelt auch alle anderen organisatorischen Notwendigkeiten.

5. Sitzungen

- a) Der Beirat tagt grundsätzlich viermal jährlich. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.
- b) Für Beratungsergebnisse wird das Einvernehmen der stimmberechtigten Mitglieder angestrebt. Diese werden ggf. einschließlich abweichender Minderheitsvoten im Sitzungsprotokoll dokumentiert.
- c) Die LVR-Direktorin/Der LVR-Direktor und bei Bedarf weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung können an den Sitzungen teilnehmen.

- d) Die/Der Beauftragte der Landesregierung NRW für die Belange der Menschen mit Behinderungen erhält als Gast grundsätzlich Rederecht.
- e) Für die Sitzungen einschließlich der Einladungen und Niederschriften sowie schriftlicher Beratungsgrundlagen zu den Tagesordnungen sind angemessene Vorkehrungen für die Herstellung von Zugänglichkeit für alle Mitglieder zu treffen. Dies umfasst bei Bedarf auch eine persönliche Unterstützung für Menschen mit Behinderungen, soweit diese nicht schon von anderer Seite bereit gestellt wird (Assistenzleistung). Doppelfinanzierungen sind auszuschließen.
- f) Gemeinsame Sitzungen des Ausschusses für Inklusion und des Beirates für Inklusion und Menschenrechte sind möglich.

6. Aufwandsentschädigungen

Die Mitglieder des Beirates erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen Aufwandsentschädigungen wie sachkundige Bürgerinnen und Bürger entsprechend der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit sie nicht Mitglieder der Landschaftsversammlung sind.

7. Ergänzende Anwendung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung

Ergänzend gilt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Ausschüsse.

8. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Ausschusses für Inklusion vom 09.02.2015 in Kraft.

3. Interne Arbeitshilfe der LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte zur Vorlagenerstellung in der Verwaltung

In jeder Vorlage, die ab dem 15.02.2016 neu erstellt wird, muss auf dem Deckblatt eine Aussage im Hinblick auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) getroffen werden:

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
--	---

Sofern ein „ja“ angekreuzt wird, sollte zur Klarstellung einleitend in der Begründung bzw. in der Zusammenfassung etwa ein solcher Satz eingefügt werden: Diese Vorlage berührt (insbesondere) Zielrichtung(en) Nr. x [Bezeichnung der Zielrichtung/en] des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Die 12 Zielrichtungen im Überblick:

Z1. Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten
 Z2. Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln
 Z3. Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern

Z4. Den inklusiven Sozialraum mitgestalten
 Z5. Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen
 Z6. Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen
 Z7. Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln
 Z8. Die Leichte Sprache im LVR anwenden

Z9. Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben
 Z10. Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen
 Z11. Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln

Z12. Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen

Alle öffentlichen Vorlagen sind hier verfügbar:
www.lvr.de > Politik > Sitzungen/Termine > Auswahl Gremium

Impressum

Gemeinsam in Vielfalt 2017

Zweiter LVR-Jahresbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Herausgeber

LVR

Kennedy-Ufer 2

50679 Köln

Redaktion

Ulrike Lubek

Bernd Woltmann (verantwortlich)

Melanie Henkel

Layout

Solveig Kemsies

Barrierefreie PDF

Solveig Kemsies

Piktogramme Leichte Sprache

© Reinhild Kassing

© Europäisches Logo für einfaches Lesen: Inclusion Europe.

Druck

LVR-Druckerei

September 2017

© LVR 2017

Alle Rechte vorbehalten

